

Verein für Finanzgeschichte

Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Jörg Baumberger, Joseph Jung, Thomas Sieber

Finanzmärkte in turbulenter Umgebung

Auszug aus dem Buch «Financial Markets of Neutral
Countries in World War II»

Übersicht – Bankenplatz Schweiz – Lebensversicherungs-
geschäft schweizerischer Versicherungsgesellschaften
in Deutschland

Die folgenden Texte geben die persönliche Meinung der Autoren wieder,
die sich nicht mit der Auffassung des Vereins decken muss.

Auszug aus dem englischsprachigen Sammelband von Robert U. Vogler, Jörg Baumberger, Herbert R. Reginbodin und Jürg Spiller (Hrsg.): «Financial Markets of Neutral Countries in World War II». Publiziert durch den Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) und NZZ Libro, 2012.

Inhaltsübersicht

Autoren	5
Vorwort	7
Die Finanzmärkte neutraler Staaten im Zweiten Weltkrieg: Vorbemerkungen	9
<i>Jörg Baumberger</i>	
Der Bankenplatz Schweiz im Zweiten Weltkrieg	53
<i>Joseph Jung</i>	
Aspekte des Lebensversicherungsgeschäfts schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland während des «Dritten Reichs»	107
<i>Thomas Sieber</i>	

Autoren

Jörg Baumberger

Jörg Baumberger ist emeritierter Titularprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen (Schweiz), wo er auch in Wirtschaftswissenschaften promovierte. Im Rahmen eines Forschungsprojekts des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der University of Pennsylvania und am Massachusetts Institute of Technology tätig. Bis zu seiner Emeritierung dozierte er über öffentliche Finanzen, Immobilienwirtschaft sowie die Geschichte des Geld-, Bank- und Finanzwesens. Er hat staatliche Behörden und institutionelle Anleger beraten und gehörte dem Lehrkörper verschiedener Schulungsprogramme für Führungskräfte an. Sein Forschungsinteresse gilt vielen Bereichen der Ökonomie, insbesondere den öffentlichen Finanzen, der Immobilienwirtschaft, der Geschichte des Finanzwesens und den philosophischen Grundlagen der Ökonomie.

Joseph Jung

Joseph Jung (*1955) ist Historiker und Publizist. Er studierte Schweizer Geschichte, Neuere Allgemeine Geschichte, Rechtsgeschichte und Germanistik an der Universität Freiburg. 1998 habilitierte er sich an der ETH Zürich und war dort bis 2006 Privatdozent. Von 2001 bis 2012 gab er Lehrveranstaltungen an der Universität Freiburg, wo er Titularprofessor ist. Seit 2014 ist er als Lehrbeauftragter und Gastprofessor an verschiedenen Hochschulen tätig, etwa an der Universität St. Gallen. Jung hat zahlreiche grundlegende Bücher zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Schweiz publiziert, dazu vielfältige Essays und Aufsätze. Für seine Biografien von Alfred Escher und von Lydia Welti-Escher wurde er mehrfach ausgezeichnet. Er ist Herausgeber der sechsbändigen Edition der Escher-Briefe, die zwischen 2008 und 2015 im Verlag NZZ Libro erschienen sind, und der digitalen Edition von 5018 Briefen von/an Alfred Escher: www.briefedition.alfred-escher.ch.

Thomas Sieber

Thomas Sieber (Dr. iur., M.B.L., Rechtsanwalt, Mediator SDM) ist Mitglied der Konzernleitung der Baloise Group und zudem Mitglied des Verwaltungsrates des EuroAirport Basel Mulhouse. Er studierte an der Universität St. Gallen Rechtswissenschaften und schloss mit dem Lizentiat und dem Dokortitel ab. Für seine Dissertation, welche er primär an der Universität in Berkeley, Kalifornien, schrieb, erhielt er ein Jahresstipendium des Schweizerischen Nationalfonds und den Walther Hug-Preis Schweiz. Mit der Thematik, die sein Artikel behandelt, wurde er im Rahmen seiner Tätigkeit als Senior Manager der Baloise Group vertraut.

Vorwort

Die vorliegende Broschüre enthält drei Artikel des Buches «Financial Markets of Neutral Countries in World War II», 2012 in englischer Sprache erschienen beim Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) und beim Verlag Neue Zürcher Zeitung. Jenes Buch war das Resultat ausgedehnter Diskussionen unter Mitgliedern des Vereins für Finanzgeschichte und einer Reihe von Wirtschaftshistorikern und Ökonomen im Nachgang zu den Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) im Jahr 2002. Verschiedene interessante Fragestellungen, welche im Verlaufe der Untersuchungen durch die Mitarbeiter der Kommission in den Archiven der Schweizer Banken aufgekommen waren, wurden durch die UEK in ihren Forschungsberichten nicht beantwortet. Dies betrifft in erster Linie internationale Aspekte.

In diesem Sinne ist der Sammelband als Ergänzung zu den Forschungsergebnissen der Schweizer Historikerkommission zu betrachten. Die Herausgeber und Autoren dieser Publikation wollten gewisse Desiderata nachträglich einbringen und zur Diskussion stellen. Sie sollten in einem internationalen Kontext den näheren Bezug zu einer Reihe von wichtigen neutralen Staaten im Laufe des Zweiten Weltkriegs herstellen. Die einzelnen Beiträge gingen der zentralen Frage nach, wie sich verschiedene Länder und deren Volkswirtschaften mit ihren Finanzmärkten durch die schwierigen Zeiten unmittelbar vor und während des Weltkriegs gesteuert, verhalten und ihre spezifischen Probleme gelöst haben.

Untersucht wurden in erster Linie Aspekte der nationalen Finanzmärkte und ihre internationalen Komponenten sowie die Finanzbeziehungen dieser Länder mit dem Ausland. Es sollte auch nachgezeichnet werden, wie diese Volkswirtschaften sich insbesondere gegenüber den Kriegführenden beider Seiten verhalten haben. Dazu dienten in einem speziellen, zusammenfassenden Beitrag die einleitenden Bemerkungen von Jörg Baumberger. Besonderes Augenmerk wurde im Weiteren auf die möglichen Handlungsspielräume der einzelnen Staaten in ihren spezifischen wirtschaftlichen und geopolitischen Situationen gelegt.

Die Auswahl der neben der Schweiz weiteren sechs Länder erfolgte aufgrund ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung als neutrale Staaten in dieser aussergewöhnlichen Weltlage, teilweise bereits vor, hauptsächlich aber während des Zweiten Weltkriegs. Aus Schweizer Sicht waren die Banken (Autor: Joseph Jung) und auch das Versicherungsgeschäft mit Deutschland (Thomas Sieber) Gegenstand der Untersuchungen. Weiter wurden die Volkswirtschaften und deren jeweilige Finanzpolitik von Argentinien, Portugal, Spanien, Schweden und der Türkei beleuchtet, und zwar durch Wissenschaftler aus den jeweiligen Ländern. Von besonderem Interesse war dabei auch jener Staat, welcher sich vom strikt Neutralen zum wichtigsten Kriegführenden entwickelt hatte, nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika.

In der vorliegenden Broschüre werden nun der Übersichtsartikel von Jörg Baumberger und die beiden Artikel zur Schweiz – von Joseph Jung zum Bankwesen und von Thomas Sieber zum Lebensversicherungsgeschäft – einem breiteren Publikum in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Grosser Dank geht an dieser Stelle noch einmal an die Autoren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das nun vorliegende Werk eine relativ lange Entstehungsgeschichte zu durchlaufen hatte. Dank gebührt aber auch den Kollegen vom Verein für Finanzgeschichte, insbesondere dessen Geschäftsleiter Jürg Spiller und dessen damaligem Vizepräsidenten Robert U. Vogler, welche beide die nötige Geduld und Beharrlichkeit aufgebracht haben, damit dieses Buch erscheinen konnte.

Fritz Jörg, im September 2017
Präsident des Vereins für Finanzgeschichte

Die Finanzmärkte neutraler Staaten im Zweiten Weltkrieg: Vorbemerkungen

Von Jörg Baumberger

Inhalt

Kurzzusammenfassung	12
Einleitung	13
Das Thema dieses Bandes	15
Das Vorspiel	18
Finanzen im Krieg	25
Die Makro- und die Finanzwirtschaft während des Kriegs	32
Das Nachspiel	43
Schlussfolgerung	47
Anmerkungen	49
Literaturhinweise	50
Tabellen und Abbildungen	52

Kurzzusammenfassung

In einem vom Krieg geprägten Umfeld sehen sich die Volkswirtschaften neutraler Staaten verstrickt in ein hochkomplexes Gefüge mehr oder weniger feindseliger oder freundschaftlicher Beziehungen zu den kriegführenden Staaten beider Lager sowie auch zu den übrigen neutralen Staaten. Der Zweite Weltkrieg war insofern ein Sonderfall, als bereits die Weltwirtschaftskrise die nationalen Finanzsysteme erschütterte, geschwächt und zum Schrumpfen gebracht sowie viele von ihnen restriktiven externen und internen Zwangsregimen unterworfen hatte, lange bevor es zum Ausbruch der Feindseligkeiten kam. Um ihre Wirtschaft über Wasser zu halten, übernahmen die neutralen Staaten – die in der Regel nicht selbstversorgend waren – die Rolle des Hinterlands, welches das eine, das andere oder beide Lager der Kriegsteilnehmer mit Waren, Dienstleistungen und Krediten versorgte. In einigen Fällen wurden sie dadurch zu Gläubigern der Kriegsparteien. Da ihre prophylaktischen Verteidigungsaktivitäten und verschiedene andere Ausgaben der neutralen Staaten stark in die Höhe trieben, wiesen diese Staaten bei Kriegsende in der Regel stark aufgeblähte Staatsschulden und Preisniveaus sowie einen Überhang an unterdrückter Inflation auf. Alles in allem war der Krieg jedoch angesichts der grosszügigen Geldversorgung und des Zuflusses an Einlagen zu den Banken, wie auch angesichts der Aufsichts- und Schutzfunktion des Staates, in vieler Hinsicht leichter zu bewältigen, als es die ihm vorausgehende Weltwirtschaftskrise gewesen war.

«God will have all or none: serve Him, or fall
Down before Baal, Bel, or Belial.
Either be hot or cold: God doth despise,
Abhor, and spew out all neutralities.»

Neutrality Loathsome

Von Robert Herrick, Lord Rochester, 1648 (1591–1674)

Einleitung

Das öffentliche Interesse an der Geschichte ist kaum je durch reinen Wissensdurst begründet. Die Öffentlichkeit hat nicht die Musse, sich kritisch mit unzähligen komplexen Fragen zu befassen oder gar die Richtigkeit ihrer eigenen allgemeinen Vorstellung von der Vergangenheit zu hinterfragen – es sei denn, es liege etwas Konkretes vor, was den Einsatz einer der knappsten Ressourcen überhaupt rechtfertige: der Aufmerksamkeit. Auch die Zyklen und Blasen gelehrter Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen entspringen selten reiner wissenschaftlicher Neugier. So hing das vorübergehend gesteigerte Interesse am Zweiten Weltkrieg rund um die Jahrtausendwende nicht nur mit dem fünfzigsten bzw. sechzigsten Jahrestag des Kriegsendes zusammen, sondern mindestens ebenso sehr mit den spät erhobenen finanziellen Forderungen der Kriegsoffer und ihrer Nachkommen gegenüber Unternehmen und Staaten. Die Bemühungen um Aufarbeitung dieser Forderungen bescherten manch einem Mitglied des sonst finanziell kaum verwöhnten Berufsstands der Historiker Beschäftigung und unerwartete Aufmerksamkeit.

Allein die Menge der wissenschaftlichen und populären Literatur über den Zweiten Weltkrieg überfordert die Vorstellungskraft. Eine kleine, aber dennoch reichhaltige Nische in diesem grenzenlosen Meer hat sich der Rolle der neutralen Staaten in diesem Kampf der Giganten gewidmet.¹ Der vorliegende Band soll einen Beitrag zu einer kleinen *Nische in der Nische* leisten: der *vergleichenden Finanzgeschichte der*

neutralen Staaten in dem wohl «totalsten und globalsten» Krieg der Menschheitsgeschichte. Nachdem sich die Aufregung und Agitation der späten 1990er-Jahre rund um das Thema der Reparationen und Restitutionen wieder gelegt hat, mag dies ein günstiger Augenblick sein, um die Erfahrungen einer überschaubaren Anzahl als «neutral» bezeichneter Staaten zusammenzuführen und ein vergleichendes, wenn auch kaum allumfassendes Bild dessen zu vermitteln, wie sich ihre Finanzindustrien und Finanzmärkte in ihrer je eigenen Art und ihrer eigenen Interaktion mit den Kriegsmächten und mit anderen neutralen Staaten durch diesen turbulenten Zeitabschnitt mit seiner ständig wechselnden Geografie und seinen veränderlichen und ungewissen Aussichten «durchwurstelten». Angesichts der Verästelungen der Thematik der Finanzen neutraler und nicht kriegführender Staaten während des Kriegs dürfte die vorliegende Publikation die Lücken nicht endgültig schliessen. Allein die Komplexität der Materie vereitelt jeden Versuch einer endgültigen und massgeblichen Behandlung des Themas. Statt die Diskussion zu einem Abschluss zu bringen, zielt dieser Band vielmehr darauf ab, einen wertvollen Beitrag zur laufenden Debatte auf einem Gebiet zu leisten, das etwas mehr nüchterne Aufmerksamkeit verdient, als ihm bisher zuteil wurde.

Dieser einführende Essay greift eine Reihe von Themen auf, die, wie ich hoffe, dazu beitragen werden, die Berichte über die einzelnen Länder in einen kohärenten Zusammenhang zu stellen. Da die Länderberichte die Auffassungen der verschiedenen renommierten Autoren zu den Erfahrungen der einzelnen Länder widerspiegeln, fallen diese einführenden Bemerkungen notgedrungen eher abstrakt und generalisierend aus. Im ersten Abschnitt wird der Umfang des Themas umrissen. Der zweite Abschnitt ist dem Vorfeld des Kriegs gewidmet, das hinsichtlich der Finanzmärkte viele Aspekte dessen erahnen lässt, was dann zum eigentlichen Finanzwesen der Kriegszeit werden sollte. Im dritten Abschnitt wird der Rahmen für eine integrierte Sicht der Finanzmärkte neutraler und kriegführender Staaten in der Ära eines grossen, globalisierten Kriegs abgesteckt. Der vierte Abschnitt schliesslich behandelt das gleiche Thema eingehender unter dem Aspekt makroökonomischer und finanzieller Gesamtgrössen.

Das Thema dieses Bandes

Dieser Band befasst sich mit Finanzmärkten – und allgemeiner: Vermögenmärkten – in einem Umfeld gewaltiger und umfassender militärischer und ökonomischer Kriegführung. Es ist daher sinnvoll, gleich zu Beginn zu klären, was dieses Thema tatsächlich umfasst. Tabelle 1 illustriert das Konzept der Vermögenmärkte, das den Studien im vorliegenden Band zugrunde liegt. Dazu gehören:

- a. direkte Ansprüche auf Sachvermögen und deren laufende Nutzung, d. h. alle Rechte auf Herrschaft, Benutzung, Umbau, Verkauf, Vermietung, Verpfändung einfacher und komplexer physischer Objekte;
- b. finanzielle Forderungen im Sinne von Ansprüchen auf Geldflüsse zwischen Personen und Institutionen, u. a.:
 - i. festverzinsliche Forderungen (wie Anleihen, Darlehen, Einlagen, Devisenbestände, Versicherungsverträge, Derivate usw.);
 - ii. Beteiligungsansprüche, d. h. Residualansprüche gegenüber Unternehmen, einschliesslich Ansprüchen gegenüber Intermediären.

In jedem Zeitpunkt existiert ein bestimmtes, momentanes Inventar an entsprechenden Ansprüchen seitens von Personen und Institutionen. Im Verlaufe der Zeit kommt es zu Bewegungen (Strömen) in Form der Schaffung, Zirkulation, Transformation und Neuverpackung von Vermögenswerten und Dienstleistungen. In Friedenszeiten sind Menschen und Institutionen auf der ganzen Welt über ein dichtes und komplexes Netz grenzüberschreitender direkter physischer Forderungen und finanzieller Beziehungen miteinander verbunden.

Tabelle 1: Das Spektrum der Gegenstände an den Vermögenmärkten

	Direkte Ansprüche auf Sachvermögen und damit verbundene Dienstleistungen	Finanzielle Ansprüche zwischen Personen und Institutionen: - festverzinsliche Forderungen - Beteiligungsansprüche (über Unternehmen)
Bestand/Fundus an Forderungen	Bestände an direkten Ansprüchen auf Sachvermögen, z. B.: - Immobilien - Rohstoffe - usw.	Bestände an finanziellen Forderungen, z. B.: - Obligationentitel - Währungen - Einlagen - Aktien - Versicherungsverträge - Derivate - usw.
Bewegungen/Ströme von Forderungen und Dienstleistungen: - Schaffung - Zirkulation - Transformation - Neuverpackung	Schaffung, Zirkulation, Transformation, Neuverpackung, Besicherung von direkten physischen Forderungen Bereitstellung von Dienstleistungen mittels physischer Vermögenswerte, z. B. Vermietungen	Schaffung, Zirkulation, Transformation, Neuverpackung von finanziellen Forderungen Kapitaldienstleistungsströme
Betrieb von Institutionen und Intermediären	Betrieb von Nicht-Finanzunternehmen	Betrieb von Finanzintermediären, z. B.: - Banken - Versicherungsgesellschaften - Aktienbörsen - Anlagefonds - usw.

Um sich eine Vorstellung von den Auswirkungen eines Kriegs und einer wirtschaftlichen Kriegführung auf die Finanzmärkte machen zu können, muss man sich zwei Tatsachen vor Augen halten:

1. Alle diese Forderungen repräsentieren *Beziehungen* – sei es zwischen Menschen und Dingen oder zwischen Menschen und Institutionen –, die sich *über Zeit und Raum erstrecken*. Am besten stellt man sich das Ganze als ein Netz von Verbindungen vor, die eine geografische Karte überziehen.
2. Alle diese Beziehungen *basieren auf einer Reihe essenziell kapitalistischer wirtschaftlicher Freiheiten, Garantien und Regeln, bei denen*

davon ausgegangen wird, dass sie ihre Gültigkeit auf unbeschränkte Dauer behalten werden. Kein Kapitalismus, keine Vermögenmärkte. Je schwächer der Kapitalismus, desto geringer der Umfang der Vermögenmärkte.

Die betreffenden Beziehungen orientieren sich von Natur aus an einer unbegrenzten Zukunft mit offenem Ende. Ohne Aussicht auf eine Zukunft, in der die Vermögensbestände wie auch die mit ihnen verbundenen Rechte, sie zu bewegen und zu verschieben («rights of flow and movement»), intakt bleiben, haben Ersparnisse, Kapitalakkumulation und das Halten jeglicher Art von finanziellen Forderungen, einschliesslich Versicherungen, keinen Sinn. Selbst extrem liquide Vermögensbestände in Form von Devisen oder Sichtguthaben erscheinen nur sinnvoll unter der Annahme einer dauerhaften, zukünftigen Übertragbarkeit und Akzeptanz. Umgekehrt hat die Entgegennahme flüssiger Mittel nur einen Sinn in Erwartung einer einigermaßen voraussehbaren realen Kaufkraft derselben in der Zukunft. Sie setzen immer irgendeine Folgeaktion voraus. Jedermann, der Vermögenswerte in Erwartung eines dauerhaften, internationalen Austausches hält, wird deshalb von den Begleiterscheinungen kriegsbedingter Veränderungen des Wirtschafts- und Finanzregimes schwer getroffen.

Eine weitere Tatsache verdient Erwähnung. Die Gewohnheit, diese Beziehungen mit Hilfe einer allgemeinen Geldmetrik zu bewerten und zu aggregieren, sollte nicht vergessen lassen, dass das, was «Finanzen», «Vermögenswerten» und «Kapital» zugrunde liegt, nicht wirklich homogene, skalare Grössen sind, wie es die (homogen wirkende) Geldmetrik suggeriert. Vielmehr handelt es sich um ein immens komplexes, vielfältiges System von physischen Forderungen und finanziellen Verträgen, die darauf ausgelegt sind, sich in die Zukunft zu erstrecken. Dazu gehören Obligationen, Aktien, Einlagen, Derivate und Versicherungspolice – wobei jeder Vertrag seine eigenen Spezifikationen bezüglich zukünftiger Geld- und Dienstleistungsströme sowie Vertragsoptionen aufweist.

Unter normalen kapitalistischen Bedingungen befinden sich diese

Beziehungen ständig im Fluss, was ihre Gestalt, ihre Volumina, ihre Werte und ihre Inhaber betrifft. Sie können an Wert zulegen oder verlieren, wenn sich die Marktgleichgewichte verschieben, und die Anleger sind sich dieser Risiken durchaus bewusst. Auch sind sie Gegenstand laufender inländischer und grenzüberschreitender Transaktionen. Ein vollkommen anderes Spiel entsteht dann, wenn Staaten *direkt* mit den bestehenden in- und ausländischen Finanzbeziehungen sowie mit der Schaffung, Transformation und Zirkulation von Vermögenswerten zu interferieren beginnen – wie dies in den 1930er-Jahren und noch radikaler während des Kriegs geschah.

Das Vorspiel

Dies vorausgeschickt, dürfte es nicht erstaunen, dass praktisch alle Studien in diesem englischen Originalband mit einer Schilderung der frühen 1930er-Jahre beginnen, also mit den zehn Jahren im Vorfeld des Kriegs, in denen bereits eine ganze Reihe von Merkmalen zu beobachten waren, für die der Begriff «Wirtschaftskrieg» nur eine geringe Übertreibung darstellt. Ein vergleichbares Kompendium über den Ersten Weltkrieg könnte der finanziellen Vorgeschichte des Kriegs getrost viel weniger Platz einräumen, traf doch jener Krieg Volkswirtschaften, die im Grossen und Ganzen Friedensökonomien des kapitalistischen Typs waren. Es waren Volkswirtschaften und ein internationales Wirtschaftssystem mit Vermögenmärkten, die einigermaßen frei, offen und sicher waren – abgesehen von den üblichen Marktrisiken, die allen Investitionen anhaften.² Drastische Veränderungen des ökonomischen Regimes folgten erst mit einer gewissen Verzögerung.³ Im Gegensatz dazu hatten bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs alle betroffenen Länder bereits fundamentale Veränderungen ihres ökonomischen Regimes gegenüber dem Beginn des Jahrzehnts durchlaufen. Als auf die 1920er-Jahre die 1930er-Jahre folgten, war die Weltwirtschaft erst gerade zu einigermaßen freien und offenen Waren- und Kapitalmärkten zurückgekehrt, ähnlich der Situation vor dem Ersten Weltkrieg. Aber der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise und die verhängnisvolle Dialektik der disparaten nationalen Reaktionen darauf bewirkten nun Folgendes:

- a. Sie bestimmten entscheidend die Form, Struktur und Gestalt der einzelnen Volkswirtschaften am Vorabend des Kriegs;
- b. und – besonders wichtig – sie führten zu einer fundamental veränderten Topografie der *nationalen und internationalen Wirtschaftsregime*. Durch die Betonung der nationalen wirtschaftlichen Autarkie und die Übernahme einer pessimistischen Einschätzung des Kapitalismus, insbesondere des globalisierten Kapitalismus, waren die neu entstehenden Regime in mancher Hinsicht Trainingslager für das, woraus später die Wirtschaftsinstitutionen der Kriegszeit hervorgingen.

Die frühesten Anzeichen dessen, was sich in der Folge zur Weltwirtschaftskrise entwickelte, zeigten sich ab 1928 in Form von:

- Umkehrungen der Kapitalströme, was sich vor allem auf die ehemals Kapital importierenden Wirtschaften Mitteleuropas (allen voran Deutschlands) und Lateinamerikas auswirkte;
- einer Schrumpfung der Vermögensmärkte; Banken-, Zahlungsbilanz-, Währungs- und Staatshaushaltskrisen;
- einer spürbaren Schrumpfung der internationalen Handelsströme allgemein.

Die Auswirkungen dieser frühen Symptome auf die einzelnen Länder waren abhängig von:

- der vorhergehenden makroökonomischen Situation des Landes;
- dem vorhergehenden Entwicklungsstand des Landes;
- dem vorhergehenden Wechselkurs- und Währungsregime des Landes;
- dem vorhergehenden internationalen Schuldner- oder Gläubigerstatus des Landes und seiner Rolle als Kapitalimporteur oder -exporteur nach dem Ersten Weltkrieg;
- der allgemeinen Zahlungsbilanzsituation des Landes:
 - dem Stand seiner Kapitalströme;
 - seiner Leistungsbilanzsituation, einschliesslich Transfers (je nachdem, ob das Land Begünstigter oder Zahler von Reparationen gewesen war) und internationaler Kapitalertragsströme;

- der vorhergehenden institutionellen Struktur des Landes:
 - seinen einheimischen institutionellen Rahmenbedingungen (z. B. korporatistisch oder liberal kapitalistisch);
 - seiner Offenheit für Handel und Kapital.

Die ersten Staaten, die von den wirtschaftlichen Turbulenzen in ihrem Lebensnerv getroffen wurden, waren die Kapitalimporteure. Die Zwischenkriegszeit lässt sich in Bezug auf die Kapitalströme grob in zwei Abschnitte einteilen: die Periode der 1920er-Jahre und die Periode der 1930er-Jahre. In der ersten Periode wiesen die Kapitalströme ein Nachkriegsmuster auf. Das heisst, eine Gruppe traditioneller oder neu entstehender Kapitalexporthure (von denen die meisten während dieser ganzen Periode auch Nettogläubiger waren), zu denen die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz (Jung), Schweden (Hedberg und Larsson) und die Tschechoslowakei zählten, versorgten zwei wichtige Gruppen von Kapitalimporteuren: eine mitteleuropäische Gruppe, in der das Schwergewicht Deutschland hervorsteht, und eine Gruppe traditioneller Kapitalimporteure in Lateinamerika, von denen Argentinien (Winograd) der wichtigste war. Diese erste Nachkriegsperiode mit dem spezifischen Muster ihrer Kapitalströme dauerte bis 1930 und verzeichnete ihren Höhepunkt 1928. Danach gingen die Kapitalströme zurück und begannen sich, soweit sie noch vorhanden waren, in die entgegengesetzte Richtung zu bewegen. Schliesslich wurden die Kapitalströme unregelmässig und waren immer weniger durch Erträge und immer mehr durch geopolitische Safe-Haven-Überlegungen bestimmt (Jung, Reginbogin).

Unter den Opfern der Schicksalswende ist der Fall Deutschland entscheidend, insofern als seine verzweifelte – und rücksichtslose – Reaktion Mitte 1931 auf seine Drillingsskisse (Zahlungsbilanz, Banken und Staatshaushalt) eine drastische Änderung der Spielregeln markierte. In der Tat kennzeichneten die Einführung von Devisenkontrollen und die Serie von sich selbst verstärkenden Begleitmassnahmen einen institutionellen Wendepunkt mit weitreichenden Folgen für viele Partnerwirtschaften und für den gesamten weiteren Verlauf der Wirtschaftsentwicklung in Europa und der Welt. Von da an wurde

neben marktkonformen Politiken wie Geld-, Fiskal-, Wechselkurs- und Zolltarifpolitik auch ein völlig neues Instrumentarium plötzlich als verfügbar und von vielen als wünschenswert erachtet: Devisenkontrollen, Moratorien im Bankwesen, Schuldendienstmoratorien, Transferverbote, administrierte gespaltene Wechselkurse, direkte Eingriffe in Preise und Volumina via Clearingsysteme sowie staatliches Herummanipulieren an privaten Verträgen und Eigentumsrechten. Das versetzte nicht nur den Grundpfeilern des relativ liberalen internationalen Austausches und den Beziehungen zu Deutschland und anderen Ländern Mitteleuropas einen Schlag; auch andere Staaten sahen sich gezwungen, komplementäre Institutionen zu errichten. Ausserdem hatte der scheinbare Erfolg – für Deutschland! – des späten Weimarer und anschliessenden nationalsozialistischen wirtschaftspolitischen Ansatzes einen unbestreitbaren Demonstrationseffekt und liess rasch einen wachsenden Kreis von Bewunderern und Nachahmern vielerorts auf der ganzen Welt entstehen. Die aggressive Rhetorik in Präsident Roosevelts Amtsantrittsrede vom März 1933 über die «Geldwechsler im Tempel» hinkte weder ihrer Zeit hinterher, noch war sie rein metaphorisch, schreckte er doch nur wenige Tage später nicht davor zurück, sich auf die (eher fragwürdige) Rechtsgrundlage des aus der Zeit des Ersten Weltkriegs stammenden *Trading With the Enemy Act* von 1917 zu berufen. Unter Anrufung dieser angeblichen Ermächtigung forderte er umfangreiche Notstandsbefugnisse für Wirtschaftsinterventionen, wie etwa die zwangsweise Konfiskation aller privaten Goldvorräte und deren Umtausch in Papierdollar, die danach schnell abgewertet wurden, und viele weitere Massnahmen. Notstandsbefugnisse von der Art, wie sie einer Vorkriegszeit entsprechen, hingen im Frühling 1933 zweifellos in der Luft, und dabei blieb es auch noch während der restlichen Jahre des Jahrzehnts. Die internationale Vertragsfreiheit und die Garantien der Eigentumsrechte wurden allmählich um gesellschaftlicher Ziele willen ausgehöhlt, die als wichtiger erachtet wurden als Freiheit und das Streben nach Gewinn und individuellem Glück.

Jedes Land reagierte in der einen oder anderen Weise auf die neue Situation und trug dazu bei, sie zu verschlimmern. Die politischen Reaktionen auf die makroökonomischen Erschütterungen verbanden:

- herkömmliche Politiken wie Geld-, Fiskal-, Tarifpolitik und Wechselkursanpassungen oder gar Floating mit
- *dirigistischen* direkten Eingriffen in Preise und Volumina von Kapitalströmen und Vermögensbeständen – besonders rücksichtslosen Eingriffen bei bisher bestehenden Kapitalbeziehungen.

Während Erstere schmerzliche Anpassungen der Marktteilnehmer erfordern mögen, bewirken Letztere eine eigentliche Auflösung des internationalen Wirtschaftsgefüges. Da Kapital und Kapitalbewegungen als die Hauptursachen der wirtschaftlichen Misere diagnostiziert wurden, wurden die Kapitalmärkte radikal demontiert.

Die Beiträge über die Schweiz (Jung, Sieber), Schweden (Hedberg und Larsson) und die Vereinigten Staaten (Reginbogin) zeugen von den Auswirkungen der finanziellen Desintegration auf das Bank- und Versicherungswesen dieser zuvor Kapital exportierenden und als internationale Gläubiger auftretenden Staaten. Dabei hatten die von Deutschland erlassenen Devisen- und Transferkontrollen verheerende Auswirkungen auf die Schweizer Finanzindustrie.

Die Entwicklungsverläufe der verschiedenen nationalen Finanzmärkte in den 1930er-Jahren unterscheiden sich stark voneinander. Dabei zählt es zu den Ironien der Wirtschaftsgeschichte, dass es in den 1930er-Jahren unter den gegebenen Umständen Faktoren und Gegebenheiten, die in normalen Zeiten wachstumsbremsend wirken, waren, welche die Entwicklung eines Landes tendenziell günstig beeinflussen, nämlich:

- a. schwache Einbindung in die Weltwirtschaft
 - i. schwache Beteiligung am weltweiten Handel mit Waren und Dienstleistungen;
 - ii. schwache Involvierung in ausländische Direktinvestitionen;
 - iii. unbedeutende Position als externer Schuldner oder Gläubiger;
 - iv. schwache Involvierung in aktuelle, internationale Kapitalströme;
- b. autoritäre, korporatistische, dirigistische Wirtschaftsinstitutionen mit einer Unterordnung der individuellen unter die nationalen Interessen.

Der weitere Verlauf war abhängig von:

- a. dem Währungsmanagement eines Landes, d. h. davon:
 - i. ob, wie stark und wie früh es seine Währung abwertete;
 - ii. ob und wie früh es sich vom Goldstandard abkehrte;
 - iii. ob, wie früh und wie gründlich es Devisenkontrollen und Begleitmassnahmen einführte, um Kapitalbeziehungen und Kapitalströme zu regeln und zu manipulieren;
- b. der Toleranz in Sachen expansiver Fiskalpolitik, ungeachtet staatlicher Defizite und Schulden;
- c. dem Ausmass der Abstimmung der Geldpolitik auf fiskalische Notwendigkeiten;
- d. der Handelspolitik, d. h. davon, ob und wie früh es Massnahmen des gelenkten Handels (managed trade) einführte und sich dem neuen Umfeld eines administrierten Bilateralismus im Handel anpasste;
- e. dem Ausmass der Umsetzung einer Importsubstitutionspolitik.

Als Folge der schicksalhaften Dialektik der Marktentwicklungen und der disparaten, streng national ausgerichteten politischen Reaktionen präsentierte sich die Weltwirtschaft 1939 ganz anders als 1928.

- a. Ein Grossteil des zuvor frei(er)en *multilateralen Handels mit Waren und Dienstleistungen* war zunehmend ersetzt worden durch einen hoch besteuerten, streng kontrollierten, stark reduzierten und selektiven Handel mit oft streng geregelten Volumina, Preisen und Zahlungen.
- b. Die zuvor frei(er)en *internationalen Bewegungen der Menschen* zwecks Arbeit, Migration und Geschäftstätigkeit waren stark eingeschränkt.
- c. Und am augenfälligsten: Vorher bestehende *internationale Finanzbeziehungen*, die jeweils mit den innerhalb der nationalen Grenzen und über diese hinweg üblichen kapitalistischen Eigentumsrechten und Vertragsgarantien verbunden gewesen waren (oder sich in den 1920er-Jahren gerade erholt hatten), wurden in verschiedenster Weise willkürlich geändert:

- i. Vorher bestehende transnationale Vermögensbestände wurden blockiert, und wichtige Schuldnerländer wie Deutschland verhängten einseitige Moratorien. Bisher rechtsgültige Vertragsklauseln wurden für ungültig oder rechtswidrig erklärt oder waren einfach nicht durchsetzbar. Das hatte Folgen sowohl für bisher bestehende Portfolio- und Direktinvestitionen als auch für Versicherungspolice und Versicherungsansprüche.
- ii. In manchen Fällen wurden vorher bestehende transnationale Kapitalbestände vom *Heimatstaat* des Rechtsinhabers konfisziert oder per Dekret in bald darauf abgewertete Papierforderungen umgewandelt, so dass der Staat in den Besitz dringend benötigter Devisen kam.
- iii. Bisher frei(er)e internationale Vermögensströme (einschliesslich Währungen) und Erträge daraus wurden verboten oder stark behindert. Die Fungibilität von Vermögenswerten wurde eingeschränkt, wenn nicht vollständig aufgehoben. Das Ergebnis war praktisch ein Stillstand selbst an den einigermaßen effizienten internationalen Vermögenmärkten. Internationale Anpassungsmechanismen wurden ausser Kraft gesetzt. Devisenkontrollen, Clearingsysteme, administrierte gespaltene Wechselkurse und die Kontrolle von Auslandszahlungen behinderten den internationalen Austausch in erheblichem Masse.

Diese Desintegration und Bürokratisierung der Märkte war besonders schwerwiegend im Gravitationsfeld Deutschlands und seiner Nachahmer. Bis zum Vorabend des Kriegs waren diese Veränderungen weitgehend «verdaut», grosse Verluste waren abgeschrieben, schwache Finanzinstitute liquidiert oder durch Bailout gerettet worden, und die einheimischen Wirtschaften wie auch die Weltwirtschaft hatten sich an die neue Situation und die neuen Regeln angepasst. Der Finanzsektor war weltweit geschrumpft. Die gesamten internationalen Kapitalbestände und Kapitalströme hatten sich auf einen Bruchteil dessen reduziert, was sie vor Ausbruch der Wirtschaftskrise gewesen

waren. Alles in allem waren die Weltwirtschaft und insbesondere die Finanzmärkte erheblich aus den Fugen geraten. Safe-Haven-Überlegungen seitens kontinentaler Finanzintermediäre, Unternehmen und Privatpersonen führten dazu, dass legale und illegale Kapitalexporte, soweit sie überhaupt möglich waren, inzwischen primär in den USA und Grossbritannien zusammenliefen – oft nach einem Umweg über die Schweiz.

Finanzen im Krieg

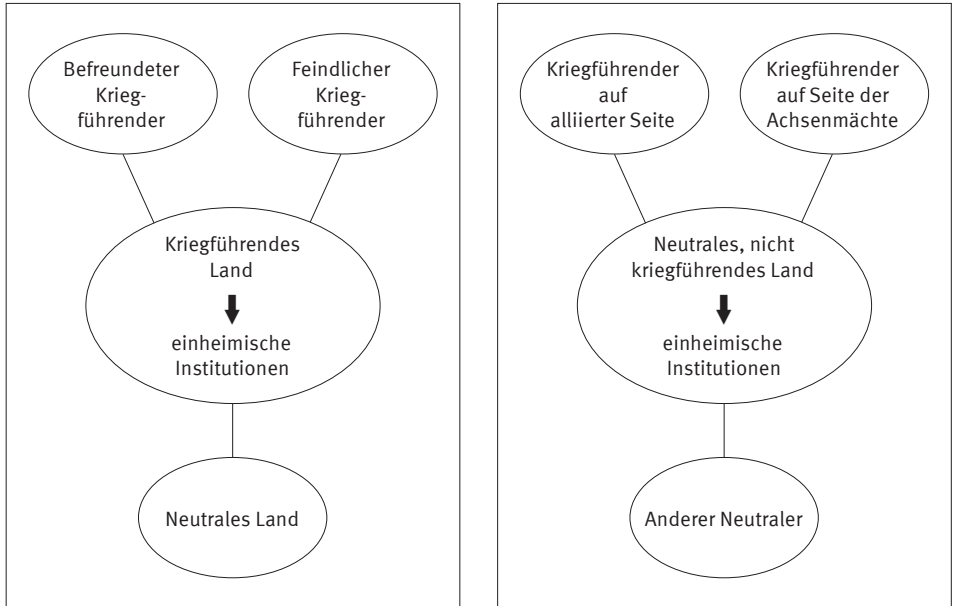
Mit dem Ausbruch des Kriegs musste sich jeder der *kriegführenden Staaten* in beiden Lagern Fragen wie diesen stellen:

- a. Wie soll mit bisherigen Kapitalbeziehungen (d. h. Vermögen und Schulden) zu befreundeten, verfeindeten und neutralen Staaten verfahren werden?
- b. Wie soll mit neuen internationalen Güter- und Kapitalbewegungen – gegenüber befreundeten, verfeindeten und neutralen Staaten – umgegangen werden?
- c. Wie soll das einheimische Finanzsystem gesteuert werden?

Die neutralen Staaten waren mit analogen Fragen konfrontiert, nämlich:

- a. Wie soll mit bisherigen Kapitalbeziehungen zu kriegführenden Staaten der Alliierten, zu kriegführenden Staaten der Achsenmächte und jenen zu anderen neutralen Staaten in verschiedenen Teilen der Welt verfahren werden?
- b. Wie soll mit neuen internationalen Güter- und Kapitalbewegungen gegenüber den beiden Lagern kriegführender Staaten und gegenüber anderen neutralen Staaten umgegangen werden?
- c. Wie soll das inländische Finanzsystem gelenkt werden?

Abbildung 1: Die Finanznetzungen von kriegführenden und nicht kriegführenden Mächten



Ein kriegführender Staat besitzt kraft seiner Souveränität die Herrschaft über Menschen und Dinge, die sich auf seinem Territorium befinden. Das impliziert, dass er Folgendes kontrollieren, d. h. verbieten, überwachen, registrieren, beschlagnahmen, einfrieren, zwangsumwandeln, einfordern oder gezielt konfiszieren kann:

- a. Inländische Vermögenswerte, die im Inland ansässigen Personen und Institutionen gehören;
- b. Vermögenswerte, die sich auf inländischem Territorium befinden und ausländischen Personen und Institutionen gehören; dazu zählt unter anderem die Kontrolle über die Verbindlichkeiten einheimischer Institutionen gegenüber ausländischen Institutionen;
- c. alle aktuellen grenzüberschreitenden Bewegungen von und Transaktionen mit Gütern und Kapital.

Über Vermögenswerte seiner Einwohner auf feindlichem oder neutralem Gebiet besitzt der kriegführende Staat bestenfalls eine minimale

indirekte Kontrolle. Er kann somit die Einziehung der ausländischen Vermögenswerte seiner Einwohner in Erwägung ziehen. Was bedeutet das aber bezüglich der tatsächlichen Kontrolle? Alles, was er wirklich tun kann, ist, sich der inländischen Seite der Beziehung zu bemächtigen, was nicht viel nützt. Die Kontrolle über das reale Substrat oder die finanzielle Forderung bleibt der Kontrolle einer anderen Jurisdiktion unterstellt. Alles, was die einheimische Behörde tun kann, ist, auf ihrer Seite der Beziehung Druck auszuüben, um zu versuchen, ein gewünschtes Ergebnis jenseits der Grenze zu erzielen. Im Endeffekt hat ein Staat somit *keine Kontrolle* über:

- a. das Schicksal bisher bestehender Realvermögen einheimischer Institutionen, die sich auf ausländischem Gebiet befinden;
- b. das Schicksal bisher bestehender finanzieller Forderungen gegenüber ausländischen Institutionen.

Diese unterstehen der Kontrolle der ausländischen – befreundeten, feindlichen oder neutralen – Behörden, die letztlich über das Schicksal der betreffenden Vermögenswerte entscheiden. Realvermögen, die sich auf ausländischem Gebiet befinden, und Schuldtitel, die von ausländischen Instituten herausgegeben wurden, sind Captive-Vermögen der ausländischen Behörden. Sie unterstehen der Macht des Gastgeber- bzw. Schuldnerstaates. Der Schuldnerstaat kann bei Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Geldgebern einseitig den Zahlungsausfall erklären oder veranlassen. Dieser Punkt wurde bereits manchem Gläubigerland in den 1930er-Jahren vor Augen geführt, als verschiedene Schuldnerländer ihre Schulden nicht begleichen konnten (oder wollten) und Massnahmen ergriffen, die auf einen Zahlungsausfall oder gar eine Konfiszierung hinausliefen. Die Erfahrungen mit der Schuldner- und Standortkontrolle wiederholten sich während des Kriegs, als die Vereinigten Staaten im Sommer 1941 (noch vor ihrem offiziellen Kriegseintritt) beschlossen, die Vermögenswerte anderer neutraler Staaten einzufrieren, wenn sie sich nicht einer relativ strengen Aufsicht durch die US-Behörden unterstellten. Diese inhärent beschränkte Kontrolle ausländischer Vermögenswerte mag auch zum Teil erklären, warum, wie Reginbogin vermerkt, Niederlassungen

US-amerikanischer Industrieunternehmen und Rückversicherungsgesellschaften auf dem europäischen Kontinent während des ganzen Kriegs im Feindesgebiet – und womöglich zugunsten des Feindes – weiter operierten, ohne dass die US-Regierung irgendeine größeren Schritte unternahm, um einzugreifen. Grossbritannien hatte dagegen das Glück, dass es über umfangreiche Direktinvestitionen und Einlagen in den (befreundeten) Vereinigten Staaten verfügte. Dieser Umstand ermöglichte es dem Land, seine dringend benötigten Importe in den Anfangsstadien des Kriegs⁴ trotz der Erschöpfung seiner Gold- und Devisenreserven aufrechtzuerhalten.

Grundsätzlich gilt das, was für die finanziellen Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten gilt, *mutatis mutandis* auch für die finanziellen Beziehungen zwischen kriegführenden und neutralen Staaten. Es gilt in der Tat für Beziehungen zwischen je zwei Territorien, seien es zwei kriegführende, ein kriegführender und ein neutraler oder zwei neutrale Staaten. Wie oben ausgeführt, kann ein neutraler Staat auch die Kontrolle über einen Teil der Vermögenswerte kriegführender Staaten ausüben. Allerdings liegt es kaum im Interesse des neutralen Staates, dies vollständig auszunutzen. Wie alle Beiträge dokumentieren, waren die Vereinigten Staaten der einzige (anfänglich) neutrale Staat, der eine extensive Kontrolle über die Vermögenswerte anderer neutraler Staaten in seinem Einflussbereich ausübte. Dank der Autonomie, die sie ihrer einzigartigen geografischen Lage, der Grösse ihres Territoriums, ihrer überwältigenden inländischen Ressourcenbasis und nicht zuletzt ihrer militärischen Macht verdankten, konnten sie ungestraft ausgedehnte Macht über grosse Mengen von Vermögen feindlicher wie auch neutraler Staaten ausüben, und sie begannen damit, lange bevor sie auf der Seite der Alliierten in den Krieg eintraten. Der Bericht von Reginbogin dokumentiert dieses von den Vereinigten Staaten praktizierte Vorgehen auf eloquente Weise. Auch beschreibt er die subtilen Ungereimtheiten, die sich die Vereinigten Staaten dank ihrer Position praktischer Unverwundbarkeit leisten konnten. Die übrigen Beiträge vervollständigen dieses Bild, indem sie das Spiegelbild des globalen finanziellen Manövrierens der USA und anderer kriegführender Staaten aus dem Blickwinkel der kleineren neutralen Staaten zeigen.

In diesem Kontext lohnt es sich, die Situation eines Landes mit grossem, international vernetztem Finanzsektor näher zu betrachten. Wenn wir einen international vernetzten Finanzplatz definieren als ein Land, dessen Finanzintermediäre relativ viele ausländische Vermögenswerte und relativ viele Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Geldgebern, Einlegern und Investoren aufweisen, dann kann die oben skizzierte Logik zum Teil auch erklären, warum für ein kleines, neutrales Land die Rolle als «mächtiger», international vernetzter Finanzplatz – in einer Ära der internationalen Desintegration und des darauf folgenden globalen Kriegs – keine intrinsische Quelle der Stärke, sondern vielmehr eine solche der Verwundbarkeit ist. Das ist so, weil die – *ex hypothesi* grossen – internationalen Vermögenswerte der Finanzintermediäre des kleinen, neutralen Staates zwangsläufig auch Forderungen gegenüber den Kriegsmächten darstellen, über die das territorial und militärisch kleine, neutrale Land keine Kontrolle hat. Diese Tatsache entging im Zweiten Weltkrieg den kleinen, neutralen Staaten, wie der Schweiz, keineswegs. Theoretisch könnten die Behörden eines kleinen, neutralen Staates in Erwägung ziehen, mit Vergeltung gegen einen potenziellen Druck der Kriegsmächte zu drohen, indem sie ihrerseits drohen, den Kriegsmächten Schaden zuzufügen – dazu könnte das Land an den internationalen Verbindlichkeiten seiner Finanzintermediäre herumbasteln (z. B. durch Zahlungsausfall oder Beschlagnahmung). Ebenso könnte das Land erwägen, ausländische Realvermögen auf seinem Territorium zu beschlagnahmen oder zu konfiszieren. Aber durch Herummanipulieren an seinen Verbindlichkeiten würde es eben diese international vernetzte Wirtschaft, die es eigentlich schützen wollte, unterminieren. Das reale Drohpotenzial ist in der Tat sehr beschränkt. Ein international vernetzter Finanzplatz zu sein, stellt für sich genommen keinen Trumpf dar. Soweit der kleine, neutrale Staat danach strebt, in der Nachkriegsära ein Finanzplatz zu bleiben oder zu werden, ist es besser, sich während des ganzen Kriegs zu bemühen, seinen Verpflichtungen gegenüber den ausländischen Kunden gewissenhaft nachzukommen, unabhängig von deren Nationalität und deren Zugehörigkeit zum einen oder anderen Lager der Kriegsparteien. Der kleine, neutrale Staat mit seinem international

vernetzten Finanzplatz gerät daher unweigerlich in eine gefährliche Position und muss sich vorsichtig verhalten. Eine grosse, international vernetzte Finanzindustrie mag in Friedenszeiten zwar ein Trumpf sein. Was aber im Krieg letztlich zählt, sind physische Grössen: Grösse des Territoriums, geopolitische Lage, Ressourcenbasis und bewaffnete Streitkräfte.

Aus Sicht des kriegführenden Staates kommen für den Umgang mit dem neutralen Staat zwei entgegengesetzte Positionen mit zahlreichen Abstufungen dazwischen in Frage. Am einen Ende steht der Überfall auf den neutralen Staat und dessen Einverleibung ins eigene Lager. Geht das nicht, so bieten sich dem kriegführenden Staat mannigfache Varianten, um den Neutralen als halbautonomen, von ihm wirtschaftlich abhängigen Staat oder als «*Hinterland*» zu benutzen. In diesem Fall wird der kriegführende Staat unweigerlich in ein Nullsummenspiel mit dem Feind hineingezogen, der das gleiche Ziel von der anderen Seite der Frontlinie aus verfolgt. Der neutrale Staat wird dadurch in ein ständiges Tauziehen verstrickt.

Was immer die Einzelheiten sein mögen, der kleine Neutrale sieht sich zwischen den konkurrierenden Kriegsmächten gefangen. Diese Position kann ihm einen gewissen Handlungsspielraum verschaffen oder auch nicht. Das Finanzsystem des neutralen Staates im Zweiten Weltkrieg verfängt sich somit unweigerlich in einer Art Kräftevieleck:

- a. die während des Kriegs von *der nationalen Regierung des neutralen Staates* selber eingeführten Massnahmen und Vorschriften, die in Reaktion auf die wahrgenommenen politischen, militärischen und damit zwangsläufig auch finanziellen Bedürfnisse und Ziele der nationalen Behörden veranlasst werden;
- b. die unilateralen oder ausgehandelten Massnahmen, Druckmittel und Anreize, die von den *kriegführenden Alliierten* ausgehen;
- c. die unilateralen oder ausgehandelten Massnahmen, Druckmittel und Anreize, die von den *kriegführenden Achsenmächten* ausgehen;
- d. die institutionelle Struktur *anderer neutraler Staaten* während des Kriegs;
- e. in geringerem Masse: die wirtschaftliche Struktur und Verfassung der *besetzten* und *unterdrückten* Wirtschaften sowie der

Wirtschaften *zögerlicher* und *halbherziger* Kriegsmächte auf beiden Seiten der Frontlinie.

Als Folge der dauernden Veränderung der Geografie des Kriegs befindet sich dieses Kräftevieleck zudem in dauernder Verformung. Das Gleiche gilt für die Finanzindustrien der involvierten Staaten in deren Bemühen, schlecht und recht durch die unruhigen Gewässer der kriegszeitlichen Finanzbeziehungen zu lavieren.

Da die Ressourcenbasis der Alliierten während des ganzen Zweiten Weltkriegs insgesamt vergleichsweise reichhaltig war – das heisst, die Wirtschaften der neutralen Staaten waren für die Atlantikmächte nicht lebenswichtig –, richteten sich deren Bemühungen gegenüber den neutralen Staaten ebenso stark darauf aus, den Achsenmächten den Zugang zu den Ressourcen der Neutralen zu versperren, wie darauf, deren Ressourcen ihrem eigenen Lager zuzuführen. Bisweilen kauften sie gezielt Güter von Neutralen auf, mit dem primären Ziel, sie dem Feind zu entziehen. Desgleichen betrieben die Atlantikmächte erheblichen Aufwand – oft von Drohungen begleitet –, um neutrale Staaten dazu zu bewegen, den Achsenmächten Ressourcen und Kredite zu verweigern sowie diese von der Entgegennahme der einzigen internationalen Währung, die den Achsenmächten zur Verfügung stand, d. h. des in den besetzten Gebieten geraubten Goldes, abzuhalten. Diese Anstrengungen brachten wenig bis zu dem Zeitpunkt, als nicht nur der Sieg der Alliierten feststand, sondern auch klar wurde, dass Deutschland – im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg – auf unbestimmte Zeit der Vormundschaft der Alliierten unterstellt bleiben würde. Die bedingungslose Kapitulation Deutschlands war keine reine Rhetorik. In manchen Fällen, wie etwa Schweden und der Schweiz, waren moralische Appelle, Einfrieren von Vermögenswerten und Drohen mit Komplikationen nach dem Krieg für den Fall der Zuwiderhandlung die einzigen Waffen, die den Atlantikmächten zur Verfügung standen, da diese neutralen Staaten während einiger Jahre im Würgegriff der Achsenmächte gehalten worden waren und zögerten, den Forderungen der Alliierten nach einer Beendigung der Kooperation mit Deutschland bedingungslos nachzukommen.

Die Makro- und die Finanzwirtschaft während des Kriegs

Tacitus wird das Diktum *pecunia nervus belli* zugeschrieben. Tacitus hin oder her: Geld gewinnt keine Kriege. Kriege werden mit *realen, aktuell physisch verfügbaren Ressourcen* geführt und gewonnen. Wie durch Viner (1920), Keynes (1940) und andere Ökonomen unterstrichen und von Laien und Kriegstreibern immer wieder ignoriert, läuft, makroökonomisch gesprochen, der moderne, grosse Krieg unvermeidlich auf eine massiv gesteigerte Nutzung von – und damit auch Nachfrage nach – Waren und Dienstleistungen durch den Staat hinaus, sowie auf eine ebenso massive Zunahme der Transferzahlungen des Staates. Alles in allem bringt er eine *enorme Zunahme der realen Staatsausgaben* nicht nur für den direkten oder indirekten Kriegsbedarf, sondern auch für Ersatzinvestitionen für Kriegsschäden mit sich, und nicht zuletzt für Verpflegung, Kleidung, Obdach und Zufriedenheit der Zivilbevölkerung. Entgegen der weit verbreiteten Meinung gilt dies auch für neutrale Staaten, insbesondere für solche, die sich in Nachbarschaft von aggressiven Kriegsmächten und Kriegsschauplätzen befinden. Dafür gibt es verschiedene Gründe. *Erstens* läuft ein unverteidigter Neutraler grössere Gefahr, durch eine oder beide kriegführenden Parteien überfallen und besetzt zu werden, als einer, der bewaffnet ist (und diene der Angriff auf den Neutralen nur dazu, den Feind daran zu hindern, sich des Territoriums des Neutralen zu bemächtigen). Militärische Wachsamkeit kann dem neutralen Staat auch einen gewissen (bescheidenen) wirtschaftlichen und politischen Manövrierraum verschaffen. Der neutrale Staat hat deshalb reichlich Anlass, seine militärischen und allgemeinen Sicherheitsausgaben ebenfalls zu erhöhen – eine Einsicht, die keinem der in diesem Band behandelten Neutralen entging. *Zweitens* steht der neutrale Staat auch unter dem Druck, die Zufriedenheit seiner Bevölkerung zu stützen sowie Arbeitslosigkeit (beispielsweise aufgrund einer Verknappung essenzieller Importgüter oder aufgrund der Schliessung von Exportmärkten), soziale Unruhen und Unzufriedenheit zu verhindern.⁵ *Drittens* unterscheidet sich die wirtschaftliche Lenkung eines neutralen Staates in einem Krieg wie dem Zweiten Weltkrieg nicht grundlegend von derjenigen eines kriegführenden Staates. Interne und externe

Kontrollen, Bewilligungen und Rationierungen sowie Sicherheit und Rechtsvollzug erfordern in Kriegszeiten auch im neutralen Land einen gewaltigen Ausbau des Verwaltungsapparats. *Viertens* muss das neutrale Land gelegentlich einen kleineren oder grösseren Zustrom von Flüchtlingen bewältigen (oder abwehren). *Schliesslich* sind kleinere neutrale Staaten ohne umfangreiche natürliche Ressourcenbasis gezwungen, essenzielle Ressourcen zu massiv überhöhten Weltmarktpreisen zu beschaffen, die – zwecks Vermeidung von Unmut – subventioniert werden müssen.

All dies ist keine triviale Aufgabe, weder für den kriegführenden noch für den nicht kriegführenden Staat, und es läuft auf eine stark gesteigerte Nachfrage des Staates nach nationalen Ressourcen hinaus. Das *reale Nettoinlandsprodukt* (NIP) stellt für beide die entscheidende Einschränkung dar. Die Inlandsproduktion, aus der die meisten konkurrierenden Forderungen befriedigt werden müssen, wird begrenzt durch:

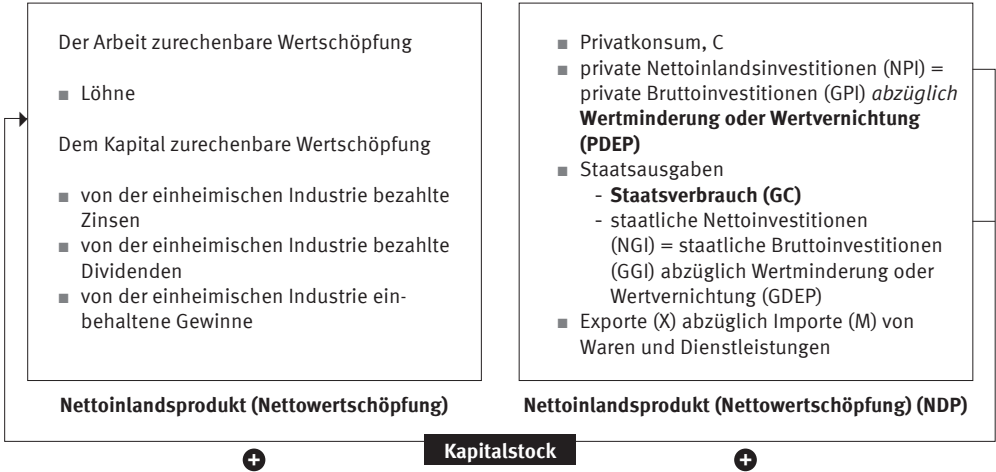
- die verfügbaren Arbeitskräfte,
- den akkumulierten Realkapitalbestand,
- die verfügbare Technik und damit die Produktivität, die sich den Fähigkeiten, dem Know-how, der Motivation und der Kreativität der Arbeitskräfte sowie der Qualität des akkumulierten Realkapitalbestands verdankt,
- die vorherrschende Arbeitsorganisation.

Die Rekrutierung von Militärangehörigen läuft, neben vielem anderem, auf eine erhebliche Belastung von Faktorausstattungen hinaus. Obige Auflistung lässt jedoch bereits einige Möglichkeiten der Überwindung von ansonsten für fix gehaltenen Begrenzungen erkennen. Verfügt eine Wirtschaft, wie dies bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in einigen Ländern der Fall war, über eine grosse Reserve an unfreiwillig Arbeitslosen, so lässt sich ein Teil der drohenden Kapazitätsausfälle durch deren Beschäftigung wettmachen. Die Arbeitslosenquoten waren bei Kriegsbeginn in den kriegführenden wie den neutralen Ländern äusserst unterschiedlich. So zählten die Schweiz und die Vereinigten Staaten zu den Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit, während Schweden und Deutschland bereits Vollbeschäftigung

oder Beinahe-Vollbeschäftigung aufwiesen. Die Staaten waren deshalb in unterschiedlichem Masse in der Lage, ihre Produktion zu steigern, ohne andere Nachfragekategorien zu beschneiden. Zweitens lassen sich Erwerbsquoten durch Rekrutierung bisher nicht partizipierender Bevölkerungsteile erhöhen, beispielsweise Frauen. Drittens lassen sich Arbeitsstunden, Arbeitswochen und Arbeitsjahre verlängern. Eine vierte Möglichkeit besteht in zusätzlichen Verlagerungen innerhalb der Industrie, um bestehendes Anlagekapital besser zu nutzen. Alle kriegsführenden (und neutralen) Staaten haben sich dieser Klaviatur bedient. Das alles erweitert zweifellos die Produktionsgrenze und damit den auf Konsum, Investition, Bürokratie und Verteidigung zu verteilenden Kuchen. Nichtsdestotrotz bleiben Grenzen bestehen, die sich mit Geld allein nicht aufheben lassen.

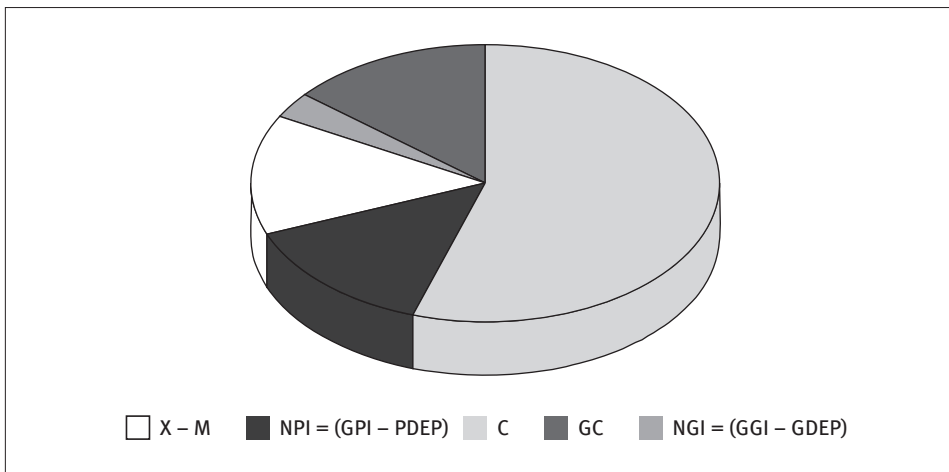
Die Möglichkeiten, die für eine Optimierung zur Verfügung stehen, wenn sich die Wirtschaft ihren Kapazitätsgrenzen nähert, lassen sich am besten anhand der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammenfassen. Sie zeigt, dass sich drei grosse Aggregate den nationalen Output (z. B. das Nettoinlandsprodukt) teilen müssen: der private und staatliche Konsum (einschliesslich Rüstung), die privaten und staatlichen Nettoinvestitionen (d. h. die Bruttoinvestitionen abzüglich Wertminderungen und Wertvernichtung) sowie die Nettoexporte (d. h. Exporte minus Importe). An der Kapazitätsgrenze kann ein Aggregat (hier vor allem der Staatskonsum) nur massiv zunehmen, wenn andere Aggregate nachgeben.

Abbildung 2: Nationales Produktionskonto inklusive «Feed-forward» von Investitionen



Diese Aufstellung liefert einen Überblick über die Produktionsbegrenzung, der jede Wirtschaft unterliegt. Zu beachten ist hier der «feed forward» (die positive Rückkoppelung) von den Investitionen zu der darauf folgenden Wertschöpfung, ein Effekt, der in Zeiten von Vernichtung und Vernachlässigung von Kapitalstocks zu einer sich selbst verstärkenden negativen Rückkoppelung wird.

Abbildung 3: Die nationale Produktionsidentität



Das Produktionskonto ist eng verbunden mit der Leistungsbilanz der grenzüberschreitenden laufenden Transaktionen:

Abbildung 4: Die Leistungsbilanz



Algebraisch ausgedrückt läuft dies auf die eiserne Regel dreier grundlegender Gleichungen hinaus: (1) die Produktionsrestriktion («national income and product constraint»), (2) die Leistungsbilanzbeschränkung («current account constraint») und (3) die Auslandsvermögensbeschränkung («international asset constraint»):

$$Y = C + (GPI - PDEP) + GC + (GGI - GDEP) + (X - M)$$

$$CAS = X - M + NTR + i \cdot NIA$$

$$NIA_t = CAS + NIA_{t-1} = (X - M) + NTR + (1 + i)NIA_{t-1}$$

Y	Nettoinlandsprodukt
C	privater Konsum
GPI	private Bruttoinvestitionen
PDEP	Wertminderung des privaten Kapitals
GC	Staatsverbrauch von Waren und Dienstleistungen
GGI	staatliche Bruttoinvestitionen
GDEP	Wertminderung des staatlichen Kapitalstocks
X	Waren- und Dienstleistungsexporte
M	Waren- und Dienstleistungsimporte
CAS	Leistungsbilanzüberschuss
NTR	Nettotransferzahlungen
i	Zinssatz
NIA	Netto-Auslandsvermögensposition
NGI	staatliche Nettoinvestitionen (= GGI - GDEP)

Zu beachten ist hier auch der «Feed-forward» von der Netto-Auslandsvermögensposition zu den Kapitalerträgen, welcher für kriegführende Staaten mit hohen Leistungsbilanzdefiziten zu einer explosiven Belastung führt – und für viele neutrale Staaten zu einer entsprechend expandierenden Gläubigerposition.

Je mehr sich die Wirtschaft der Kapazitätsgrenze nähert, desto klarer wird es, dass in gewissen Bereichen eine Einschränkung stattfinden muss. Wenn die Staatsausgaben die Ressourcen zu belasten beginnen, muss der eine oder andere Bereich nachgeben:

- privater Konsum, C ,
- zivile Bruttoinvestitionen einschliesslich Ersatz, GPI ,
- Nettoexporte (d. h. Exporte *abzüglich* Importe), $X - M$.

Was der Staat im Krieg am dringendsten braucht, sind reale Ressourcen. Mit Schulden allein ist es nicht getan, auch nicht mit frisch gedrucktem Geld. Dies sind lediglich Vehikel auf der Suche nach bereitwilligen, ausreichend ausgestatteten Lieferanten. Die reale Kriegslast lässt sich – makroökonomisch real betrachtet – nicht aufschieben, auch nicht durch Kredit. Der Krieg muss mit aktuellen Ressourcen und Leistungen sowie der Opferung von aktueller Lebenszeit (und Leben) von Menschen geführt werden. Zukünftige Ressourcen sind nutzlos. Das bedeutet nicht, dass nach Beendigung der Kampfhandlungen keine Auswirkungen des Kriegs zu spüren sein werden. Ganz im Gegenteil: Die langfristigen Auswirkungen des Kriegs werden dann in Form einer schlechteren Ausstattung und eines geringeren Wachstums des Kapitalstocks und der Produktion, wenn auch nicht zwingend in Form niedrigerer Wirtschaftswachstumsraten, spürbar. Diese Folgeerscheinungen sollten jedoch nicht mit einem aufgeschobenen Opfer verwechselt werden. Vielmehr sind sie Nachwirkungen der Vernichtung und Vernachlässigung ziviler Investitionen, kurz: Folgeerscheinungen einer Zeit der Ressourcenverschwendung im engen ökonomischen, wenn auch nicht unbedingt im politischen Sinne.

Selbstverständlich muss die Finanzrechnung des Staates auch einigermassen ausgeglichen sein. Geld und Kredite sind natürlich nicht irrelevant, aber sie können keine realen Waren und Dienstleistungen

hervorzaubern, wenn sie nicht von Vertragsparteien akzeptiert werden, die fähig und bereit sind, die benötigten realen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Geld kann immer gedruckt und Zwangsdarlehen können erhoben werden, aber Waren und Dienstleistungen lassen sich nicht in gleicher Weise multiplizieren. Mit Geld lassen sich Waren und Dienstleistungen heute nur kaufen, wenn zu erwarten ist, dass es in der Zukunft eine angemessene Kaufkraft behalten wird. Je geringer das Vertrauen in seine zukünftige Kaufkraft oder gar Existenz, desto weniger lässt sich heute damit kaufen. Preiskontrollen sind ein zweischneidiges Mittel, um gegen Inflation und Inflationserwartungen vorzugehen, da sie automatisch Engpässe verschärfen, indem sie das Horten von Waren und die Entstehung von Schwarzmärkten fördern. Deshalb lassen sich Güter in Zeiten der Not nur mit Währungen kaufen, die einen guten Ruf genießen und mit zuversichtlichen Erwartungen verbunden sind. Wie König Midas am eigenen Leib erfahren musste, ist selbst Gold von wenig Nutzen, wenn die realen Ressourcen fehlen oder einem vorenthalten werden. Die Rolle von Geld und Krediten lässt sich am besten anhand der Budgetrestriktion des Staatshaushalts illustrieren.

Tabelle 2: Budgetrestriktion des Staatshaushalts («government financial budget constraint»)

Laufende Einnahmen: - Steuern - Erträge aus Zentralbankbeteiligungen - Erträge aus anderem Staatsvermögen	Staatsausgaben: - Staatsverbrauch, GC - staatliche Bruttoinvestitionen, GGI - staatliche Transfers, GTR - Zinsen auf öffentlichen Schulden
Haushaltsdefizit, finanziert durch: - Erhöhung der Staatsverschuldung - Abbau von Staatsvermögen - Geldschöpfungsgewinn	

Die eben dargestellte Identitätsbeziehung zeigt, dass im Wesentlichen drei Möglichkeiten für eine Inlandsfinanzierung der vom Staat beanspruchten Ressourcen bestehen:

- gewöhnliche, laufende Einnahmen des Staates, d. h.:
 - Einnahmen aus Steuern;

- Erträge auf bisher bestehenden Zentralbankvermögen (Auslandsreserven und Inlandskredite);
- Erträge auf anderem Staatsvermögen;
- Finanzierung über Kapitalrechnung, d. h.:
 - Nettozunahme der Staatsverschuldung;
 - Nettoliquidierung von Staatsvermögen (einschliesslich Plünderung des Zentralbankvermögens, wie dies im «Dritten Reich» mit den Währungsreserven der Reichsbank geschah);
- Geldschöpfungsgewinn, d. h. Nettogewinn aus der Papiergeldproduktion durch die Zentralbank zuhanden der Staatskasse.

Jede der Finanzierungsquellen des Staates weist ihre spezifischen Begrenzungen auf. Die Besteuerung hat ihre Grenzen in Form des Steuerwiderstands. Die Verschuldung weist einen eingebauten Rückkoppelungsmechanismus auf, indem die Schuldenfinanzierung von Defiziten das Schuldenniveau und damit den zukünftigen Schuldendienst erhöht – mit dem potenziellen Nebeneffekt eines Anstiegs der Realzinsen oder einer Zunahme der Kreditrationierung. Die Geldschöpfung stösst an ihre Grenzen in Form der realen Geldnachfrage. Eine inflationäre Geldschöpfung erhöht die Nominalzinsen und reduziert die reale Geldnachfrage, die ihrerseits nicht der staatlichen Kontrolle untersteht. Sobald die Inflation eine gewisse Rate übersteigt, vermag eine weitere Geldschöpfung den Beitrag der Zentralbank zu den Staatsfinanzen nicht mehr zu erhöhen, sondern kann sogar den realen Wert dieses Beitrags reduzieren. Wird die Inflation unterdrückt, wie dies im Zweiten Weltkrieg in den kriegführenden wie auch den neutralen Staaten geschah, können sich Engpässe verschärfen, wenn die Schattenpreise sich zu stark von den administrierten Preisen entfernen.

Für Kriegsparteien ohne grosses nationales Hinterland spielen *Importe, Auslandsvermögen und Auslandsschulden* eine wichtige Rolle. Das Fehlen eines solchen ressourcenreichen Hinterlands war besonders bedeutend für die Achsenmächte, weniger so für die Alliierten. Hier kommen nun unter anderem die neutralen Staaten ins Spiel. Ein kriegführender Staat kann zusätzliche Ressourcen mobilisieren, um den Konsum und die Investitionen im Inland sowohl im militärischen

als auch im zivilen Bereich zu steigern, wenn er mit anderen Ländern Handel treiben oder von diesen Mittel borgen kann:

1. Ist der kriegführende Staat anfänglich ein Nettogläubiger gegenüber dem befreundeten Teil der restlichen Welt, kann er *seine Auslandsvermögen oder Währungsreserven abbauen, indem er sie verkauft, um damit die Waren und Dienstleistungen zu kaufen oder zu importieren*, die er für die Kriegführung benötigt – oder um seine Bevölkerung trotz des Kriegs bei Laune zu halten. Dies läuft auf eine *Vorfinanzierung* des Kriegs vor dessen Ausbruch hinaus. Die einheimische Wirtschaft weist einen Exportüberschuss auf, der in einem Bestand von Nettoforderungen gegenüber ausländischen Wirtschaften resultiert und der in Zeiten der Not abgebaut werden kann. Vermögenswerte, die sich auf Feindesgebiet befinden (oder dort aufbewahrt werden), nützen in Zeiten der Not natürlich wenig. Ein Beispiel für den Versuch einer solchen Vorfinanzierung eines Kriegs bildeten die einschlägigen Aktivitäten Deutschlands: die Akkumulation von Vermögenswerten und die Errichtung von Aussenposten in der westlichen Hemisphäre mit dem Ziel, sich lebenswichtige Vorräte für den Fall eines späteren Kriegs im Osten zu sichern.
2. Besitzt der kriegführende Staat wenig Auslandsvermögen im befreundeten oder neutralen Teil der restlichen Welt, kann er versuchen, *Darlehen von befreundeten oder neutralen Teilen der Welt* zu erhalten, die es ihm ermöglichen, die benötigten Waren und Dienstleistungen zu kaufen. Der Importüberschuss summiert sich dann zu einer Schuld, die irgendwann bedient werden muss. Wenn die Schuld zurückgezahlt wird, muss die einheimische Wirtschaft einen Exportüberschuss aufweisen. In diesem Fall wird das aktuelle Opfer vom Darlehensgeber mit Blick auf eine Gegentransaktion zu einem späteren Zeitpunkt erbracht. Dadurch wird die Last dann zum Schuldner zurückübertragen.
3. Soweit ein Staat Auslandskredite benötigt, um Importe zu finanzieren, kann es von Belang sein, ob er *Schuldtitel in einheimischer Währung* begeben kann oder nicht. Falls und solange er seine Schulden in seiner eigenen Währung denominieren kann, kann

er sie bei Fälligkeit in abgewerteter Währung zurückzahlen. Ein Staat muss jedoch vorerst einmal glaubwürdig sein, wenn er auf diese Weise mogeln will. Und das Spiel lässt sich nicht allzu oft wiederholen. Länder, deren Währungen einen schlechten Ruf haben und deshalb an den internationalen Kapitalmärkten nicht akzeptiert werden, sind im Nachteil gegenüber Ländern mit angesehener und vertrauenswürdiger Währung, denn sie müssen ihre Schulden in ausländischer Währung aufnehmen. Die inländische Inflation und die Wertminderung führen dann automatisch zu einer Erhöhung der Schulden in einheimischer Währung. Für Grossbritannien war es deshalb ein unschätzbare Vorteil, dass viele neutrale Staaten während des Kriegs entsprechende Gutschriften in Pfund akzeptierten – möglicherweise in der irrtümlichen Annahme, dass das Pfund schliesslich zu der altbewährten Parität zurückkehren würde, welche die Bank von England seit ihrer Gründung im Jahr 1694 bis zur Abwertung von 1931 nach jeder kriegsbedingten Aufhebung der Konvertierbarkeit wiederhergestellt hatte. Ein weiteres Land, das zweifellos von der Reputation und breiten internationalen Akzeptanz seiner Währung unter den neutralen, den kriegführenden und einigen der besetzten Staaten profitierte, war die Schweiz. Zumindest ein Teil ihrer zusätzlichen Geldmenge zirkulierte im Ausland und trug so dazu bei, die Inflation, die durch die Monetarisierung der Zahlungsbilanzüberschüsse angeheizt wurde, zu dämpfen.

4. Gelingt es dem kriegführenden Staat, andere Staaten zu besetzen oder zu erpressen, kann er sich Ressourcen aneignen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen, d. h. ohne (im Voraus oder nachträglich) Waren und Dienstleistungen bereitstellen zu müssen. Diese Taktik wurde von Napoleon und Hitler mit grossem Geschick praktiziert. Sie läuft darauf hinaus, *dass man von besetzten oder unterdrückten Staaten einen Transfer ohne Gegenleistung erzwingt. Das geschieht durch Plünderung, Konfiszierung oder Erpressung, indem man mit einem militärischen Angriff, einer Blockade oder einer Verweigerung essenzieller Ressourcen droht.* Das für den Zweiten Weltkrieg berühmteste Beispiel einer Erzwingung eines Trans-

fers ohne Gegenleistung ist der Raub staatlicher (und privater) Goldreserven durch Nazideutschland in den besetzten Staaten. Es wollte dieses Gold verwenden, um Importüberschüsse gegenüber neutralen Staaten zu finanzieren. Drohungen der Atlantikmächte, wonach die Entgegennahme solchen Goldes nach Ende der Kampfhandlungen Rückgabeforderungen nach sich ziehen werde, wurden von den meisten neutralen Staaten ernst genommen und machten es für Deutschland schwierig, das Gold völlig offen in Umlauf zu bringen. Vermittlungsdienste der Schweizerischen Nationalbank über Dreieckstransaktionen ermöglichten es der Reichsbank, ihr Gold in neutralen Staaten in Umlauf zu bringen, die das verrufene Edelmetall sonst ungern entgegengenommen hätten. Wie Götz Aly (2005) aufgezeigt hat, finanzierte Deutschland einen grossen Teil seiner Kriegstätigkeit, indem es Kriegsbeiträge von besetzten Gebieten erzwang.

Es versteht sich von selbst, dass neutrale Staaten für kriegführende Staaten genau wegen ihrer Rolle als wirtschaftliches Hinterland interessant sind, aus dem über diese Mechanismen Ressourcen beschafft (oder erpresst) werden können. Sie bilden sozusagen einen jener ausenwirtschaftlichen Auswege, die den kriegführenden Staaten offenstehen. Sie können damit fungieren als:

- a. externe Quellen von realen Ressourcen,
- b. externe Quellen von Krediten,
- c. Lieferanten einer vielseitig einsetzbaren, konvertierbaren Währung (z. B. Schweizer Franken) und
- d. soweit sie diese Rollen zum Vorteil des jeweiligen Feindes erfüllen oder zu erfüllen scheinen: als Ziele für Operationen wirtschaftlicher Kriegführung, wie sie oben angeführt wurden.

Alle neutralen und alle nicht kriegführenden Staaten übernahmen eine oder mehrere dieser Rollen in verschiedenen Kombinationen und Abfolgen. Dies geschah teils aus reiner Notwendigkeit, teils indem neu aufkommende oder sich verändernde Opportunitäten bewirtschaftet wurden.

Das Nachspiel

Sobald der Krieg vorüber ist, gleichen die neutralen Länder den kriegführenden Ländern in Bezug auf ihre *Staatsfinanzen und ihr Geld*. Was die *Staatsausgaben* betrifft, stehen sowohl kriegführende als auch neutrale Staaten grundsätzlich vor analogen Problemen und greifen zu analogen Mitteln. Deshalb stehen sie nach dem Krieg trotz unterschiedlicher Grösse meist mit ähnlich konfigurierten Staatsfinanzen da:

- massiv erhöhte Staatsverschuldung,
- massiv erhöhtes Steuerniveau,
- mehr oder weniger grosser monetärer Überhang und
- mehr oder weniger stark unterdrückte Inflation.

Der monetäre Überhang der neutralen Staaten stammt im Wesentlichen aus zwei Quellen: der direkten Monetarisierung der Staatsschulden (d. h. eine bewusst in Kauf genommene inflationäre Finanzpolitik) und der Monetarisierung der Zahlungsbilanzüberschüsse, die sie in ihrer Rolle als Hinterland und Zulieferer der kriegführenden Staaten angehäuft haben. Das Verhältnis der beiden Komponenten war in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. Während die Türkei freigebig zur Monetarisierung der Staatsschulden griff, waren andere neutrale Staaten mit höher entwickelten Finanzsystemen in der Lage, Staatsanleihen für grosse Beträge bei einheimischen Gläubigern und Finanzintermediären zu platzieren. Zu diesen Fällen zählen Portugal, das Staatspapiere herausgab, welche den staatlichen Bedarf überstiegen, um damit Zahlungsbilanzüberschüsse zu sterilisieren, und die Schweiz, die ab einem gewissen Zeitpunkt zum gleichen Zweck Goldmünzen auf den Markt brachte.

Der Krieg ist für alle Betroffenen – Sieger, Besiegte und Neutrale – eine Zeit des nationalen Notstands, in der sich der Steuerwiderstand abschwächt. Nicht nur werden die Steuern erhöht, sondern alle Staaten greifen zu neuen Steuern, von denen manche, wie etwa Vermögensabgaben, eher fragwürdig sind. Mindestens ein Staat, nämlich die Türkei, nutzte verstaatlichte Industrien für eine getarnte Besteuerung, indem für deren Produkte Preise verlangt wurden, die weit über

den Kosten lagen. Wie Peacock und Wiseman (1967) aufgezeigt haben, besteht im Allgemeinen ein Ratchet-Effekt (Sperrklinkeneffekt), der verhindert, dass die Staatsausgaben je wieder auf das Vorkriegsniveau zurückkehren. Es erfolgt kaum eine Rückkehr zur Situation vor dem Krieg, vielmehr wird ein substantieller Teil der Einnahmen, die nicht mehr zur Verteidigung benötigt werden, zu neuen, zivilen Programmen hin verlagert.

Weiter gleichen die neutralen Staaten den kriegführenden (siegreichen) Staaten insofern, als auch sie nach dem Krieg mit einem bedeutend solventeren Bankensystem dastehen. In der Tat gelang es im Allgemeinen jenen Banken, welche die Weltwirtschaftskrise überstanden hatten, ihre zuvor eher schwachen Bilanzen während des Kriegs zu konsolidieren – dank Gewinnen aus der Platzierung grosser Beträge in inländische Staatsschulden und dank Gewinnen aus der Kanalisierung reichlich vorhandener einheimischer Spareinlagen in bilanzwirksame Ausleihungen an den Staat. Da sich der Staat schliesslich während eines nationalen Notstands wie dem eines Kriegs keine Bankenkrise leisten kann, werden die Banken nicht nur strenger reguliert und überwacht, sondern sie profitieren entsprechend auch vom staatlichen Schutz, falls dieser nötig sein sollte.

Die *aggregierte* makroökonomische Situation der kriegführenden und der neutralen Staaten könnte jedoch in anderen Hinsichten unterschiedlicher nicht sein. Im *Gegensatz* zu den meisten kriegführenden Staaten, deren Leistungsbilanzen sich durch den Krieg verschlechtern⁶ und die bei Kriegsende in der Regel auf grossen makroökonomischen Hypotheken sitzen, verwandeln sich für die neutralen Staaten die mikroökonomischen Möglichkeiten, die sich ihnen durch den Krieg anbieten, in vorteilhafte makroökonomische Grössen, wie etwa eine verbesserte Leistungsbilanz während der Dauer des Kriegs und eine verbesserte Auslandsgläubigerposition nach Kriegsende. Ob und in welchem Masse dies zu tatsächlichen Leistungsbilanz*überschüssen* führt, hängt von vielen Faktoren ab, beispielsweise von der anfänglichen Leistungsbilanzposition, der anfänglichen Position der Auslandsverschuldung, den landesspezifischen Export- und Import-Möglichkeiten sowie der wirtschaftspolitischen Geschicklichkeit während des Kriegs.

Im Zweiten Weltkrieg verzeichneten alle im Band Vogler/Baumberger/Reginbogin/Spiller untersuchten neutralen Staaten, ausser vielleicht Spanien, das mit hohen Bürgerkriegsschulden belastet war, bald schon ziemlich grosse Leistungsbilanzüberschüsse. Das verbesserte ihre Auslandsgläubigerposition oder milderte ihre Schuldnerposition. Die diesen Überschüssen zugrundeliegenden Opportunitäten zeigen sich in der Zunahme bestimmter Privatvermögen,⁷ erhöhten Auslandsreserven der Zentralbanken – und in einem einsetzenden⁸ Inflationsdruck infolge der Monetarisierung der Zahlungsbilanzüberschüsse. Sie sind das Spiegelbild der Zahlungsbilanzdefizite, die die kriegführenden Staaten in Kauf nehmen, um ihre knappe Produktionskapazität aufzustoeken.

Zwei Merkmale der makroökonomischen Strukturen nach Kriegsende – die aufgeblähten Währungsreserven, namentlich die Goldbestände, sowie die Auslandsgläubigerpositionen – werden oft als Beleg für die Behauptung missdeutet, die neutralen Staaten hätten von der Not der kriegführenden Staaten ungebührlich profitiert, indem sie sich massiv bereichert hätten. Sicherlich können neutrale Staaten einen überproportionalen Nutzen davontragen, wenn sie das Glück haben, eine essenzielle natürliche Ressource, die von den kriegführenden Staaten begehrt wird, zu kontrollieren.

In der Regel bedeutet jedoch die verbesserte Gläubigerposition vorerst nur, dass der neutrale Staat mehr Waren und Dienstleistungen an kriegführende Staaten lieferte als umgekehrt und dass der betreffende neutrale Staat folglich seinen Gürtel im Inland enger schnallte, indem er den Konsum kontrollierte und unter Umständen inländische zivile Investitionen vernachlässigte, kurz: dass der neutrale Staat einen Nettoressourcentransfer betrieb, der in der einen oder anderen Weise der Nettoschuldenbilanz der kriegführenden Staaten belastet wurde. Selbstverständlich suggeriert – angesichts der bedrückenden Bilder der Zerstörung und des Elends in den kriegsversehrten Gebieten – der weitgehend intakte Stock an inländischem Kapital das Vorhandensein eines enormen Reichtums, obwohl in Tat und Wahrheit auch der Kapitalstock des neutralen Staates aufgrund von Ressourcenknappheit und vernachlässigter Kapitalerhaltung gelitten haben mag.

Der Unterschied der makroökonomischen Ergebnisse nach Kriegsende hat gewiss nichts mit einseitigen Transfers von kriegführenden zu neutralen Staaten zu tun. Krieg ist eindeutig nicht eine Zeit, in der kriegführende Staaten neutralen Staaten kostenlose Geschenke machen. Die unterschiedlichen Endergebnisse beruhen darauf, dass kriegführende Staaten nicht nur unter Zerstörung zu leiden haben, sondern auch noch zusehen müssen, wie die Früchte ihrer Produktionsanstrengungen zum grossen Teil in den laufenden (Kriegs-)Verbrauch fliessen, während die nicht kriegführenden Staaten mit ihrer Produktionstätigkeit zur Belieferung der kriegführenden Staaten mit Waren und Dienstleistungen Währungsreserven anhäufen und ihre Netto-Gläubigerposition verbessern. Der scheinbare Vorteil, den die nicht kriegführenden Staaten aus dem Krieg ziehen (gemessen an ihrer allgemeinen Gläubigerposition und der Zunahme ihrer Währungsreserven), lässt sich vergleichen mit demjenigen eines Sparers und Gläubigers, der einer Gruppe von Verschwendern Konsumkredite gewährt. Das einzige unbestreitbar «unverdiente» Element einer Bereicherung (oder Nicht-Verarmung), das den neutralen Staaten im Zweiten Weltkrieg zufiel, war wohl der «free lunch», der ihnen dadurch zuviel, dass die Alliierten eine Koalition von Aggressoren besiegten, bevor diese Zeit hatten, die restlichen neutralen Staaten ebenfalls anzugreifen und zu überrollen. Um den entsprechenden «Nettovorteil» zu bewerten, müsste man allerdings die eigenen Verteidigungs- und Abschreckungsaktivitäten der neutralen Staaten berücksichtigen. Die Rettung der neutralen Staaten vor dem Würgegriff der Achsenmächte war schliesslich eher ein Nebenprodukt denn ein Hauptziel der alliierten Kriegführung. Trotzdem bleibt unbestritten, dass dieses Nebenprodukt im Falle des Zweiten Weltkriegs in jeder Hinsicht für die neutralen Staaten kein triviales Geschenk war.

Angesichts dieser «Freifahrt» auf dem Weg zu einer Welt des Friedens und der Sicherheit für den Kontinent, angesichts der Dringlichkeit der Nothilfe und schliesslich auch angesichts der enormen Aufgabe des europäischen Wiederaufbaus, der noch bevorstand, legt sich folgende Betrachtungsweise nahe: Übertragungsforderungen der Alliierten – betreffend Vermögenswerte der Achsenmächte⁹ und Raub-

gold, welche in die neutralen Länder gelangt waren – sollten weniger als rechtlich fundierte Forderungen der Alliierten denn vielmehr als Forderungen nach *ex-post*-Kriegsbeiträgen zahlungskräftiger neutraler Staaten betrachtet werden. Trotz der differenzierten Kasuistik ruhte die Argumentation generell auf einer eher wackeligen Rechtsgrundlage. Was dem Anschein nach Verhandlungen über komplexe Rechtsfragen darstellte, war in Tat und Wahrheit eher ein Feilschen um die (vollkommen verständliche) (Um-)Verteilung der Lasten. Kurz: Es waren Verhandlungen über einen Kriegsbeitrag auf der Suche nach einer juristischen Ad-hoc-Untermauerung.

Schlussfolgerung

Kleine, nicht autarke Volkswirtschaften sehen sich notgedrungen gefangen in einem komplexen Beziehungsgeflecht mit dem Rest der Welt, d. h. mit allen Lagern der kriegführenden und der übrigen neutralen Staaten. Der Krieg unterbricht nicht nur den Austausch von Waren und Dienstleistungen, sondern vor allem auch generell die Vermögensbeziehungen. Um ihre Wirtschaft über Wasser zu halten, müssen neutrale Staaten komplexe neue Arten von Vereinbarungen mit den Kriegsparteien eingehen. Sie sehen sich dadurch in der Regel dem Druck und den Drohungen aller Lager ausgesetzt, die von ihnen verlangen, dass sie die Rolle des Hinterlandes für Waren, Dienstleistungen und Finanzen übernehmen und dem gegnerischen Lager vergleichbare Dienste verweigern. In den meisten Fällen endet die Wirtschaft des neutralen Staates als grosser Gläubiger einer oder beider Kriegsparteien. Da die Staatsausgaben neutraler Staaten aus offensichtlichen Gründen während der Dauer des Konflikts ebenfalls in die Höhe schnellen, werden die neutralen Staaten ebenso wie die Kriegsparteien durch eine stark erhöhte Staatsverschuldung, ein aufgeblähtes Preisniveau und einen generell grossen Überhang an unterdrückter Inflation belastet. Was die Finanzmärkte angeht, war der Zweite Weltkrieg sicherlich ein geringerer Schock, als es sein Vorgänger gewesen war. Dies, weil die Finanzmärkte bereits durch die Weltwirtschaftskrise schwer erschüttert worden waren und zu Beginn der militärischen Kampfhandlungen

gen bereits stark dezimiert, eingeschüchtert und reguliert waren. Der Krieg selber stellte dadurch für das Finanzsystem manch eines neutralen Staates eine Zeit der relativen Stabilität dar. Die Rationierung von Waren und Dienstleistungen sowie eine mehr oder weniger grosszügige Geldpolitik resultierten fast unweigerlich in einem grossen Einlagenzufluss zu den Banken und einer relativ einfachen Möglichkeit der Staatsschuldenfinanzierung.

Anmerkungen

- 1 Für allgemeine synoptische Behandlungen der neutralen Staaten im Zweiten Weltkrieg siehe z. B. Toynbee und Toynbee (1956) sowie Wylie (2002).
- 2 Zum Nachweis dieses Unterschieds siehe insbesondere James (2001), Obstfeld und Taylor (2005).
- 3 Zu beachten ist jedoch, dass eine gewisse globale Desintegration auch dem Ersten Weltkrieg vorausgegangen war, wenn auch niemals in dem Ausmass, wie dies durch den Ersten Weltkrieg und anschliessend durch die Weltwirtschaftskrise und den Zweiten Weltkrieg geschah. Siehe O'Rourke (1999).
- 4 Tatsächlich betrieb Grossbritannien eine Beschlagnahme und Zwangsumwandlung von Devisen und US-Investitionen seiner Einwohner, um an dringend benötigte Devisen heranzukommen.
- 5 Eine Vernachlässigung dieser Gefahr führte im Ersten Weltkrieg zu schwerwiegenden sozialen Unruhen und revolutionären Aufständen selbst in einer traditionell so stabilen Gesellschaft wie der Schweiz.
- 6 Die Ausnahme bildeten selbstverständlich die Vereinigten Staaten, die beide Rollen einnehmen konnten, die Rolle des kriegführenden Staates und diejenige des befriedeten Hinterlands.
- 7 Zu beachten ist, dass sowohl in kriegführenden als auch neutralen Ländern ausserordentliche private Gewinne aus kriegsbedingten Geschäftsmöglichkeiten speziellen Ad-hoc-Steuern unterliegen, so dass die privaten Nettogewinne aus dem Krieg in der Regel weit weniger beeindruckend sind als die Bruttogewinne, zumindest was Gewinne aus rechtmässigen Aktivitäten betrifft.
- 8 «einsetzender Inflationsdruck» – weil Preiskontrollen zu Kriegszeiten die Inflation tendenziell unterdrücken.
- 9 Tatsächlich machten die Alliierten keinen grossen Unterschied zwischen den Vermögenswerten von Begünstigten und von Opfern des Nationalsozialismus.

Literaturhinweise

- Aly Götz (2005). *Hitlers Volksstaat, Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, 5. Aufl. Frankfurt: S. Fischer.
- Eichengreen Barry (1992). *Golden fetters: the Gold Standard and the Great Depression, 1919–1939*. New York: Oxford University Press.
- Feinstein Charles (Hg.) (1995). *Banking, Currency, and Finance in Europe Between the Wars*. Oxford: Oxford University Press.
- Guex Sébastien (1999). *La Suisse et les grandes puissances 1914–1945*, Publications d'histoire économique et sociale internationale. Genève: Droz.
- Günçavdı Öner and Ertuğrul Tokdemir (2012). *The Second World War and Capital Market Development in a Neutral Country: The Case of Turkey*. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 281–321.
- Hedberg Peter and Mats Larsson (2012). *Banks, Financial Markets and the Swedish State During the Second World War*. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 165–205.
- Hofer Walther und Herbert R. Reginbogin (2002). *Hitler, der Westen und die Schweiz*. Zürich: Verlag NZZ.
- James Harold (2001). *The end of globalization: Lessons from the great depression*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Jung Joseph (2012). *Swiss banking in the Second World War*. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 207–244.
- Keynes John Maynard (1940). *How to pay for the war. A radical plan for the Chancellor of the Exchequer*. In: *The Collected Works of John Maynard Keynes, Vol. IX: Essays in Persuasion*. Cambridge: Cambridge University Press (1971–1989), S. 367–489.
- Obstfeld Maurice and Alan M. Taylor (2005). *Global capital markets: Integration, crisis, and growth*. Cambridge: Cambridge University Press.
- O'Rourke Kevin H. and Jeffrey G. Williamson (1999). *Globalization and History: The Evolution of a Nineteenth-Century Atlantic Economy*. Cambridge: MIT Press.
- Peacock Alan T. and Jack Wiseman (1967). *The growth of public expenditure in the UK*. London: George Allen & Unwin.
- Reginbogin Herbert R. (2012). *The United States Financial Market During World War II*. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.)

- (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 323–360.
- Roosevelt Franklin Delano (1933). First inaugural address, held on March 3, 1933. Yale University Avalon Project.
- Sieber Thomas (2012). Aspects of the Life Insurance Business of Swiss Insurance Companies in Germany During the Third Reich. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 245–279.
- Tortella Gabriel (2012). The Spanish Financial Sector During the Second World War. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 129–163.
- Toynbee Arnold und Veronica M. Toynbee (Hg.) (1956). *The War and the Neutrals*. Survey of International Affairs, 1939–1946. London: Oxford University Press.
- Valério Nuno (2012). The Portuguese Capital Market during World War II. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 101–128.
- Viner Jacob (1920). Who paid for the war? In: *Journal of Political Economy*, Vol. 28, No. 1, S. 46–76.
- Vogler Robert U. / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein).
- von Castelmur Linus (1992). *Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg*. Zürich: Chronos Verlag.
- Winograd Carlos (2012). The Economics of Neutral Countries during World War II, Argentine Perspectives. In: Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hg.) (2012). *Financial Markets of Neutral Countries in World War II*. Zurich: Association for Financial History (Switzerland and Principality of Liechtenstein), S. 45–99.
- Wylie Neville (2002). *European neutrals and non-belligerents during the Second World War*. Cambridge: Cambridge University Press.

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Das Spektrum der Gegenstände an den Vermögensmärkten	16
Tabelle 2: Budgetrestriktion des Staatshaushalts («government financial budget constraint»)	38
Abbildung 1: Die Finanznetzungen von kriegführenden und nicht kriegführenden Mächten	26
Abbildung 2: Nationales Produktionskonto inklusive «Feed-forward» von Investitionen	35
Abbildung 3: Die nationale Produktionsidentität	35
Abbildung 4: Die Leistungsbilanz	36

Der Bankenplatz Schweiz im Zweiten Weltkrieg

Von Joseph Jung

Inhalt

Kurzzusammenfassung	56
Geschichte und Struktur des Schweizer Bankenplatzes: eine Einführung	57
Phänomene des Schweizer Bankenplatzes in der Krisen- und Kriegszeit	64
Bankgeschäft mit Deutschland	65
Problematische Kundenbeziehungen	68
Wertschriftendepots ausländischer Kunden bei Schweizer Banken	71
Gold	72
Clearing und Devisenbewirtschaftung	74
Kapitalflucht aus Frankreich und Kapitalströme in die USA	75
Arisierungen, Raubgut und Zwangsüberweisungen	79
Nachrichtenlose Vermögenswerte	84
Vermögenswerte von Zivilflüchtlingen bei der Schweizerischen Volksbank (SVB)	86
Bedeutung der Schweizer Banken im internationalen Vergleich	87
Anmerkungen	93
Literaturhinweise	102
Tabellen und Abbildungen	106

Kurzzusammenfassung

Die Bedeutung des Schweizer Bankenplatzes in den 1930er-Jahren und während des Zweiten Weltkriegs wird oft überschätzt. Beobachter, welche die Wichtigkeit der Schweizer Banken seit dem Nachkriegsboom auf die Zeit vor 1945 projizieren, machen einen Fehler. Es besteht kein Zweifel, dass die Schweizer Banken bereits in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg eine internationale Bedeutung erlangt hatten; die grösseren unter ihnen diversifzierten ihre Tätigkeit bereits damals zunehmend in die internationale Arena. Verglichen mit international aktiven ausländischen Banken aus hochindustrialisierten Ländern, mit einer Vergangenheit von imperialen Ambitionen, waren jedoch die Schweizer Banken viel kleinere Institutionen in einem kleinen Land. Die Schweizer Banken waren in verschiedener Weise vom Nazi-System betroffen, und sie waren oft hin und her gerissen zwischen der Notwendigkeit, sich anzupassen, und jener, ihre Kunden zu schützen. Für viele Schweizer Banken und Industrieunternehmen war die Aufrechterhaltung von geschäftlichen Beziehungen in einigen Sektoren Deutschlands der einzige Weg, den wirtschaftlichen Kollaps zu vermeiden.

Geschichte und Struktur des Schweizer Bankenplatzes: eine Einführung

In Anbetracht der Bedeutung des heutigen Schweizer Bankenplatzes und einzelner seiner Institute geht oftmals vergessen, dass diese starke Position eine relativ junge Erscheinung ist.¹ Das Profil des schweizerischen Bankenplatzes zeigte sich bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs etwa darin, dass die Grossbanken, die der Bilanzsumme nach noch Anfang der 1930er-Jahre die bedeutendste Bankengruppe der Schweiz gewesen waren, die Vorrangstellung an die fast ausschliesslich inlandorientierten Kantonalbanken verloren hatten. Grössenmässig spielte der Schweizer Finanzplatz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinter den damals führenden Zentren wie Paris, New York und vor allem London eine untergeordnete Rolle. Selbst der Vergleich zu Stockholm und Lissabon fiel letztlich zu Ungunsten der Schweiz aus. Gewiss verfügte der Bankenplatz Schweiz über eine stark gegliederte Struktur, eine sparfrequente Bevölkerung, ein zuverlässiges, der Verschwiegenheit verpflichtetes und sprachkundiges Personal sowie eine Währung, die, voll in Gold gedeckt, Vertrauen einflösste. Gewiss war er dadurch schon in jenen Jahren ein zwar kleiner, aber angesehener internationaler Finanzplatz. Doch erst ab Ende der 1950er-Jahre wurde er allmählich zu einem der weltweit wichtigsten Bankenplätze, vor allem seit das Auslandsgeschäft an Bedeutung gewann. Nun wagten sich die Grossbanken – mit Erfolg – an den Ausbau eines internationalen Netzes von Niederlassungen und Vertretungen zur Erschliessung neuer Märkte ausserhalb der Landesgrenzen. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der in der Schweiz tätigen Auslandsbanken markant.² Und im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts sind dann die beiden verbleibenden Schweizer Grossbanken, die UBS und die Credit Suisse, in die Ränge weltweit bedeutender Institute aufgerückt.

Doch nun zur Frage nach der Gründungs- und Entwicklungsgeschichte einzelner Banktypen und zur Strukturgeschichte des Bankenplatzes Schweiz: Im vom Absolutismus geprägten 18. Jahrhundert stiegen die Kapitalbedürfnisse der Herrscherhäuser, die alle Wirtschaftssektoren für ihre Zwecke zu nutzen wussten, stark an. Dadurch intensivierte sich in Europa die Anlagetätigkeit, was gute Voraussetzungen für den Aufstieg von Privat- und Handelsbankiers schuf.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Schweizer Bankenstruktur durch die Koexistenz zweier separater Kreditgefüge charakterisiert: Neben lokal orientierten Sparkassen und Hypothekarbanken prägten die Privatbankiers aus städtischen Eliten ein Bankensystem, das international orientiert war und sich auf längerfristige Investitionsvorhaben konzentrierte.³ Mit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 wurden die entscheidenden Grundlagen für einen Wirtschaftsraum Schweiz geschaffen. Als bald formierten sich in allen Landesteilen nach dem französischen Vorbild des *Crédit Mobilier* grössere Handelsbanken, darunter auch die späteren Grossbanken, die insbesondere die durch den Eisenbahnbau in der Schweiz enorm gestiegene Kreditnachfrage befriedigen sollten. Dazu kamen oft auch das Geschäft mit Edelmetallen, die Lombardierung von Waren sowie verschiedenste kommerzielle Kreditgeschäfte. Es bildeten sich auch viele kleinere Institute, die den regulären Zahlungsverkehr für mittlere und kleinere Betriebe der örtlichen und regionalen Wirtschaft besorgten und die Anlage von Spar- und Depositengeldern im Hypothekar- und Kreditgeschäft zu zinsgünstigen Bedingungen ermöglichten. Nach vereinzelt Gründungen vor 1848 folgte in den 1860er- und 1870er-Jahren eine eigentliche Gründungswelle von öffentlich-rechtlichen Kantonalbanken. Gegen das Jahrhundertende traten schliesslich zwei weitere Typen von Finanzinstituten auf den Plan: Finanzgesellschaften und Raiffeisenkassen.

Ohne grosse Kapitalimporte hätte die Schweiz im 19. Jahrhundert weder den Eisenbahnbau noch die Industrialisierung finanzieren können. Nach dem Ersten Weltkrieg entwickelte sie sich zum Kapital-exportland und bot dadurch den Banken die Grundlage für eine Internationalisierung ihres Geschäfts.

Anfang der 1930er-Jahre war das schweizerische Bankensystem durch die folgenden institutionellen Typen von Bank- und Finanzinstituten charakterisiert:

- Grossbanken
- Kantonalbanken
- Privatbanken
- Lokalbanken/Sparkassen/Raiffeisenbanken
- Finanzgesellschaften

Zu den acht Grossbanken von 1930 zählten der Schweizerische Bankverein (SBV), die Schweizerische Kreditanstalt (SKA), die Schweizerische Volksbank (SVB), die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG), die Banque d'Escompte Suisse, die Eidgenössische Bank, die Aktiengesellschaft Leu & Co. und die Basler Handelsbank. Als Universalbanken bedienten sie im Kreditgeschäft primär Handel, Industrie und Gewerbe, betrieben die Vermögensverwaltung, das Emissionsgeschäft, den Wertpapierhandel für Kunden oder auf eigene Rechnung, sowie den Devisen- und Goldhandel.⁴

Die Kantonalbanken waren damals ausnahmslos Gesellschaften des öffentlichen Rechts. Sie engagierten sich vor allem im Hypothekengeschäft, bei Emissionen und im Wertpapierhandel. Sie gewährten Kredite an Industrie und Handel, zum grössten Teil innerhalb der jeweiligen Kantonsgrenzen. Die Kantonalbanken profitierten namentlich auch in den 1930er-Jahren von der Staatsgarantie, die viele Klienten dazu bewog, grosse Teile ihrer Ersparnisse bei ihnen zu deponieren.⁵ Gemessen an der Bilanzsumme bildeten die Kantonalbanken die gewichtigste Bankengruppe und waren in der unmittelbaren Vorkriegszeit erheblich bedeutender als etwa die Grossbanken.⁶

Die Privatbanken waren namentlich in der Vermögensverwaltung aktiv und fokussierten auch auf ausländische Kunden. Zudem waren sie auch im Emissionsgeschäft und im Börsenhandel tätig. Die Bilanzsummen der 80 Privatbanken beliefen sich 1938 auf total rund 450 Millionen Franken.⁷ Für die Beurteilung der Grösse einer im Vermögensverwaltungsgeschäft tätigen Bank ist die Bilanzsumme allerdings wenig aussagekräftig.⁸

Die Lokalbanken, Sparkassen und Raiffeisenbanken hatten einen lokal beschränkten Aktionsraum. Sie platzierten die Ersparnisse der lokalen Bevölkerung vor allem in Hypotheken und gewährten Kredite an Handwerker und Bauern.⁹

Die Finanzgesellschaften waren mehrheitlich im Besitz der Grossbanken. Zunächst waren sie primär im Eisenbahnbau engagiert, später in der Elektrizitätsindustrie. Sie hielten überwiegend ausländische Beteiligungen. In der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre wurden die Finanzgesellschaften mehr zu stationären, ihre Tochtergesellschaften

verwaltenden Organisationen.¹⁰ 1938 waren rund 80% ihrer Wertchriften im Ausland kotiert.¹¹

Betrachtet man einige finanzwirtschaftlich relevante Zahlen, so besteht kein Zweifel, dass die Zeit zwischen 1938 und 1945 für den Schweizer Bankenplatz generell eine schwierige war. Für die Grossbanken, welche auch im Auslandsgeschäft tätig waren, gilt dies in speziellem Masse.

Die Bilanzsummen der Kantonalbanken erhöhten sich von 1930 bis 1938 von rund 63% auf gegen 95% des schweizerischen Nettosozialprodukts (NSP). Bis 1945 fielen sie allerdings wieder auf 63% zurück. Die Grossbanken zeigten in den Vorkriegsjahren eine gegenläufige Tendenz, fiel doch ihre Bilanzsumme von rund 90% (1930) auf knapp 53% (1938) des NSP. 1938 bis 1945 verringerte sich bei den Grossbanken das Verhältnis von Bilanzsumme und NSP von 53% auf rund 40%. Während der Kriegsjahre zeichnet sich also bei Kantonal- und Grossbanken eine parallele Entwicklung ab.¹²

Tabelle 1: Reingewinn und wichtigste Aufwendungen der Schweizer Banken (1938/1945)

	Alle Banken			Grossbanken		
	1938 (Mio. Fr.)	1945 (Mio. Fr.)	Veränderung (%)	1938 (Mio. Fr.)	1945 (Mio. Fr.)	Veränderung (%)
Reingewinn	95,7	94,3	-1,5	25,4	22,1	-13,0
Abschreibungen und Verluste	28,9	25,0	-13,5	15,5	7,8	-49,7
Steuern und Abgaben	21,4	27,2	27,1	7,0	10,1	44,3
Personalaufwand	102,1	124,4	21,9	58,5	66,5	13,7

Quelle: Jung, Bundesbaus, S. 784.

Der ausgewiesene Reingewinn aller Schweizer Banken (1938/1945) blieb in etwa konstant, was aber nicht allzu viel aussagt. Die ausgewiesenen Abschreibungen und Verluste sanken leicht, die Steuerlast und die Personalaufwendungen stiegen.¹³

Ab 1933 war die Schweiz von zwei Diktaturen (Hitler, Mussolini) umgeben. Mit dem Anschluss Österreichs im März 1938 und

der Eroberung Frankreichs durch Deutschland im Juni 1940 war sie ab Sommer 1940 praktisch vollständig von den Achsenmächten eingeschlossen und stand im besetzten Kontinentaleuropa alleine da. Dabei war die Eidgenossenschaft stets eng mit dem Ausland verflochten gewesen und, besonders im Energie- und Nahrungsmittelsektor, in hohem Masse vom Ausland abhängig. Die Schweiz war nun aber von anderen Staaten, etwa den Alliierten, abgeschnitten und konnte höchstens über Abkommen mit den Achsenmächten oder durch Schmuggel mit England oder den USA Handel treiben, was sie zu Zugeständnissen an die Achsenmächte zwang.¹⁴ Jedenfalls war die Schweiz nun auf das Wohlwollen der Achse angewiesen, wenn sie grundlegende Produkte wie etwa Kohle importieren oder ihre Produkte exportieren wollte. Stets musste sie dies mit Gegengeschäften honorieren.

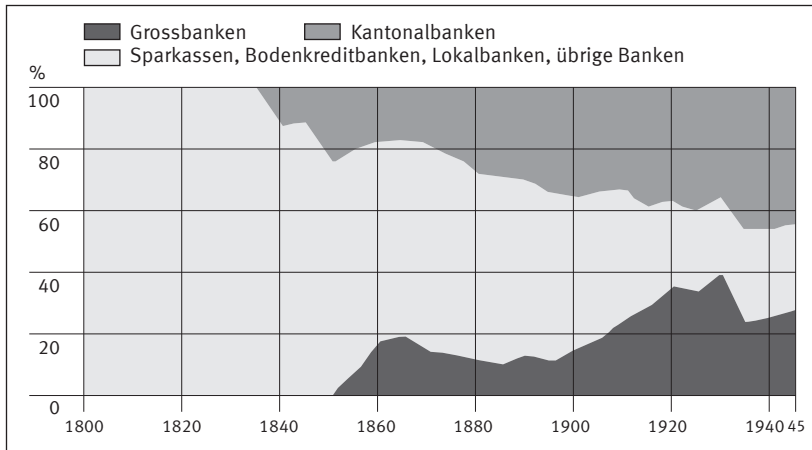
Der bedeutende amerikanische Journalist Walter Lippmann, der deutsch-jüdischer Abstammung war, veröffentlichte am 26. Januar 1943 in der *New York Herald Tribune* einen Beitrag, in dem er darauf hinwies, «that the Swiss nation which is entirely surrounded by the Axis armies, beyond reach of any help from the democracies, that Switzerland which cannot live without trading with the surrounding Axis countries, still is an independent democracy.» Walter Lippmann führte weiter aus: «The real news is not that her factories make munitions for Germany but that the Swiss have an army which stands guard against invasion, that their frontiers are defended, that their free institutions continue to exist, and that there has been no Swiss Quisling, and no Swiss Laval. The Swiss remained true to themselves even in the darkest days of 1940 and 1941 when it seemed that nothing but the valor of the British and the blind faith of free men elsewhere stood between Hitler and the creation of a totalitarian new order in Europe. Surely, if ever the honor of a people was put to the test, the honor of the Swiss was tested and proved then and there. How easy it would have been then for them to say that they must hasten to join the new order, and lick the boots of the conqueror of Europe. Their devotion to freedom must be strong and deep. For no ordinary worldly material calculation can account for the behavior of the Swiss.»¹⁵

Zwischen 1937 und 1942 wurden die Aktiva der Schweizer Banken im Ausland insgesamt stark abgebaut. Danach blieben sie etwa konstant. Emissionen ausländischer Wertpapiere gab es seit Ausbruch des Weltkriegs nicht mehr, und das Devisengeschäft ging nach 1941 deutlich zurück.

Während des Zweiten Weltkriegs vergrösserte sich der Bilanzsummenanteil der Grossbanken im schweizerischen Bankenmarkt (ohne Privatbankiers, Auslandsbanken und Finanzgesellschaften) nur sehr geringfügig (vgl. Abb. 1).¹⁶ Er war stets geringer als der Anteil der Kantonalbanken. Rund drei Viertel des Fremdgeldes der Schweizer Banken wurde von den Kantonalbanken und den Lokal-, Mittel- und Kleinbanken gehalten, nur ein Viertel von den Grossbanken. Das Fremdgeld aller Schweizer Banken setzte sich 1938 zu gut 60% aus Spareinlagen (Sparheften) und Kassenobligationen zusammen, stammte also vorwiegend von Kleinkunden.

Abbildung 1: Bilanzsummenanteil verschiedener Banktypen (1800–1945)

(ohne Privatbankiers, Auslandsbanken, Finanzgesellschaften)



Quelle: Jung, Kreditanstalt, S. 36.

Knapp die Hälfte der Aktiva der Schweizer Banken waren 1938 in Hypotheken angelegt. Wertschriftendepots und Bilanzsumme lagen

beide um die 20 Milliarden Franken, wobei beispielsweise bei der SKA 37% der Depots auf ausländische, mehrheitlich französische und britische Kunden lautete.

Infolge des ausserordentlichen Mittelbedarfs des Bundes einerseits und der beschränkten Verwendungsmöglichkeit für Anlagekapitalien im kommerziellen Kreditgeschäft andererseits legten die Wertschriftenanlagen der Banken nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs stark zu.¹⁷ Diese wurden 1938 mit 1616 Millionen Franken ausgewiesen, davon nur 74 Millionen Franken in ausländischen Titeln.¹⁸ Ende 1945 war der Wert aller Titel auf 3680 Millionen Franken gestiegen, der Wert der ausländischen Titel indes proportional wesentlich stärker, nämlich auf 339 Millionen Franken.¹⁹

In der Zwischenkriegszeit hatten sich die Kantonalbanken als bedeutendstes Segment der Schweizer Bankenlandschaft behauptet. Da sie vor allem im inländischen Kreditgeschäft engagiert waren, litten sie in den 1930er- und 1940er-Jahren weniger unter den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise als etwa die Grossbanken, die das Auslandsgeschäft seit den 1920er-Jahren stark ausgebaut hatten. Namentlich Anlagen in Deutschland und Zentraleuropa hatten auf Grund der Devisenbewirtschaftungsmassnahmen schnell an Wert verloren. Zugleich waren vielerorts auch die Staatsfinanzen aus dem Gleichgewicht geraten. Eine ganze Reihe von Zahlungsmoratorien überschuldeter Staaten führte 1934 trotz finanzieller Unterstützung durch die Eidgenossenschaft zum Zusammenbruch der Westschweizer Grossbank Banque d'Escompte Suisse.

Die Antwort des Parlaments auf diese Krisenerfahrungen war das Schweizer Bankengesetz von 1934, das den Banken und ihren Kunden zusätzliche Sicherheiten bot. Es enthielt unter anderem neue Bestimmungen betreffend Kapitalexpert, Fälligkeitsaufschub, Stundung und Bankennachlassverfahren, definierte das Bankkundengeheimnis²⁰ und verpflichtete die Banken zu Revisionen durch unabhängige Kontrollstellen. Diese neuen Rechtsgrundlagen trugen wesentlich dazu bei, dass auch besonders hart betroffene Banken wie etwa die SVB die Krisenjahre überstanden.²¹

Das Emissionsgeschäft im Inland lief während des Zweiten Welt-

kriegs gut, da insbesondere der Bund (für die Landesverteidigung) und die Elektrizitätswirtschaft grossen Kapitalbedarf anmeldeten. So wurden im Emissionsgeschäft in den Kriegsjahren bei der SKA bessere Erträge erwirtschaftet als in den Jahrzehnten zuvor.²² Im Rekordjahr 1944 wurden auf dem Schweizer Markt beispielsweise Obligationen im Wert von 1,9 Milliarden Franken platziert, nachdem die Gesamtsumme der Obligationenanleihen bereits von 1940 auf 1941 einen Sprung von 600 Millionen Franken auf 1600 Millionen Franken gemacht hatte. Das Gesamtvolumen der Platzierungen lag im Zeitraum von 1938 bis 1945 bei 9500 Millionen Franken.²³

Ebensowenig wie der Gold- und Devisenhandel gaben die Vermögensverwaltung oder das Börsengeschäft dem hiesigen Bankenplatz während des Zweiten Weltkriegs Impulse. Fluchtgelder, soweit sie die Schweiz über die Mauer der fremden Devisenvorschriften überhaupt erreichten, zogen aus unserem damals keineswegs als sicher eingestuften Land meist zusammen mit schweizerischen Geldern bald wieder weiter, vor allem nach amerikanischen Gefilden. Die Unsicherheit erschwerte im Krieg naturgemäss die Orientierung und beeinträchtigte die Bereitschaft für zusätzliche Engagements. Die Börsenumsätze schrumpften denn auch beträchtlich – trotz der an sich festen Tendenz der Aktien- und Obligationenmärkte.²⁴ Die Börsengeschäfte waren bereits von 1930 bis 1938 stark zurückgegangen, in Zürich von rund 6,9 Milliarden Franken auf rund 3,5 Milliarden Franken, ebenso in Basel von rund 1,9 Milliarden Franken auf 1 Milliarde Franken. In den Kriegsjahren verminderte sich der Umsatz noch weiter, in Zürich bis 1944 auf 2,1 Milliarden Franken (60% von 1938), in Basel noch wesentlich stärker auf 0,25 Milliarden Franken (25% von 1938).²⁵

Phänomene des Schweizer Bankenplatzes in der Krisen- und Kriegszeit

Die Jahre 1933 bis 1945 waren durch das Regime der Nationalsozialisten in Deutschland geprägt, welches das Fortbestehen der Demokratie in Europa in Frage stellte, den bisher grössten Krieg der Geschichte initiierte und einen systematischen Völkermord von ungeheurem Ausmass beging. Die Schweizer Banken wurden in unterschiedlicher

Weise vom nationalsozialistischen System betroffen. Sie gerieten unter anderem ins Spannungsfeld zwischen Anpassung und Kundenschutz.

Bankgeschäfte mit Deutschland

In Deutschland hatte sich 1924 nach Inkrafttreten des Dawes-Plans²⁶ die Geschäftsaktivität generell belebt. So nahmen beispielsweise die Anlagen der SKA innerhalb weniger Jahre beträchtlich zu. Teilweise im Verbund mit anderen Instituten gewährte die SKA Valutavor-schüsse an deutsche Banken, Handels- und Industriefirmen, steigerte ihr Kreditengagement aber auch durch Exportfinanzierungen und Engagements im Energiebereich. Im Rahmen der Vermittlung langfristiger Kredite, namentlich an Kunden in Deutschland, gründeten der SBV, die SKA und andere in- und ausländische Banken im März 1931, wenige Monate vor Ausbruch der Bankenkrise, die Internationale Bodenkreditbank in Basel. Die Bodenkreditbank, die bald von den kommenden Ereignissen überrollt werden sollte, verfügte unter anderem über Anlagen in Deutschland (62%), Ungarn (15%) und der Schweiz (12%). Sie war als eine Art Pfandbriefbank auf internationaler Ebene angelegt, um gegen Obligationen Geld aufnehmen und dem deutschen Grundkredit zuführen zu können.²⁷

Von den deutschen Auslandskrediten in Höhe von 25,6 Milliarden Reichsmark (Rentenmark) im Jahr 1930 entfielen rund 13% auf schweizerische Geldgeber.²⁸ Damit war die Schweiz zwar Deutschlands viertwichtigster Kreditgeber, lag aber weit hinter den US-amerikanischen Gläubigern mit einem Anteil von nahezu 40%. Für einzelne Banken hatten die Kreditengagements in Deutschland substantielle Bedeutung, etwa für den SBV und die SKA, die Ende 1929 mit rund 24% in Deutschland engagiert waren.²⁹

Die mit dem New Yorker Börsencrash von Oktober 1929 einsetzende weltweite Wirtschaftskrise beendete den Aufschwung der «Golden Twenties». Insbesondere die im Jahr 1931 in Deutschland eingeführte Devisenbewirtschaftung hatte weitreichende Auswirkungen auch auf den schweizerischen Bankenplatz. Die Schweizer Banken sahen sich plötzlich mit blockierten Anlagen im Ausland konfrontiert. Dies bedeutete angesichts der im Lauf der 1920er-Jahre angewachsenen

Auslandsengagements eine grosse Belastung.³⁰ Die Banken bemühten sich, ihre Ausstände in fremden Staaten (mit Ausnahme der USA, Kanadas und Argentiniens) möglichst zurückzufahren. Dies war aber stets mit erheblichen Verlusten verbunden.

1932 betrugen die deutschen Schulden gegenüber der Schweiz rund 2,7 Milliarden Reichsmark (rund 3,3 Milliarden Franken).³¹ Speziell betroffen waren Banken mit hohen Engagements in Deutschland, etwa die Basler Handelsbank und die Eidgenössische Bank, die noch Ende 1934 mit rund 30% ihrer Bilanzsumme in Deutschland engagiert waren. SBV, SKA und SBG hatten 1934 zwischen 9% und 16% ihrer Bilanzsumme in Deutschland blockiert, verfügten jedoch auch über Eigenmittel in entsprechender Höhe.³² In Stillhalteabkommen vereinbarte Deutschland mit seinen ausländischen Gläubigern, dass die Schulden vorerst nicht zurückbezahlt werden müssten, während die Zinsen mindestens zum Teil bezahlt werden sollten. Die in Deutschland liegenden Aktiva ermöglichten es dem Deutschen Reich, über die Devisenbewirtschaftung und Stillhalteabkommen Druck auf die Schweizer Grossbanken auszuüben. Deutschland sass unzweifelhaft am längeren Hebel.³³

Da sich die deutsche Wirtschaft zusehends auf die Produktion von Rüstungsgütern verlagerte, nahm das deutsche Exportvolumen drastisch ab. Auf den Clearingkonten liefen entsprechend gewaltige Schulden auf. Zugleich stieg der Warenbedarf der Wehrmacht, den es nun weitgehend aus Importen zu decken galt. Im Herbst 1940 machte Deutschland seinen Handelspartnern in verbündeten, besetzten und neutralen Staaten klar, dass diese den steigenden Importbedarf des «Dritten Reichs» mitfinanzieren müssten. Über einen Abbau der Schulden wollte das NS-Regime frühestens nach Kriegsende verhandeln. Zunächst wiesen die NS-Behörden darauf hin, dass die Handelspartner die Schulden als Beitrag zum deutschen Kampf gegen den Bolschewismus zu akzeptieren hätten.³⁴

Allgemein gesprochen waren die Schweizer Banken während der 1930er-Jahre und auch während des Kriegs darauf angewiesen, ihre Geschäftsbeziehungen mit Kunden im «Dritten Reich» aufrechtzuerhalten, um die Reduktion der Guthaben geordnet und mit mög-

lichst geringen Verlusten durchführen zu können. Die Fortführung oder gar der Ausbau des normalen Geschäfts standen nicht mehr im Zentrum. Es ging hauptsächlich um die Abwendung oder Verminderung von Verlusten im Rahmen bestehender Kundenbeziehungen.³⁵ Dabei war der Bewegungsspielraum der Banken und der Wirtschaft stark eingeschränkt. Der Ring der Achsenmächte hatte sich um die Schweiz geschlossen, und zugleich bekam das Land die einschneidenden Restriktionen der Alliierten zu spüren. Für viele Schweizer Banken und Industrieunternehmen war klar, dass der wirtschaftliche Zusammenbruch nur zu vermeiden war, wenn die Geschäftsbeziehungen zu Deutschland in bestimmten Bereichen weitergeführt werden konnten.³⁶

Zwischen Ende 1930 und Juni 1939 verringerte die SKA ihre Anlagen in Deutschland von ursprünglich 420 auf 42 Millionen Franken, somit um nicht weniger als 90%. Der Abbau um 378 Millionen Franken ging mit einem Verlust von 100 Millionen Franken beziehungsweise rund 27% einher. Davon entfielen rund 88 Millionen Franken auf Kursverluste aus der Liquidation von Registermark und anderen Markwährungen, 9 Millionen Franken auf Pfund- und Dollarabwertungen sowie Kurseinbussen auf Wertschriftenverkäufen und schliesslich 3 Millionen Franken auf Debitorenverluste.³⁷

Unter dem Druck der Alliierten liess die Schweizerische Bankiervereinigung im September 1944 die dringliche Empfehlung an ihre Mitgliedbanken ergehen, fortan auf jegliche Geschäfte mit Feinden der Alliierten zu verzichten. Mit Beschluss vom 16. Februar 1945 sperrte der Bundesrat alle deutschen, in der Schweiz liegenden Vermögenswerte. Dadurch sollten der Transfer von Fluchtkapitalien verhindert und die Mittel für allfällige Reparationszahlungen sichergestellt werden. Die Sperre wurde über ein komplexes, von der Verrechnungsstelle überwacht Verfahren durchgesetzt. Sie entsprach den Forderungen der Alliierten, lag aber zugleich auch im Interesse jener deutschen Kunden, die zu den Nationalsozialisten Distanz gehalten hatten.

Ein zweiter Bundesratsbeschluss führte am 29. Mai 1945 die Meldepflicht für deutsche, bei Schweizer Banken und Treuhändern liegende Vermögen ein. Gemeldet werden mussten sämtliche Vermögenswerte

über 5000 Franken, welche auch ausserhalb Deutschlands domiziliierten deutschen natürlichen oder deutschen beziehungsweise deutsch dominierten juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zustanden. Insgesamt wurden nach 1945 rund 1,4 Milliarden Franken deutscher Vermögenswerte in der Schweiz gemeldet. Rund zwei Drittel aller 1946 gemeldeten Vermögen waren nach 1939 in die Schweiz gelangt.³⁸

Die Schätzungen deutscher Vermögenswerte in der Schweiz zeigen enorme Abweichungen. Keine Partei verfügte über sichere Zahlen, denn deutsche wie alliierte Wirtschaftsspione hatten sich letztlich am Bankenplatz Schweiz die Zähne ausgebissen. Einerseits hatte sich das Schweizer Bankkundengeheimnis als wirksamer Schutz des Privateigentums bewährt. Andererseits war der Blick der Ermittelnden politisch gefärbt und ihre Interpretationen der Daten entsprechend tendenziös. Daraus erklären sich die grossen Abweichungen zwischen den Zahlen, die in den verschiedenen Ländern errechnet wurden.

Moskau hatte die diplomatischen Beziehungen zur Schweiz längst abgebrochen und zeigte überdies Interesse an der schnellen Äufnung eines gut dotierten Reparationsfonds. Daher fiel die russische Schätzung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz mit 3 bis 4 Milliarden Franken besonders hoch aus. US-Finanzminister Henry Morgenthau hielt sich strenger an die verfügbaren Zahlen, drängte aber auf Vergeltung für erlittenes Unrecht. Er gab mit 2 Milliarden Franken eine höhere Summe an als das der Schweiz besser gesinnte US-Aussenministerium, das mit 1 bis 2 Milliarden Franken rechnete.³⁹

Problematische Kundenbeziehungen

Über Kontakte im Privatkundenkreis hinaus pflegten Schweizer Geschäftsbanken auch während des Kriegs Beziehungen zu Unternehmen in Deutschland. Die SKA beispielsweise unterhielt traditionelle Geschäftskontakte zu deutschen Banken und zur deutschen Industrie, die aufgrund der politischen Ereignisse zwangsläufig problematisch wurden. Diese Beziehungen blieben während der Kriegszeit meist in reduzierter Form bestehen.⁴⁰

In einem umfassenden Forschungsprojekt hat die Credit Suisse

Group die Kundenbeziehungen von drei Grossbanken, der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA), der Schweizerischen Volksbank (SVB) und der Bank Leu, auf Kundenkontakte mit Verantwortlichen des NS-Regimes hin systematisch untersucht. Die entsprechenden Resultate wurden im Jahr 2001 publiziert.⁴¹

Unter «problematischen Kundenbeziehungen» werden nachfolgend Geschäftsverbindungen zwischen Banken und Unternehmen oder Einzelpersonen verstanden, die mitverantwortlich waren für die Verbrechen des NS-Regimes. Eine vollständige Liste aller Mittäter gibt es freilich nicht. Die Credit Suisse Group hat deshalb, einem neuen methodischen, wissenschaftlich nachprüfbareren Ansatz folgend, als Ausgangsbasis ihrer Studie die Liste der Angeklagten im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess und eine Zusammenstellung des Simon-Wiesenthal-Zentrums in Los Angeles verwendet und diese mit den Kundendaten der SKA, der SVB und der Bank Leu abgeglichen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Problematische Privatpersonen als mögliche Kunden von SKA und SVB: Identitäten

	Anzahl	Anteil (%)
Problematische Privatpersonen	460	100,0
Keine Namensidentität	312	67,8
Namensidentität	148	32,2
Keine Personenidentität	114	24,8
Zweifelsfall	20	4,4
Personenidentität	14	3,0

Quelle: Jung, Bundeshaus, S. 145.

Tabelle 3: Problematische Unternehmen als mögliche Kunden von SKA, SVB, Bank Leu, SBKA und Bank Wädenswil: Identitäten

	Anzahl	Anteil (%)
Unternehmen insgesamt	662	100,0
Keine Namensidentität (544) bzw. Name nicht zuordenbar (55)	609	92,0
Namensidentität	53	8,0
Keine Unternehmensidentität	26	3,9
Zweifelsfall	10	1,5
Unternehmensidentität	17	2,6

Quelle: Jung, Bundeshaus, S. 147.

Von insgesamt 460 Personen und 662 Unternehmen, die überprüft wurden, waren 14 problematische Private und 17 problematische Unternehmen nachweislich Kunden bei einer der aufgeführten Banken. Zu 15 der 17 Firmen hatte die jeweilige Bank schon vor 1933 Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Die geringe Zahl der bestätigten Fälle überrascht nicht, wenn in Erinnerung gerufen wird, dass das vorrangige Ziel der Banken in den Vorkriegs- und Kriegsjahren der geordnete Abbau der deutschen Engagements unter möglichst geringen Verlusten war. Dazu war es bisweilen nötig, die Kundenbeziehungen über eine gewisse Zeit weiterzuführen. Doch das Ziel rückte näher. So waren beispielsweise die 1930 von der SKA in Deutschland platzierten Anlagen in der Höhe von 420 Millionen Franken schon im Juni 1939 bis auf 42 Millionen Franken abgebaut.⁴²

Um einerseits die Verschiebung deutscher Fluchtkapitalien zu verhindern und andererseits die deutschen Vermögenswerte für allfällige Reparationszahlungen zu sichern, wurden alle deutschen, in der Schweiz liegenden Vermögenswerte gesperrt (Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945). Diese Massnahme, die über ein aufwendiges, von der Verrechnungsstelle überwacht Verfahren durchgesetzt wurde, entsprach, wie bereits oben erwähnt, letztlich nicht nur den Forderungen der Alliierten, sondern diente auch den Interessen derje-

nigen deutschen Kunden, welche sich im Krieg nichts hatten zuschulden kommen lassen.⁴³

Wertschriftendepots ausländischer Kunden bei Schweizer Banken

Die Grossbanken waren im Ausland deutlich stärker engagiert als die anderen Schweizer Banken. So hatte etwa der SBV noch Ende 1939 47% seiner Bilanzsumme im Ausland angelegt (vor allem in den USA), 1937 waren es sogar rund 51% gewesen. Die SKA hatte 1939 32% ihrer Bilanzsumme im Ausland angelegt (zu einem erheblichen Teil in den USA). Seit 1930 reduzierten die Schweizer Banken ihre Aktiva in Deutschland fortlaufend. Ab 1936, verstärkt ab 1939, wurden Gelder in den USA angelegt; dort wurde jedoch die Blockierung der ausländischen Vermögen (Juni 1941) zu einem Problem.⁴⁴

Die Wertschriftendepots bei Banken in der Schweiz betragen 1945 rund 20 Milliarden Franken, entsprachen also wiederum in etwa der Bilanzsumme.⁴⁵ Die Grossbanken hielten davon den grössten Teil. Der nominale Wert der Wertschriftendepots schwankte naturgemäss; im Jahresvergleich 1938 bis 1945 blieb der Gesamtwert stabil (SBV) oder sank gar, so etwa bei der SKA, wo er um rund 12% abnahm.⁴⁶

Tabelle 4: Wert der Wertschriftendepots bei der SKA nach Ländern (Domizil der Deponenten) per Ende 1944

	In Mio. Fr.	In Prozent
Schweiz	2451	62,9
Frankreich	652	16,7
Spanien	120	3,1
Italien	114	2,9
Belgien	64	1,6
Deutschland und Österreich	58	1,5
Diverse Länder	437	11,3
Total	3896	100

Bei der SKA gehörten 1944 rund ein Drittel der verwalteten Wertschriftendepots im Ausland domizilierten Personen oder Firmen. Fast die Hälfte davon (45,1%) hatten ihr Domizil in Frankreich und nur

4% (resp. 1,5% vom Gesamttotal) in Deutschland und Österreich. Rechnet man diese Zahlen hoch auf die gesamte Schweiz, und geht man von Wertschriftendepots im Gesamtvolumen von 15 bis 20 Milliarden Franken aus, so liegt der Annäherungswert für den Bestand an ausländischen Wertschriftenvermögen zwischen 5 und 7 Milliarden Franken. Frankreich spielte bei den ausländischen Passiva die wichtigste Rolle: Der französische Anteil aller ausländischen Passiva bei Schweizer Banken lag 1935–1945 immer zwischen 20% und 30%.⁴⁷

Die im Ausland angelegten Aktiva konzentrierten sich bis 1930 stark auf Deutschland und wurden danach sukzessive abgebaut.⁴⁸ Die deutschen Aktiva blieben aber bis 1936 am bedeutendsten (rund 30%). Sie unterstanden mehrheitlich Stillhalteabkommen und konnten nur begrenzt und unter grossen Verlusten abgebaut werden. 1937 machten die englischen Aktiva mit 23% den bedeutendsten Teil der Auslandsengagements aus. Ab 1939 waren ganz klar die USA führend, wo ab 1939 jeweils um die 40 bis 50% aller Auslandsaktiva der Schweizer Banken angelegt waren, 1945 sogar 60%.

Etwas anders sah die Situation bei den Grossbanken aus: So hatte der SBV 1939 47% seiner Bilanzsumme im Ausland angelegt, die SKA 32%, die SBG 25%, davon durchwegs grosse Teile in den relativ sicheren USA.⁴⁹

Gold

Nach dem Ersten Weltkrieg hatte der internationale Goldhandel an Bedeutung gewonnen. Als Folge der Auflösung der Lateinischen Münzunion (1926) und der Aufgabe des Goldstandards in den USA, in Grossbritannien und in Frankreich nahm insbesondere der Handel mit Goldmünzen zu. Gegen Ende der 1930er-Jahre schränkten staatliche Reglementierungen, weitgehende Abkehr vom Freihandel sowie schliesslich der Krieg den internationalen Goldmarkt von neuem ein. Der bei weitem grösste Käufer von Gold auf dem Weltmarkt waren bis zu ihrem Kriegseintritt im Dezember 1941 die USA. Mit ihrer riesigen Goldnachfrage und der Blockierung europäischer Vermögenswerte trieben die USA die Goldpreise auf dem Weltmarkt in die Höhe. Diese Haltung beeinträchtigte nicht nur den internationalen Goldmarkt,

sondern erschwerte auch die auf die Stabilität des Schweizerfrankens ausgerichtete Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Bis Ende 1942 war der Schweizer Goldmarkt grundsätzlich frei.

Der Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1942 bildet eine Zäsur in der Geschichte des privaten schweizerischen Goldhandels im Zweiten Weltkrieg: Mit den gesetzlichen Massnahmen wurde der freie Goldmarkt geschlossen, wobei die SNB eine dirigistische Funktion übernahm. Für die Geschäftsbanken hatte dies nicht nur deutlich geringere Umsätze und Gewinnmargen zur Folge, sondern brachte das Auslandsgeschäft weitgehend zum Erliegen.⁵⁰

Die Reichsbank belieferte von Kriegsbeginn bis zum Herbst 1941 vor allem die Schweizer Geschäftsbanken SBV, Bank Leu und SBG mit Gold. Allerdings war ein erheblicher Teil davon sowjetischen Ursprungs und wurde von der Reichsbank nur in Kommission weiterbefördert; von der Schweiz aus wurde es zum Teil an sowjetische Stellen im Ausland weitertransferiert.⁵¹ Aus Reichsbankbeständen erwarben die Schweizer Geschäftsbanken Gold im Wert von 90 bis 100 Millionen Franken. Damit nahmen die Geschäftsbanken der Reichsbank nur einen kleinen Teil des von dieser während des gesamten Zweiten Weltkriegs in die Schweiz (oder via die Schweiz) veräusserten Goldes ab. Demgegenüber kaufte etwa die SNB von September 1939 bis Juni 1945 netto von Deutschland Gold im Wert von 1,212 Milliarden Franken.⁵² Mit den auf dem Schweizer Markt erworbenen Schweizerfranken und Escudos bezahlte Deutschland Lieferungen insbesondere aus Portugal und aus Rumänien. Die Schweizer Geschäftsbanken verkauften das von der Reichsbank bezogene Gold an Private weiter.

Die Schweiz spielte während des Zweiten Weltkriegs eine wichtige Rolle als Goldkäufer und -händler, aber auch als Golddepot- und -transitland. So diente das Depot der Reichsbank bei der SNB in Bern vor allem den Goldtransaktionen mit der SNB, den Nationalbanken von Portugal, Schweden, Rumänien, Spanien, der Slowakei sowie der BIZ. Die SNB war mit Abstand der grösste Käufer. Sie kaufte auch erhebliche Mengen Gold von den USA und Grossbritannien (mehr als von Deutschland) sowie kleinere Mengen von anderen Staaten. Von den USA erwarb die SNB Gold im Wert von 1529 Millionen Franken,

von Grossbritannien im Wert von 669 Millionen Franken und von Deutschland im Wert von 1212 Millionen Franken.⁵³

Die Verantwortlichen der Nationalbank dürften schon 1940 gewusst haben, dass das von der Reichsbank gelieferte Gold teils problematischen Ursprungs war. In der Tat sollte sich herausstellen, dass drei Viertel des bis 1944 von der SNB angekauften Goldes gestohlen waren. Im Washingtoner Abkommen von 1946 verpflichtete sich die Schweiz denn auch, den Alliierten per saldo aller Ansprüche 250 Millionen Franken in Gold – «zahlbar auf Sicht ... in New York»⁵⁴ – zurückzuerstatten.⁵⁵

Clearing und Devisenbewirtschaftung

Grundsätzlich änderte sich in den Kriegsjahren nichts an der freien Konvertibilität des Schweizerfrankens, in der Praxis jedoch war diese in vielen Bereichen stark eingeschränkt, ja praktisch aufgehoben. Auf Grund der Wirtschaftskrise und der von Deutschland ausgehenden politischen Turbulenzen führten seit Anfang 1931 viele Staaten die Devisenbewirtschaftung ein. Alle Zahlungen von diesen Staaten ins Ausland wurden von da an kontrolliert. Die Schweiz schloss mit den betreffenden Staaten Clearingverträge ab, in denen alle Zahlungen aufgeführt waren, die zum offiziellen Wechselkurs ausgeführt werden durften. Dadurch sollten die negativen Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung auf die schweizerische Exportwirtschaft eingedämmt werden. Saldi, die nach Vertragsablauf auf dem Konto verblieben, wurden in seltenen Fällen in Gold oder freien Devisen ausgeglichen. Meist wurden sie durch Erhöhung beziehungsweise Verringerung der Exporte oder auf dem Kreditweg abgegolten.

Insgesamt schloss die Schweiz mit mehr als 20 Staaten Clearingverträge ab. Unter diesem dirigistischen Zahlungssystem wurden somit fast drei Viertel des Schweizer Aussenhandelsvolumens abgewickelt. Faktisch büsste damit der Schweizerfranken seine Konvertibilität ein. Nachdem Washington im April 1940 die kontinentaleuropäischen Vermögen in den USA gesperrt hatte, unterlag auch der US-Dollar staatlichen Kontrollen. Im Juni 1940 führte die SNB infolge dessen die Dollarbewirtschaftung ein. Von den rund 60 Devisen, die Anfang

der 1930er-Jahre hatten frei gehandelt werden dürfen, blieben nur der argentinische Peso und der portugiesische Escudo übrig.

Die Devisenbewirtschaftung erfuhr massive kriegsbedingte Einschränkungen. Die Einnahmen aus dem Wechselportefeuille, unter dem damals die Ergebnisse des Devisenhandels ausgewiesen wurden, blieben von 1938 bis 1945 bei allen schweizerischen Banken etwa auf dem gleichen Niveau. Bei den Grossbanken stiegen diese Einnahmen bis 1940 etwas an, um dann wieder leicht zurückzugehen.⁵⁶

Kapitalflucht aus Frankreich und Kapitalströme in die USA

Als Reaktion auf politische, wirtschaftliche und militärische Krisenerscheinungen kam es in den 1920er- und vor allem in den 1930er-Jahren zu erheblichen internationalen Kapitalbewegungen, wobei kurzfristiges Anlagekapital zu spekulativen Zwecken, sogenanntes «hot money», ein neuartiges Phänomen darstellte. Die Problematik dieser Gelder lag darin, dass sie für langfristige Anlagen nur beschränkt zur Verfügung standen und die Zinsentwicklung negativ beeinflussten. Vagabundierendes Kapital wurde vor allem als Sichtguthaben bei Banken geführt. Als Zufluchtsorte dienten dem «hot money» ab Mitte 1934 vor allem die USA, England, die Schweiz, Holland, Belgien und Schweden, wie auch die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) feststellte.⁵⁷ Die so in die Schweiz einströmenden Gelder wurden durch die Banken meist wieder im Ausland angelegt, weil dort die Zinsen höher waren.⁵⁸

Nach der Abwertung des Schweizer Frankens (September 1936) gelangte das in- und ausländische Kapital in die Schweiz zurück. Die Abwertungen auch in Frankreich, Holland, Italien, Griechenland, der Tschechoslowakei und der Türkei bewirkten den vorübergehenden Rückfluss vieler, in den vorangegangenen Jahren abgewanderter Kapitalien. Der Kapitalstrom in die USA indes wurde durch die Abwertungen in Europa nicht beeinträchtigt.⁵⁹

Das Gentlemen's Agreement zwischen den Schweizer Banken und der SNB vom November 1937, das den Verzicht auf die Verzinsung ausländischer Frankenguthaben festschrieb, aber auch die zunehmenden politischen Spannungen in Europa führten schliesslich dazu, dass

der Standort Schweiz als Destination von Geldanlagen an Attraktivität verlor.⁶⁰ Die ausländischen Einlagen in Schweizer Franken und in fremden Währungen reduzierten sich von Ende 1937 bis Juni 1939 von 1360 Millionen Franken auf lediglich noch rund 1080 Millionen Franken.⁶¹ Nachdem die amerikanischen Behörden 1941 die schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten blockiert hatten, wurden kaum noch Gelder oder Wertschriften von der Schweiz in die USA transferiert. Die auf amerikanischen Banken liegenden Schweizer Vermögenswerte verringerten sich sogar bis 1947. Am 14. Juni 1941 betrug die Höhe der Schweizerischen Vermögenswerte in den USA 1,2 Milliarden Dollar (= 5,2 Milliarden Franken),⁶² 1947/48 noch 4,8 Milliarden Franken.⁶³

Überblickt man die Kapitalbewegungen in den 1930er-Jahren, die mit dem Schweizer Bankenplatz in Beziehung standen, so fallen namentlich die Kapitalflucht aus Frankreich und die Kapitalströme in die USA auf. Insbesondere nach dem Wahlsieg der Volksfront 1936 verschoben viele Franzosen ihr Geld ins Ausland, weil sie in ihrer Heimat Steuererhöhungen und eine Änderung des Wechselkurses befürchteten.⁶⁴ Auch danach sorgten die häufig wechselnden Regierungen der Volksfront (bis April 1938) für Unsicherheit, so dass Frankreich im europäischen Vergleich die wichtigste Quelle von Fluchtkapital blieb. Als Zielland dieser Gelder gewann – nebst Grossbritannien – die Schweiz zunehmend an Bedeutung.⁶⁵

In einem gegenüber den 1920er-Jahren grundlegend umgestalteten politischen Umfeld wurde die Zusammenarbeit mit Frankreich 1935 wieder intensiviert. Langfristige Anleihen der verschiedenen französischen Eisenbahngesellschaften wurden in den «*Emprunt Extérieur Unifié de l'Etat Français*» konvertiert: Die Finanzoperationen von SBV und SKA zusammen mit zwei holländischen Banken sollten zur Hauptsache den Staatskredit Frankreichs im Ausland festigen. Allein in der Schweiz wurden bei diesen Konversionen 175 Millionen Franken aufgelegt.

Im Jahr 1938 machten französische Guthaben sogar den grössten Teil der ausländischen Guthaben aus, bei der SKA z. B. 26%. Ein Grund für diese Entwicklung war die Währungsabwertung der

«Goldblockländer» im Jahr 1936, in deren Folge es zu einem erneuten Aufschwung des Kreditgeschäfts mit Kunden in Frankreich, aber auch in Italien, Belgien und im Umfeld der *Compañía Hispano-Americana de Electricidad (CHADE)* kam. Ein anderer Grund waren die Transaktionen im Zusammenhang mit der Emission der angesprochenen französischen Eisenbahnobligationen.⁶⁶

1933 bis 1939 stiegen die ausländischen Investitionen in den USA namhaft an, was auf die dramatischen Entwicklungen in Europa und die Gefahr eines Weltkriegs zurückzuführen war. 1938 machten die schweizerischen Investitionen in den USA 47% der gesamten schweizerischen Auslandsinvestitionen aus. Durch die Bildung internationaler Kartelle in den 1920er- und 1930er-Jahren begannen deutsche Unternehmen, ihre industriellen Aktivitäten in den USA über schweizerische Intermediäre einschliesslich Banken abzuwickeln.⁶⁷

Ein beträchtlicher Teil der europäischen Fluchtgelder verliess ab dem Herbst 1938 (mit einem kurzen Unterbruch zwischen Mai und August 1939) angesichts der politischen Spannungen Europa in Richtung USA. Neben privaten Kapitalbesitzern verschifften auch Notenbanken erhebliche Teile ihrer Goldbestände in die USA.⁶⁸ Dies trifft auch auf die Schweiz zu; generell gewannen die USA seit der Mitte der 1930er-Jahre zunehmend an Bedeutung als bevorzugtes Land des Geld- und Kapitalexports. 1936 bemerkte ein Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizerischen Kreditanstalt: «Die Zukunft der schweizerischen Finanz dürfte [...] in den überseeischen, speziell angelsächsischen Gebieten liegen.» Dass sich die Schweizer Banken in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre in erster Linie dem Markt in New York zuwandten, hatte seinen Grund vielfach darin, dass ein Teil der Kundschaft darauf drängte: Vor allem die immer grössere Zahl ausländischer Kunden (einschliesslich vieler tatsächlicher und potentieller Opfer rassistischer und politischer Verfolgung) waren sehr auf Sicherheit bedacht und vergewisserten sich, dass die Schweizer Banken ihre Vermögenswerte an einem ihnen sicher scheinenden Ort deponierten.⁶⁹

Seit 1938 erschienen den Schweizer Banken vormals als sicher eingestufte Zentren wie London zusehends riskanter.⁷⁰ Als sichere Destination kamen nur noch die USA in Frage. Durch Fussfassen in

New York glaubte etwa die SKA, neue Kunden finden und ehemalige zurückgewinnen zu können. Deshalb wurde 1939 die Tochtergesellschaft Swiss American Corporation gegründet und 1940 die New York Agency (Zweigniederlassung). Die Leitung der SKA betrachtete es als ihre Pflicht, einen Teil der Mittel an den Ort zu bringen, der damals als der sicherste galt. Eine US-Niederlassung sollte in Kriegszeiten auch die europäischen Geschäfte weiterführen.⁷¹

Die Schweiz war am 14. Juni 1941 mit rund 1,2 Milliarden Dollar nach Grossbritannien (3,24 Milliarden Dollar) und Kanada (1,7 Milliarden Dollar) der drittgrösste ausländische Anleger in den USA und somit praktisch gleichauf mit Frankreich (1,04 Milliarden Dollar) und den Niederlanden (0,98 Milliarden Dollar), aber deutlich vor anderen Ländern wie Schweden (0,37 Milliarden Dollar), Belgien (0,31 Milliarden Dollar), Italien (0,13 Milliarden Dollar), Spanien und Portugal (je 0,06 Milliarden Dollar). Spanien und Portugal legten ihre Auslandsvermögen aus politischen Motiven häufiger in Südamerika an als andere europäische Länder.⁷²

Am 14. Juni 1941 sperrten die USA nach vorgängiger schrittweiser Blockierung der Vermögen der Achsenmächte und der durch sie besetzten Länder alle europäischen Kontingentalguthaben, welche in den USA angelegt waren. 1941 wurden in den USA «Schweizer» Werte in der Höhe von 5,2 Milliarden Franken eingefroren.⁷³ Im Frühjahr 1946 wurde im Washingtoner Abkommen unter anderem die Aufhebung dieser Guthabensperre vereinbart; Ende 1946 wurde die Schweizerische Verrechnungsstelle⁷⁴ vom Bundesrat beauftragt, die blockierten Guthaben zu zertifizieren. 1947/48 wurden die blockierten «Schweizer» Werte noch mit rund 4,8 Milliarden Franken beziffert.⁷⁵ Die nicht zertifizierten Vermögenswerte wurden vom amerikanischen Treasury Department einer pauschalen Feindbesitzvermutung unterstellt und ab Frühjahr 1951 beschlagnahmt.

Tabelle 5: Vermögenswerte in den USA, welche durch die Schweiz zertifiziert wurden, nach Gläubigerkategorien (1947/48) ⁷⁶

Schweizer (natürliche und juristische Personen) in der Schweiz	2954 Mio. Fr.
Ausländer im Ausland	549 Mio. Fr.
Ausländer in der Schweiz	726 Mio. Fr.
Fürstentum Liechtenstein	116 Mio. Fr.
<i>Nicht zertifiziert</i>	<i>ca. 400 Mio. Fr.⁷⁷</i>

Quelle: Jung, *Bundeshaus*, S. 489.

Durch Zertifizierung wurden bis Ende 1948 in den USA blockierte schweizerische Vermögenswerte im Betrag von rund 4,4 Milliarden Franken freigegeben. Der grösste Teil der durch die Schweiz zertifizierten Vermögenswerte in den USA gehörte Schweizern oder in der Schweiz wohnhaften Ausländern. Nur rund 12,5% gehörten nachweislich juristischen oder natürlichen Personen im Ausland.

Vermögenswerte in der Höhe von ungefähr 400 Millionen Franken, somit weniger als 10%, wurden nicht zertifiziert. Diese Vermögenswerte könnten Angehörigen von Feindstaaten der USA gehört haben, doch kamen vermutlich auch andere, z. B. steuerliche Gründe für eine Nichtzertifizierung in Betracht. Es liegen keine Zahlen zur Höhe der definitiv beschlagnahmten Vermögen vor; bei der SKA jedoch wurden beispielsweise lediglich 1,7% der blockierten Vermögenswerte (1,8 Millionen Dollar von 103 Millionen Dollar) effektiv als sogenanntes Feindvermögen beschlagnahmt. Dies legt den Schluss nahe, dass sich unter den Vermögenswerten, die über die Schweiz in den USA angelegt worden waren, keineswegs so viele feindliche Vermögen befanden, wie die USA vermutet hatten.

Arisierungen, Raubgut und Zwangsüberweisungen

Ein wesentlicher Bestandteil der systematischen Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben Deutschlands – eines der erklärten und folgenschwersten Ziele der Nationalsozialisten – waren die «Arisierungen». Ab 1933 verunmöglichte das nationalsozialistische Regime den Juden in zunehmendem Masse die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, sei es als Arbeitnehmer, als Unternehmer oder als frei-

beruflich Schaffende. Das Schicksal eines jüdischen Unternehmens konnte entweder Liquidation oder «Arisierung» lauten. Ein liquidierter Betrieb hörte zu existieren auf, während der arisierte Betrieb von einer deutschen Firma aufgekauft wurde.⁷⁸

Für die Schweizer Grossbanken und einige andere, kleinere Schweizer Institute ging es darum, ihre in Deutschland blockierten Kreditengagements abzubauen.⁷⁹ Dadurch sahen sich die Banken direkt mit der nationalsozialistischen Enteignungspolitik gegenüber den Juden, der sogenannten Arisierung, konfrontiert.⁸⁰ Kredite an jüdische Unternehmen wurden notleidend, weil diese Firmen durch die gezielten Massnahmen der Nationalsozialisten in den Ruin getrieben worden waren. Im Bestreben, Verluste aus solchen Kreditpositionen zu vermeiden oder zumindest zu verringern, sahen sich die Banken vor die Wahl gestellt, die Kredite zu kündigen und dann ganz oder teilweise abzuschreiben oder sie umzulagern.⁸¹ Das Ziel dieser Massnahmen konnte jedoch angesichts der ungünstigen Ausgangslage im Normalfall nicht ein Gewinn, sondern bestenfalls die Begrenzung des unvermeidlichen Schadens sein.

Im Schlussbericht der UEK wird die entscheidende Frage nach möglichen Handlungsalternativen der Schweizer Banken in den 1930er- und 1940er-Jahren ausgeblendet. Bei einer entsprechenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage hätte sich der UEK bald gezeigt, dass den schweizerischen Banken mit Tätigkeit in Deutschland praktisch kein Handlungsspielraum offenstand. Im Bestreben, die vor allem auch wegen der zunehmend restriktiveren deutschen Devisengesetzgebung unvermeidlichen Währungsrisiken und möglichen Verluste aus notleidend gewordenen Kreditpositionen im Rahmen zu halten, hatten die Banken nunmehr die theoretische Alternative, Kredite umzulagern oder sie mit grossen Verlusten abzuschreiben. Letzteres konnten sich indes viele Banken gar nicht leisten.⁸²

1931 wurde in Deutschland ein Gesetz erlassen, das den Erwerb und insbesondere die Ausfuhr von Devisen einer staatlichen Bewilligungspflicht unterstellte. Um den Kapitalabfluss zu verhindern, verschärfen die Nationalsozialisten die Devisengesetzgebung kontinuierlich weiter. Ab 1936 stand auf Devisenvergehen die Todesstrafe. Mit immer

raffinierten Methoden spürten deutsche Agenten Fluchtgelder auf. Die neue Gesetzgebung ermöglichte es den NS-Behörden, Deutsche mit Vermögenswerten auf Schweizer Konten zu zwingen, diese abzu ziehen und dem NS-Staat zu überweisen.⁸³

Die schweizerischen Banken folgten den teilweise erpressten Instruktionen ihrer deutschen Kunden und transferierten unter anderem Wertpapiere an die bezeichneten deutschen Banken. Zwischen 1933 und 1939 transferierte zum Beispiel die Schweizerische Kreditanstalt Wertschriften im Wert von rund 8 Millionen Franken an deutsche Banken. Der Zürcher Sitz des Bankvereins übertrug aufgrund des Depotzwangsgesetzes von 1936 Titel von mehr als 6 Millionen Franken. Ausserdem verkaufte der Bankverein im Auftrag der betroffenen deutschen Kunden in der Schweiz kotierte Titel für einen Kurswert von 8 Millionen Franken, wobei die Kunden den Erlös vermutlich ebenfalls an die von der Reichsbank bezeichneten Banken überweisen mussten. Diese Transfers waren im Jahr 1936 besonders intensiv.⁸⁴

Führten die Verantwortlichen der Bank den Überweisungsauftrag des Kunden aus, so berücksichtigten sie nicht, dass der betreffende Kunde den Auftrag vielleicht unter Zwang erteilt hatte. Dies abzuklären war meist nicht möglich. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass die systematische Enteignungspolitik des nationalsozialistischen Systems nach Mitte der 1930er-Jahre auch in der Schweiz bekannt war.⁸⁵ Reaktionen von Kunden während und nach dem Krieg zeigen, dass beides – Ausführung und Nichtausführung des Überweisungsauftrags – richtig wie falsch sein konnte. Dasselbe Verhalten konnte in einem Fall aus der Sicht des Kunden richtig sein, weil es beispielsweise dessen Leben rettete, im anderen Fall jedoch falsch, weil dessen Geld enteignet wurde. Es fehlte insbesondere eine schweizerische Gesetzgebung, welche klare Voraussetzungen schaffte, um die Banken vor einem solchen Dilemma zu schützen. Ihr Verhalten musste sich dadurch zwangsläufig nachträglich als falsch erweisen.

Einzelne Schweizer Banken waren am Verkauf von Wertschriften beteiligt, welche das «Dritte Reich» geraubt hatte. International leicht handelbare Titel wie Royal-Dutch- oder CHADE-Aktien erschienen dabei den deutschen Behörden als attraktive Devisenquelle. Abge-

wickelt wurden die Geschäfte namentlich über die Eisenhandels-gesellschaft Otto Wolff in Köln und die kleine Berliner Bank Sponholz sowie ihre Partner in der Schweiz, darunter die Eidgenössische Bank. Obwohl die Banken wussten, dass es sich zum Teil um Raubgut handelte, liessen auch andere Institute im Wertschriftenhandel mit Deutschland wenig Vorsicht walten: Die Bank Vontobel unterhielt enge Arbeitsbeziehungen zum Bankhaus Sponholz, das Bankhaus Hofmann solche zur Deutschen Golddiskontbank. Einige Banken (namentlich die Schweizerische Kreditanstalt) wiesen hingegen unmittelbar nach Kriegsausbruch ihre Mitarbeiter an, Wertschriften aus Deutschland und den besetzten Gebieten systematisch zu kontrollieren.⁸⁶

Das Deutschlandgeschäft war zwar für einige Schweizer Banken seit dem 19. Jahrhundert ein wichtiger Geschäftszweig. Dazu gehörte selbstverständlich auch das Interbankengeschäft. Im Gegensatz zu entsprechenden Ausführungen der UEK bauten die Schweizer Banken aber allesamt ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland im Verlaufe der 1930er-Jahre ab. Wenn die UEK in ihrer Studie zu den Wertpapier-geschäften darlegt, dass sich die Schweizer Banken nach dem Krieg mit der Frage der Rückgabe des durch die Nationalsozialisten auch in Form von Wertschriften geraubten Gutes konfrontiert sahen, entsteht der Eindruck, dass einerseits nur die Schweizer Banken, andererseits aber alle Schweizer Banken davon betroffen waren.⁸⁷ Sowohl das eine wie das andere ist nicht der Fall. Einerseits waren auch Banken vieler anderer Staaten genauso mit dieser Frage konfrontiert, andererseits hatten viele Schweizer Banken nichts damit zu tun, weil sie gar keine internationalen Geschäfte tätigten.

Wissenschaftlich unsauber und inhaltlich nicht haltbar sind die pauschalen Aussagen aus der genannten UEK-Studie, die Schweizer Banken hätten sich auf die Abnahme geraubter Wertpapiere spezialisiert.⁸⁸ Davon kann keine Rede sein – auch deshalb nicht, weil sich erst im Verlauf der Jahre zweifelsfrei herausstellte, dass es sich bei Wertpapiergeschäften zum Teil auch um geraubte Papiere handelte. Unrichtig ist auch der Eindruck, den die UEK-Studie vermittelt, dass Schweizer Banken Wertpapiererlöse dem nationalsozialistischen Regime «ausliefern».⁸⁹ Die Banken schrieben solche Erlöse zugunsten der Berech-

tigten gut. Dass diese dann nicht mehr über die Beträge verfügen konnten, war für die Schweizer Banken damals grundsätzlich nicht erkennbar. Wichtig ist auch festzuhalten – was aus der UEK-Studie nicht hervorgeht –, dass Banken solche Aufträge grundsätzlich nicht ausführten, wenn entsprechende vorgängige Instruktionen der Kunden vorlagen.

Viele Betroffene verlangten nach dem Krieg Entschädigungen für die Vermögenswerte, die sie durch Zwangsüberweisungen oder Raubguttransaktionen verloren hatten. Verschiedene Schweizer Banken liessen es bei der Behandlung diesbezüglicher Anfragen bisweilen an der nötigen Sensibilität mangeln. Im Bestreben, keinesfalls weitere Zahlungsverpflichtungen eingehen zu müssen, fehlte manchmal die Bereitschaft, enteignete ehemalige Kunden bei Restitutionsklagen gegen Nachfolgestaaten des «Dritten Reichs» zu beraten oder mit Belegen zu dokumentieren. Insgesamt gingen bei Schweizer Banken 802 Raubgutklagen und 417 Klagen betreffend Zwangsüberweisungen ein, davon 332 bei Grossbanken. Das sind angesichts des damaligen deutschen Kundenkreises bescheidene Zahlen. Auch ging es um vergleichsweise geringe Beträge. Aus der Sicht der Betroffenen freilich zeigt sich die Thematik in einem anderen Licht. Ein zuvorkommender Auftritt hätte die Verarbeitung erlittenen Unrechts erleichtert und wäre den Banken gut angestanden. Immerhin waren sie im Krieg zur Überzeugung gelangt, dass sie sich den deutschen Gesetzen in einigen Fällen beugen mussten. Dadurch wurden sie in die Enteignungspraxis der Nationalsozialisten eingebunden. Die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) kritisiert zwar eine bisweilen unkritische Auftragsausführung durch die Banken, erkennt aber auch, dass «... Schweizer Banken auch Massnahmen [ergriffen], die den Verfolgten teilweise zunutze kamen. So trafen sie besondere Sicherheitsvorkehrungen für Vermögenswerte, die den deutschen Devisenbehörden nicht gemeldet worden waren, nahmen Depots mit Spezialvollmachten für den Fall einer Invasion deutscher Truppen in der Schweiz entgegen und unterstützten Gesuche um Aufenthaltsbewilligung von Verfolgten des NS-Regimes bei den schweizerischen Behörden.»⁹⁰

Nachrichtenlose Vermögenswerte

Eine bis in die Gegenwart reichende Auswirkung der Geschehnisse in den 1930er- und 1940er-Jahren war die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten. Bereits in der zweiten Hälfte der 1940er- und in den 1950er-Jahren ergriffen die Banken verschiedene Massnahmen, um nachrichtenlose Vermögen von Holocaust-Opfern zu identifizieren. Erst mit dem Bundesbeschluss von 1962 wurde indes eine umfassende Untersuchung unter Miteinbezug einer amtlichen Meldestelle eingeleitet, die bis Mitte der 1970er-Jahre dauerte.

Mitte der 1990er-Jahre wurde das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte mit einem Schlag wieder aktuell, wozu nicht zuletzt die veränderte geopolitische Situation nach dem Fall des Eisernen Vorhangs beitrug. Waren auch die Schweizer Banken ihren gesetzlichen Verpflichtungen – mit wenigen Ausnahmefällen – stets nachgekommen, so mussten sie nun doch eingestehen, dass sie im Umgang mit dem psychologisch-emotionalen Aspekt der nachrichtenlosen Vermögen zu wenig sensibel gewesen waren.⁹¹

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Banken im Gegensatz zu der teilweise verbreiteten Meinung keine Angaben über die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden registrierten. Zudem wusste unmittelbar nach dem Krieg niemand genau, wie viele Kundenbeziehungen nachrichtenlos waren und ob die Inhaber dieser Vermögenswerte Opfer des Holocaust geworden waren. Im UEK-Schlussbericht wird ausgeblendet, dass – wie die Beispiele USA, Grossbritannien und Israel zeigen – nachrichtenlose Vermögen von Shoa-Opfern keineswegs ein spezifisch schweizerisches Problem darstellten.⁹² Jedenfalls wurden der zentralen Meldestelle der Bundesverwaltung in Bern bis Herbst 1968 insgesamt 1055 nachrichtenlose Verbindungen in der Höhe von insgesamt rund 10,8 Millionen Franken gemeldet.⁹³ Am 28. März 1996 legte die Bankiervereinigung schliesslich eine Liste von 916 Kundenbeziehungen mit einem Total von 41,9 Millionen Franken vor.⁹⁴ Wie viele davon Holocaust-Opfer betrafen, wusste man zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

In engagiert geführten Verhandlungen zwischen den Banken und Vertretern jüdischer Organisationen in den USA wurde gegen Ende der

1990er-Jahre in verschiedenen Etappen eine Vereinbarung ausgearbeitet, die weltweit als vorbildlich und grosszügig gilt.⁹⁵ Die Regelung der konkreten Fälle stützt sich auf die Arbeit eines unabhängigen Untersuchungskomitees (Independent Committee of Eminent Persons) unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten der amerikanischen Notenbank, Paul Volcker, grossangelegte Publikationen von Namenlisten in Zeitungen und im Internet sowie die Gründung eines internationalen Schiedsgerichts (Claims Resolution Tribunal). In finanzieller Hinsicht stellt der Grossbankenvergleich von August 1998 eine sichere Basis dar: «Im Sommer 1995 hatte die Debatte über nachrichtenlose Gelder aus den Jahren 1933 bis 1945 auf Schweizer Banken ihren Anfang genommen. Was zunächst nach einem Geplänkel zwischen Finanzinstituten und einigen wenigen Ansprüche stellenden Personen aussah, avancierte zu einer aussenpolitischen Krise. Unter enormem Druck stimmten am 12. August 1998 die Credit Suisse Group und die UBS in New York einem Vergleich mit jüdischen Sammelklägern zu. Gegen Zahlung von 1,25 Milliarden Dollar wurden sämtliche Forderungen an alle Schweizer Banken im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Geldern samt weiteren Forderungen gegen die Nationalbank, den schweizerischen Staat und Schweizer Firmen zurückgezogen. Die 1,25 Milliarden Dollar waren ein sogenannter <rough justice amount>. Er umfasste neben den tatsächlich von den Banken ihren Kunden oder deren Rechtsnachfolgern geschuldeten Geldern unter anderem auch Zahlungen für Zwangsarbeiter und abgewiesene Flüchtlinge.»⁹⁶ Seither wurden etwa eine Milliarde Dollar an rund 400 000 Anspruchsberechtigte ausbezahlt. «Unter den Empfängern fanden sich indes lediglich 4600 Individuen, die bei dem mit der Verteilung sich befassenden Schiedsgericht (Claims Resolution Tribunal, CRT) in Zürich einen Anspruch auf ein <nachrichtenloses> Guthaben in der Schweiz eingereicht hatten. Diese <dokumentierten Auszahlungen> an erbberechtigte Angehörige von Kontoinhabern addieren sich auf bis jetzt 360 Millionen Dollar. Mehr als die Hälfte der Dollar-Milliarde ging an die jeweils 195 000 und 180 000 Personen umfassenden <Klassen> ehemaliger NS-Zwangsarbeiter und der Opfer der Ausplünderungspolitik Hitler-Deutschlands (Looted Assets Class).»⁹⁷

Darüber hinaus haben die Banken mit selbst-regulatorischen Massnahmen dafür gesorgt, dass einerseits dank Prävention möglichst keine weiteren nachrichtenlosen Vermögen entstehen und dass andererseits bei Eintreten der Nachrichtenlosigkeit umgehend eine aktive Suche nach den Berechtigten einsetzt. Auf politischer Ebene sind die im Jahre 2000 begonnenen Vorarbeiten für ein Bundesgesetz nach einem Entscheid des Bundesrates im September 2006 wieder eingestellt worden.⁹⁸

Rückblickend gesehen war die ungenügende und wenig verantwortungsbewusste Bearbeitung dieser Frage durch die Banken nach dem Zusammenbruch des «Dritten Reichs» ein gravierendes Versäumnis.⁹⁹ Erst mit dem Abschluss des Vergleichs zwischen den Schweizer Banken und den jüdischen Sammelklägern – und damit der Arbeiten des unabhängigen «Volcker-Ausschusses» – konnte auch die Problematik der nachrichtenlosen Vermögen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs gelöst werden.¹⁰⁰

Vermögenswerte von Zivilflüchtlingen bei der Schweizerischen Volksbank (SVB)

Der Bund beauftragte 1943 die Schweizerische Volksbank (SVB), die Vermögenswerte aller Zivilflüchtlinge zu verwalten, die seit dem 1. August 1942 in der Schweiz aufgenommen worden waren.¹⁰¹ Die Zivilflüchtlinge mussten ihre Barvermögen und Wertsachen, die sie in die Schweiz einführten oder hier erhielten, bei der SVB als Treuhandstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hinterlegen. Die deponierten Vermögenswerte dienten zur Deckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, der Lebenshaltungskosten sowie zur Finanzierung der Weiterreise.¹⁰²

Laut der entsprechenden Vereinbarung mit der Polizeiabteilung bestand die Hauptaufgabe der SVB in der für Flüchtlinge wie Behörden gleichermaßen transparenten Konto- und Depotführung. Art und Höhe der Vermögenswerte sowie deren Verwendungszwecke sollten genau dokumentiert werden. Zu diesem Zweck hatte die SVB anhand von Depotbestätigungen und Gutschriftsanzeigen ein Inventar der entgegengenommenen Vermögenswerte zu erstellen.¹⁰³ Sämtliche nicht liquiden Werte wie Schmuckstücke, Gold, Edelsteine und Wertschriften wurden in Depots verwahrt, ausländische Noten wenn

möglich in Schweizerfranken gewechselt und auf Konti gutgeschrieben.¹⁰⁴

Die Rückgabe der Vermögenswerte erfolgte grundsätzlich bei der Ausreise der Flüchtlinge. Nicht abgeholte Vermögen hielt die SVB während einer gewissen Zeit zur Verfügung der Berechtigten. Wurden die Werte während dieser Frist nicht zurückgefordert, übertrug sie die Bank dem Bund. Die Analyse der Quellen zeigt, dass die SVB bis Ende 1956 sämtliche Vermögenswerte auf Flüchtlingskonti und -deposits entweder den Berechtigten zur Verfügung gestellt oder dem Bund übergeben hatte.¹⁰⁵

Die Relevanz des Forschungsgebietes Flüchtlinge ergibt sich aus der öffentlichen Diskussion in der Schweiz, aus den Vorwürfen der USA gegen die Schweizer Banken und aus den Arbeiten der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) und des Independent Committee of Eminent Persons (ICEP). In ihrer Studie «Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus» behandelt die UEK die Flüchtlingspolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg (Aufnahme, Rückweisung, Grenzschiessung etc.) sowie die Aufenthaltsbedingungen der in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge. Finanzielle Aspekte werden jedoch nur oberflächlich dargestellt. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen zum Treuhandmandat der SVB sind z. T. sehr pauschal formuliert und nicht immer kritisch hinterfragt. Die Wahl von Fallbeispielen ist unausgewogen (es werden durchwegs negative Fallbeispiele zitiert).¹⁰⁶ Es sind Angaben zu 16 244 Flüchtlingen dokumentiert, die in einer Kundenbeziehung zur SVB standen. Obwohl die UEK Zugang zu diesem Bestand hatte, unterschätzte sie dessen Qualität und wertete ihn ungenügend aus bzw. interpretierte ihn oberflächlich.

Bedeutung der Schweizer Banken im internationalen Vergleich

Noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts waren die hierzulande bedeutendsten Banken nicht ohne weiteres vergleichbar mit den grossen ausländischen Kreditinstituten. Sie alle waren, an ausländischen Massstäben gemessen, «eigentlich nur grosse Regionalbanken».¹⁰⁷ Die Bilanzsumme des SBV, der grössten schweizerischen Bank

im Jahr 1914, erreichte nicht einmal ein Viertel der Bilanzsummen englischer, deutscher oder französischer Grossbanken. 1920 verfügte die Barclays Bank über 1794 Niederlassungen und 11 931 Angestellte. Crédit Lyonnais hatte damals 349 Niederlassungen und beschäftigte 19 913 Mitarbeiter. Demgegenüber sind die entsprechenden Vergleichszahlen der SKA geradezu bescheiden: 1920 hatte sie lediglich 20 Niederlassungen in der Schweiz und insgesamt 1892 Mitarbeiter. Im Unterschied etwa zu den Depositenbanken Frankreichs erfüllten die schweizerischen «Grossbanken» charakteristischerweise Aufgaben, die in Frankreich den grossen Provinzbanken zufielen.¹⁰⁸

Der nach dem Ersten Weltkrieg ansteigende internationale Kapitalbedarf eröffnete ein weites Feld für die Mitwirkung schweizerischer Banken bei ausländischen Staatsanleihen, vor allem bei Stabilisierungs- und Wiederaufbauanleihen für Deutschland und Frankreich, so etwa bei der Begebung der «Dawes-Anleihe» von 1924 und der «Young-Anleihe» von 1930, aber auch bei Anleihen des französischen Staates und der französischen Staatsbahnen (1926/27).

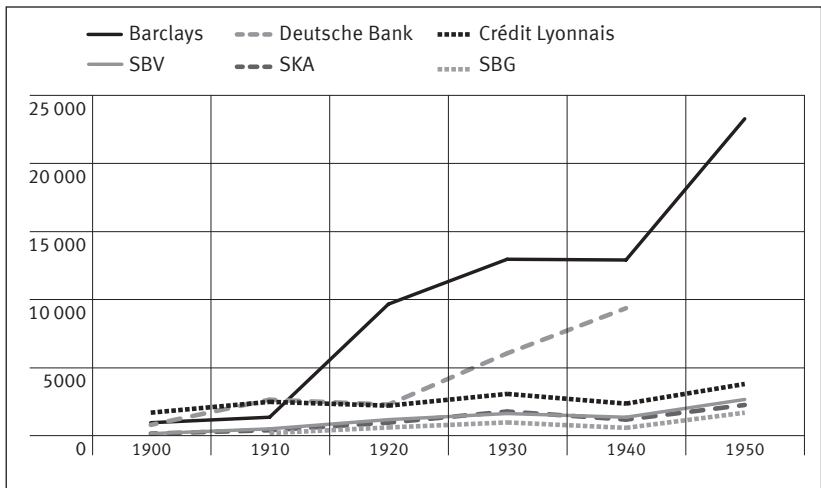
Bestärkt durch die anziehende internationale Konjunktur, sahen sich die Grossbanken ab den 1920er-Jahren vermehrt nach Investitionsmöglichkeiten im Ausland um. So war etwa die SKA besonders aktiv beim Ausbau der internationalen Elektrizitätswirtschaft, was unter anderem dazu führte, dass Zürich zum Hauptbörsenplatz für die Aktien der Compañía Hispano-Americana de Electricidad (CHADE) mit Sitz in Madrid und Geschäftstätigkeit hauptsächlich in Argentinien wurde. Um über ein eigenes Bindeglied zwischen den aufstrebenden Finanzplätzen Zürich und Amsterdam zu verfügen, gründete die SKA 1922 die niederländische Tochtergesellschaft Effekten-Maatschappij Amsterdam (EMA), und der SBV zog 1924 daselbst als Mitbegründer der «Internationale Credit Company» nach.

Über die Amsterdamer EMA hinaus wurde nun die Auslandsorganisation der SKA auch jenseits des Atlantiks erweitert: 1921 kaufte die SKA für 110 000 Dollar Anteile an der unter führender Mitwirkung des SBV und verschiedener deutscher Banken in New York gegründeten International Acceptance Bank (IAB) und war damit erstmals nach fast fünfzig Jahren wieder an einem Bankhaus in den Vereinigten

Staaten beteiligt. Nachdem die Bank of the Manhattan Company 1929 die IAB übernommen hatte, hielten SBV und SKA an diesem Institut Beteiligungen in der Höhe von 25 bzw. 10%.

Die Zahl der Depotkunden der SKA verdoppelte sich von 1914 bis 1929 auf über 38 000. Insbesondere die ausländische Kundschaft, welche ihre Vermögenswerte bei der SKA deponiert hatte, gewann nach dem Ersten Weltkrieg an Bedeutung. Bis 1930 flossen den Schweizer Banken grosse Summen inländischer und ausländischer, oft nur kurzfristig angelegter Fremdgelder zu. Da im Inlandmarkt für die Investition dieser Kapitalien keine ausreichende Nachfrage bestand, mussten die Gelder zunehmend auch im Ausland angelegt werden. In den Jahren 1925 bis 1930 stiegen die Auslandsguthaben bei der SKA um ungefähr 500 Millionen Franken oder 400% an. Im selben Zeitraum erhöhte sich die Bilanzsumme um etwa 950 Millionen Franken auf mehr als den doppelten Betrag von 1925.

Abbildung 2: Bilanzsummen von Barclays, Deutsche Bank, Crédit Lyonnais, SBV, SKA und SBG (1900–1950) in Millionen CHF



Quellen: Jung, Kreditanstalt, S. 33; eigene Auswertungen.

Trotz dieser Expansion sind die Schweizer Banken und der Schweizer Bankenplatz in den 1920er-Jahren insgesamt verhältnismässig unbedeutende Akteure auf dem internationalen Parkett geblieben. So betrug etwa 1930 die Bilanzsumme einer der grossen englischen Banken, der Barclays, mit rund 13 Milliarden Franken¹⁰⁹ rund das Eineinhalbfache der Bilanzsumme aller schweizerischen Grossbanken (8,7 Milliarden Franken) zusammen. In Deutschland war das Bankenwesen 1925 sehr dicht: Es gab dort unter anderem 8 Grossbanken, 2622 Sparkassen, 18 445 ländliche Kreditgenossenschaften und 1406 Privatbanken.¹¹⁰

Der Begriff Grossbanken ist deshalb relativ zu sehen. Insbesondere im Vergleich mit ausländischen Grossbanken verfügten die schweizerischen Institute nur über sehr wenige Filialen. So waren 1930 nur vier der acht Grossbanken mit jeweils zwischen 3 und 61 Niederlassungen¹¹¹ in der gesamten Schweiz vertreten (SKA, SBV, SVB und SBG). Nur der SBV hatte eine – einzige – Niederlassung im Ausland (London, seit 1898).¹¹² Die Barclays hatte 1940 mehr Mitarbeiter als alle Banken der Schweiz zusammen. Ähnliches gilt für die Deutsche Bank.¹¹³

Die Bedeutung des Bankenplatzes Schweiz in den 1930er-Jahren und in der Zeit des Zweiten Weltkriegs wird vielfach überschätzt. Einen Fehlschluss ziehen auch jene Beobachter, welche die Bedeutung des Bankenplatzes Schweiz seit der Hochkonjunkturphase der Nachkriegsjahre auf die Zeit vor 1945 projizieren. Unbestritten ist, dass die Schweizer Banken bereits in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg internationale Bedeutung erlangten, hatten doch damals gerade die grossen unter ihnen ihre Geschäftstätigkeit durch Diversifikation entsprechend ausgerichtet. Verglichen mit international tätigen ausländischen Banken, deren Hauptsitze in hochindustrialisierten und imperialistischen Träumen nachhängenden Ländern wie Frankreich, Deutschland und England lagen, waren aber die Schweizer Banken sehr viel kleinere Institute in einem kleinen Land. Diese kleine Schweiz war viel weniger industriell entwickelt und litt im 19. Jahrhundert bei anderen europäischen Ländern unter einem schlechten Image. Dies änderte sich erst mit dem Ersten Weltkrieg, der in den Folgejahren zu wachsenden Kapitalexporten führte, was sich positiv auf die schweizerische Bankenwelt auswirkte. In diesem Zug verbesserte sich das Image der

schweizerischen Finanzzentren. In den politischen Wirren und finanziellen Krisen der 1920er- und 1930er-Jahre gewann der Wirtschaftsstandort Schweiz und mithin der Bankenplatz Schweiz internationale Anerkennung. Nach dem Ersten Weltkrieg wagten die Schweizer Banken den Einstieg in die internationalen Kapitalmärkte. Man schätzt, dass zwischen 1922 und 1930 in der Schweiz Anleihen ausländischer Schuldner in der Höhe von rund 1,5 Milliarden Schweizer Franken emittiert wurden. Die Krise der 1930er-Jahre und der Zweite Weltkrieg setzten dem kurzen Aufschwung aber bereits wieder ein Ende.

Immer wieder wird – auch in der Fachliteratur – betont, dass die Jahre des Nationalsozialismus den Schweizer Banken grosse Vorteile gebracht hätten.¹¹⁴ Dem steht gegenüber, dass die Basler Handelsbank und die Eidgenössische Bank kurz nach Kriegsende zusammenbrachen, oder etwa, dass die Bank Leu in ihrer Existenz mehrfach gefährdet war. Andere Institute überstanden diese kritischen Jahre mit erheblichen Schäden und präsentierten sich 1945 in arger Schieflage. Generell lässt sich sagen, dass die Banken in den 1930er-Jahren und während der langen Kriegsjahre hauptsächlich dank ihres Inlandsgeschäfts über die Runden kamen. Ihr internationales Geschäft dagegen erlitt in allen Sparten empfindliche Rückschläge.¹¹⁵ Dies im Gegensatz zu einigen amerikanischen und englischen Banken: So steigerte die Barclay Group ihre Bilanzsumme von 776 Millionen Pfund (1940) auf 1467 Millionen Pfund (1945), was nahezu einer Verdoppelung entspricht. Die City National Bank steigerte ihre Bilanzsumme von 2509 Millionen Dollar (1939) auf 5434 Millionen Dollar (1945), also um mehr als das Doppelte. Sogar noch stärker war das Auslandsgeschäft der Barclay Group gewachsen, nämlich von 142 Millionen Pfund (1940) auf 335 Millionen Pfund (1945). Die Schweizer Grossbanken hatten während der Zeit des Zweiten Weltkriegs insgesamt und international, besonders aber gegenüber ihren englischen und amerikanischen Konkurrentinnen deutlich an Bedeutung verloren.¹¹⁶

Wie schon 1918 standen die Schweizer Banken 1945 im internationalen Finanzgeschäft sozusagen wieder am Anfang. Gewiss konnten sie die Nachkriegszeit im Gegensatz zu vielen ausländischen Konkurrenten mit einem finanziell, personell und erfahrungsmässig intakten

Apparat und einer gesunden Währung antreten. Aber dieser Vorsprung half ihnen angesichts der fortdauernden Devisenrestriktionen im Gegensatz zur Industrie wenig. Die Bilanzsumme der Schweizer Banken, auch der Grossbanken, stieg in der ersten Nachkriegszeit nur langsam an. Erst Ende der 1950er-Jahre, als die Regelung der blockierten deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, der Abbau der Devisenschranken und die Auflösung der Kolonialreiche das Feld des internationalen Geldverkehrs Schritt für Schritt freigaben, begann der Aufstieg zu einem der weltweit führenden Finanzplätze.¹¹⁷

Anmerkungen

- 1 Zur Darstellung des Bankenplatzes Schweiz vgl. Literaturübersichten in Cassis, Histoire, und Jung, Bundeshaus, S. 813–836. Zu einzelnen Werken vergleiche beispielhaft: Cassis Youssef, *La place financière suisse et la City de Londres, 1890–1990*; Durrer Marco, *Die schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg*; Jöhr Adolf, *Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956*; Perrenoud Marc et al., *La place financière et les banques suisses à l'époque du national-socialisme*; Reginbogin Herbert R., *Der Vergleich. Die Politik der Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkriegs im internationalen Umfeld*; Ritzmann Franz, *Die Schweizer Banken. Geschichte – Theorie – Statistik*; Straumann Tobias, *Der kleine Gigant: Der Aufstieg Zürichs zu einem internationalen Finanzplatz*. Für den vorliegenden Beitrag wurde die Literatur bis zum Abschluss der UEK-Berichte (2002) systematisch ausgewertet. Nachher erfolgte die Berücksichtigung der Literatur nur noch punktuell. Für die Unterstützung bei der Erstellung und der Redaktion des vorliegenden Beitrages danke ich Dominik Pfoster, Ueli Vonrufs, Martin Trachsler und Dr. Jürg Spiller.
- 2 Die Zahl der in der Schweiz tätigen Auslandsbanken erhöhte sich zwischen 1960 und 1970 von 57 auf 111. Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 772.
- 3 Vgl. Cassis, *Financiers*, S. 310.
- 4 Vgl. Jöhr, *Grossbanken*, S. 12; Perrenoud, *Place financière*, S. 75.
- 5 Vgl. Perrenoud, *Place financière*, S. 74.
- 6 Vgl. *Schweizerisches Bankenwesen 1938*, S. 52 f.
- 7 Vgl. Perrenoud, *Place financière*, S. 76.
- 8 Die verwalteten Kundenvermögen sind nicht Teil des Vermögens der Bank. Deshalb ist das Vermögensverwaltungsgeschäft bilanzneutral. Es betrifft weder die Aktivseite noch die Verbindlichkeiten und bewirkt daher keine Veränderung von Bilanzpositionen.
- 9 Vgl. Perrenoud, *Place financière*, S. 74.
- 10 Perrenoud, *Place financière*, S. 76; Jöhr, *Grossbanken*, S. 57 f.
- 11 Jöhr, *Grossbanken*, S. 58.
- 12 Dass sich der Quotient bei den Kantonalbänken proportional stärker verringerte, liegt daran, dass die Grossbanken 1938 bis 1945 ein vergleichsweise grösseres Bilanzsummenwachstum auswiesen.
- 13 Vgl. *Schweizerisches Bankenwesen 1938/1946*, S. 100 ff. und S. 148 ff.
- 14 Im UEK Schlussbericht bleibt unerwähnt, dass beispielsweise die USA bis zu ihrem Kriegseintritt 1941 mit Hitler-Deutschland umfangreiche Geschäfts- und Handelsbeziehungen unterhielten.
- 15 Auf dieses Zitat weist Herbert R. Reginbogin in seiner Publikation, *Der Vergleich. Die Politik der Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkriegs im Internationalen Umfeld*, Stäfa, 2008, auf dem Buchumschlag hin.

- 16 Die Angaben zur Bilanzsumme in der Grafik «Bilanzsummenanteil verschiedener Banktypen (1800–1945)» stützen sich auf Ritzmann-Blickenstorfer, Historische Statistik.
- 17 Vgl. Schweizerisches Bankenwesen 1946, S. 43.
- 18 Von diesen ausländischen Titeln entfielen auf die Grossbanken 53 Millionen Franken. Vgl. Schweizerisches Bankenwesen 1938, S. 36. Es wurden allerdings häufig nicht die aktuellen Kurse zur Berechnung des Wertschriftenbestandes einer Bank herangezogen.
- 19 296 Millionen Franken Obligationen und 43 Millionen Franken Aktien. Vgl. Schweizerisches Bankenwesen 1945, S. 44; Schweizerisches Bankenwesen 1946, S. 43.
- 20 Die Diskussion über das Bankengesetz setzte bereits während des Ersten Weltkriegs ein (Entwurf Landmann 1916). Vgl. Vogler, Bankgeheimnis, S. 12 f.
- 21 Zur Entstehung und Entwicklung des Schweizer Bankgeheimnisses vgl. die systematische Darstellung bei Vogler, Bankgeheimnis.
- 22 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 783 und Jung, Kreditanstalt, S. 77.
- 23 Vgl. Schneider, Grossbanken, S. 214.
- 24 Vgl. dazu die entsprechenden Kapitel in den Geschäftsberichten der Schweizerischen Bankervereinigung und des Schweizerischen Handels- und Industrievereins 1938–1945 sowie Jung, Bundeshaus, S. 781.
- 25 Vgl. Ritzmann-Blickenstorfer, Historische Statistik, S. 833.
- 26 Der Dawes-Plan – benannt nach dem Vorsitzenden des Sachverständigenkomitees «zur Erforschung der Mittel zum Ausgleich des Staatshaushaltes Deutschlands und der Massnahmen zur Stabilisierung» der deutschen Währung, dem Amerikaner Charles G. Dawes – trat am 1. September 1924 in Kraft. Damit wurde «ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Regelung der Reparationsfrage getan». Schweizerische Nationalbank 1907–1957, S. 25. Der Dawes-Plan bezweckte, die Reparationszahlungen der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands anzupassen. Vgl. Bulletin SKA, 1924, S. 163.
- 27 Vgl. Jung, Kreditanstalt, S. 75 f.
- 28 Gesamtvolumen = 25,6 Milliarden Reichsmark (Auslandskredite) + 62,2 Milliarden Reichsmark (Kreditsumme deutscher Institute); vgl. Deutsche Bankengeschichte, S. 71, und Deutsches Bank- und Geldwesen, S. 18.
- 29 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 207.
- 30 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 13.
- 31 Vgl. Ehrsam, Bankenkrise, S. 87. Der Umrechnung wurde ein Kurs 100 Reichsmark = 122 Franken zugrunde gelegt. Wechselkurs bezogen auf freie Reichsmark. Vgl. NZZ, 24.7.1932.
- 32 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 81.
- 33 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 42. Dass Deutschland Pressuren auf die Schweiz ausüben konnte, wurde auch in einem Bericht des französischen Konsulats in Genf an die französische Botschaft in Bern angesprochen; Perrenoud, Aspects, S. 41.
- 34 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 282.

- 35 Vgl. Jung, Kreditanstalt, S. 78.
- 36 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 14.
- 37 Vgl. die entsprechenden Protokolle des Verwaltungsrats der Schweizerischen Kreditanstalt.
- 38 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 152. Uhlig et al., Tarnung, S. 381, schätzen die tatsächliche Summe der in der Schweiz deponierten deutschen Vermögen auf «ohne weiteres» bis zu 3 Milliarden Franken.
- 39 Vgl. Uhlig et al., Tarnung, S. 372–374.
- 40 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 18 und S. 144–149.
- 41 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 144–149. Demgegenüber fehlen bei den UEK-Untersuchungen solche Detailstudien, welche die Beziehungsqualität des Schweizer Bankenplatzes mit NS-Verantwortlichen belegen würden, vollständig. Zu den Untersuchungen der UEK siehe die verschiedenen nachfolgenden Ausführungen und Bemerkungen.
- 42 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 78.
- 43 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 18.
- 44 Es handelt sich dabei um Minima, da die ausländischen Gelder, die von Schweizer Anwälten, Holdinggesellschaften und anderen Intermediären angelegt wurden, nicht berücksichtigt sind.
- 45 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 96, nach ICEP, Report, S. 57; Jung, Bundeshaus, S. 780 mit geringfügig nach unten abweichenden Zahlen.
- 46 Eigene Auswertung der Grafik in: Perrenoud, Place financière, S. 91. Der Wert der von der SKA verwalteten Wertschriftendepots verminderte sich von 1938 bis 1945 nominal geringfügig, derjenige der SBV erhöhte sich leicht. Der Wert variierte primär aufgrund von Kursschwankungen.
- 47 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 86, nach Archiv SNB, «Die Zusammensetzung der fremden Gelder der Banken 1938–1949». In Zahlen für 1939: Grossbanken 709 Millionen Franken, Privatbanken 141 Millionen Franken, Kantonalkassen 87 Millionen Franken, Lokalkassen 33 Millionen Franken und ausländische Banken in der Schweiz 46 Millionen Franken
- 48 Die Engagements der SKA in Deutschland beliefen sich Ende 1930 auf 420 Millionen Franken (26% ihrer Bilanzsumme), jene der SVB Mitte Juli 1931 auf 196 Millionen Franken (13% ihrer Bilanzsumme) und jene der Bank Leu Ende Juli 1931 94 Millionen Franken (24%); vgl. Jung, Bundeshaus, S. 73. Der SBV hatte am 30. Sept. 1929 in Deutschland Guthaben von 268 Millionen Franken (24%; nur 35% in der Schweiz). Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 207. Die SBG hatte 1931 deutsche Guthaben von 163 Millionen Franken (Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 220). Die Eidgenössische Bank war im November 1930 mit 400 Millionen Franken in Deutschland engagiert (46% der Bilanzsumme), die Basler Handelsbank Ende 1930 mit 30% ihrer Bilanzsumme; vgl. Perrenoud, Place financière, S. 229.

- 49 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 601–610.
- 50 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 19.
- 51 Vgl. Fior, Michel, L'Union soviétique et les banques suisses au début de la Seconde Guerre mondiale, 1939–1941, in: Relations Internationales, no 106, été 2001, S. 195–212; Les banques suisses, le franc et l'Allemagne. Contribution à une histoire de la place financière suisse (1924–1945), Genève, 2002, S. 144 f.; Vom braunen Gold, das rotes war, Transaktionen Schweiz-UdSSR jenseits von «Bergier», in: NZZ, 22.5.2001.
- 52 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 285 f.
- 53 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 287.
- 54 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens (vom 14.6.1946). Bundesblatt, 98. Jg. (1946), S. 734.
- 55 Zu den Begriffen Raubgold, Opfergold, Kriegsbeute, siehe Jung, Bundeshaus, S. 224 ff.
- 56 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 775.
- 57 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 263 f.; Jung, Bundeshaus, S. 13 und S. 56.
- 58 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 45.
- 59 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 54 f. 1936 wuchsen die ausländischen Anlagen in den USA von rund 6.2 Milliarden Dollar auf rund 7.5 Milliarden Dollar an.
- 60 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 13.
- 61 Vgl. «Erhebung über das Gentlemen's Agreement betreffend die Verminderung der bei den Banken liegenden ausländischen Frankenguthaben», 11.9.1939, in: «Die Zusammensetzung der fremden Gelder der Banken», Statistisches Büro der SNB, Archiv SNB.
- 62 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 444.
- 63 Vgl. Schlussbericht Schweizerische Verrechnungsstelle, April 1949, Anhang I. BAR, SVSt USA, Bd. 2; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Durchführung des am 25.5.1946 in Washington abgeschlossenen Abkommens, 13.4.1949; Castelmur, Finanzbeziehungen, S. 156 f.
- 64 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 264.
- 65 Vgl. Basler Nachrichten, 29.7.1937.
- 66 Vgl. Jung, Kreditanstalt, S. 77.
- 67 Beispiel: I. G. Chemie / Farben. Der deutsche Chemiegigant I. G. Farben gründete 1928 in der Schweiz die Holdinggesellschaft I. G. Chemie, um seine ausländischen Beteiligungen aus Deutschland auszulagern. Nach dem Krieg in Interhandel umbenannt.
- 68 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 57.
- 69 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 264 f.
- 70 Der Schweizerische Bankverein hatte schon 1898 als erste Schweizer Bank eine Filiale in London eröffnet. Vgl. SBV 1872–1972, S. 139.
- 71 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 433–436.
- 72 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 444.

- 73 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 444. Der Umrechnungskurs ist jeweils 1 Dollar = 4.3 Franken. Es wurden 1,21 Milliarden Dollar an Schweizer Werten blockiert, 1,71 Milliarden Dollar an kanadischen Werten und 3,24 Milliarden Dollar an britischen Werten.
- 74 Die Schweizerische Verrechnungsstelle war eine staatliche Stelle, die primär für das Clearing und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland und damit zusammenhängende Fragen zuständig war; vgl. Jung, Bundeshaus, S. 45, 383 und 467.
- 75 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 490. Über gewisse Vermögen durfte trotz Blockierung verfügt werden, z. T. für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen; Jung, Bundeshaus, S. 460.
- 76 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 489. Eine Kategorie umfasst jeweils sowohl juristische wie natürliche Personen.
- 77 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 490.
- 78 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 121.
- 79 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 14.
- 80 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 16. Die Instrumente zur Verdrängung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben waren – stichwortartig festgehalten – ab 1933 die Boykotte durch das nationalsozialistische System, die Nürnberger Rassengesetze von 1935 und ab 1938 die Erlasse, welche Zwangsenteignungen verfügten.
- 81 Jung, Kreditanstalt, S. 79.
- 82 Jung, Bundeshaus, S. 121–122.
- 83 Waren die Leidtragenden dieser Operationen Bewohner des «Dritten Reichs» (in den Grenzen vom 31. August 1939), wird von «Zwangsüberweisungen» gesprochen; handelte es sich hingegen um Bewohner besetzter Gebiete, wird vom Begriff «Raubgut» ausgegangen. Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 15.
- 84 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 282.
- 85 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 15f.
- 86 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 276. Die Ausführungen der UEK zu den Schweizerischen Wertpapiergeschäften mit dem «Dritten Reich» (UEK Studie, Bd. 14) sind trotz der informativen Fülle an Erkenntnissen nicht frei von Wertungen, die einer wissenschaftlichen Überprüfung mitunter nicht standhalten. Dies betrifft vor allem die Tendenz, die Schweizer Banken generell der Komplizenschaft mit dem NS-Regime zu bezichtigen, beispielsweise indem ihnen das Attribut von «wichtigen Partnern» zugeteilt wird (ebd., S. 15). Die Analyse der effektiven Geschäftsbeziehungen zeigt indes, dass eine solche Bedeutung diesen Kontakten nie zukam.
- 87 Vgl. UEK Bd. 14.
- 88 Vgl. UEK Bd. 14, S. 17.
- 89 Vgl. UEK Bd. 14, S. 17.
- 90 UEK Schlussbericht, S. 284.
- 91 Unhaltbar ist die Formulierung im UEK Schlussbericht, S. 463, wonach nach 1945 «der starke Anstieg der nachrichtenlosen Guthaben [hätte] klarmachen müssen, dass

eine unbekannte Zahl von Menschen, zum grössten Teil Juden, die Vermögenswerte bei Schweizer Banken deponiert hatten, Opfer des Holocaust geworden waren».

92 Vgl. UEK Schlussbericht, S. 463.

93 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 580. Bis zum offiziellen Meldeschluss am 29. Februar 1964 waren es 9,4 Millionen Franken gewesen.

94 Jung, Bundeshaus, S. 585.

95 Dass nach dem Krieg die Schweizer Banken nur den guten Ruf des Bankenplatzes Schweiz, nicht aber die Wiedergutmachung von Unrecht angestrebt hätten, ist eine unzutreffende Überinterpretation einer Aussage eines SBG-Vertreters (UEK Bd. 14, Schweizerische Wertpapiergeschäfte, S. 194 ff.). Denn das eine war ohne das andere nicht denkbar. In der UEK-Studie vermisst man eine Würdigung des 1998/2000 vereinbarten sogenannten Grossbankenvergleichs mit den jüdischen Sammelklägern.

96 Brenner, Beat, Richter Kormans Geldverteilungs-Sorgen – Sechs Jahre nach dem New Yorker Grossbankenvergleich, in: NZZ, 29.4.2004. Siehe auch: Meier, Grossbankenvergleich.

97 Nachwehen zum Holocaust-Vergleich mit Schweizer Banken, in: NZZ, 20.4.2007. Siehe auch Jung, Kritische Grösse, S. 318–327.

98 Vgl. Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Jahresbericht 2006, S. 21: «Im Juli 2000 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf eines Bundesgesetzes über nachrichtenlose Vermögenswerte. Angesichts der dazu geäusserten Kritik beschloss der Bundesrat die Einsetzung einer Expertengruppe unter Leitung von Prof. Luc Thévenoz und beauftragte diese mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzestextes. Diese Gruppe legte im Juni 2004 einen neuen Entwurf vor. Danach beschloss der Bundesrat formell, er unterstütze die Regelung dieser heiklen Frage durch ein besonderes Gesetz nicht weiter und ziehe eine entsprechende Anpassung der geltenden öffentlich-rechtlichen Gesetze und sogar einer Variante des Privatrechts vor. Sowohl die SBVg als auch die EBK sprachen sich für eine Lösung auf der Grundlage des öffentlichen Rechts aus. Nach sechs Jahren Arbeit liess der Bundesrat im September 2006 leider wissen, er verzichte auf jegliche gesetzliche Lösung und überlasse die Lösung des Problems den Banken. Dieses Ergebnis ist sehr bedauerlich, da – wie die EBK unterstreicht – der Gesetzgeber allein in der Lage ist, bestimmte Fragen abschliessend zu lösen. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, wann die Ansprüche von Kunden verjähren oder auch wann und nach welchem Verfahren die betreffenden Gelder an ein Gemeinwesen übertragen werden können. Die Selbstregulierungsorgane sind mit bestem Willen nicht in der Lage, entsprechende Bestimmungen festzulegen.» Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat am 26. August 2009 eine neue Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, die eine privatrechtliche Lösung vorsieht.

Siehe auch Meier, Grossbankenvergleich: «Der Verzicht auf ein Spezialgesetz bedeutet, dass für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten die im Jahr 2000 von der

Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassenen und von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) für allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien massgebend bleiben. Diese halten unter anderem fest, dass Banken Vorkehrungen treffen und Instrumente schaffen müssen, die dazu beitragen, dass der Kontakt zu den Kunden nicht abbricht und möglichst wenig neue nachrichtenlose Vermögen entstehen. Konkret heisst das etwa, dass Kundenbetreuer mit ihren Kunden präventiv vereinbaren, was im Fall einer Nachrichtenlosigkeit zu tun ist bzw. wer Zugriff auf die Vermögensteile erhalten soll.»

- 99 Thomas Maissen zeigt in seiner Abhandlung «Verweigerte Erinnerung» die Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004 auf. Positiv hervorzuheben ist die essayistische Bearbeitung, welche Maissen insbesondere mittels oral history gelingt. Die ausführliche Darstellung von Maissen gibt ein detailliertes Bild über die Folgen der Kriegszeit auf den Finanzplatz Schweiz bis in die heutigen Tage. Maissen unterlässt es indes, die wissenschaftlichen Quellen umfassend darzustellen. Verschiedene bei Maissen nicht belegte Aussagen und Zahlen zum Schweizer Finanzplatz, insbesondere ab den 1930er-Jahren, stammen aus den erstmals publizierten Forschungen zum schweizerischen Finanzplatz in den Recherchen zur Geschichte der Credit Suisse Group resp. der SKA und SVB (vgl. Jung, Kreditanstalt; Jung, Bundeshaus). Zudem verweigert sich Maissen einer abschliessenden Gesamtbeurteilung der Weltkriegsproblematik der Nachkriegszeit, indem er den Fokus einseitig auf das Versagen der Banken und ihrer Organe legt.
- 100 Vgl. Jung, Kreditanstalt, S. 78 f. Zur öffentlichen Debatte über die nachrichtenlosen Vermögen und zur Verhandlungsführung der Schweizer Banken mit den jüdischen Sammelklägern vgl. Jung, Kritische Grösse, S. 305–328.
- 101 Jung, Bundeshaus, S. 34: «Die SVB verwaltete Vermögenswerte von insgesamt 13 804 Zivilflüchtlingen. Die Kundenstruktur nach Nationalität zeigt, dass Italiener (25,7%), Franzosen (22,8%) und Polen (14,9%) die grössten Kundensegmente bildeten. Nach Religionszugehörigkeit waren 48,8% aller Zivilflüchtlinge jüdischer Herkunft, 36,6% waren Katholiken.» Zu den Vermögenswerten der Zivilflüchtlinge in der Schweiz vgl. Jung, Bundeshaus, S. 625–766.
- 102 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 628.
- 103 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 34. Dank dem vollständig erhaltenen Inventar der Flüchtlingsvermögen und den verfügbaren Buchhaltungsunterlagen lassen sich die Flüchtlingsvermögen approximativ beziffern: «Während der Dauer des Treuhandmandates (1943–1956) verwaltete die SVB Kontoguthaben von rund 17 Millionen Franken. Hinzu kamen Vermögenswerte in Depots von mindestens 11,4 Millionen Franken. Zu den gegen 100 000 Wertgegenständen zählten etwa Goldmünzen, Schmuck und Edelsteine, Uhren, Fotoapparate und Wertpapiere. Die Barguthaben wurden in nicht weniger als 34 verschiedenen Währungen deponiert. Rund ein Viertel der in der Schweiz registrierten Zivilflüchtlinge führten Barvermögen von insgesamt rund 2 Millionen

Franken ein. Hinzu kamen rund 15 Millionen Franken, welche die Zivilflüchtlinge nach ihrer Aufnahme in der Schweiz als Unterstützungszahlungen aus Überweisungen aus dem In- und Ausland, aufgrund der eigenen Erwerbstätigkeit oder aus bereits bei Drittbanken in der Schweiz angelegten Vermögenswerten, erhielten.»

- 104 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 664.
- 105 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 670.
- 106 Die Ausführungen der UEK zur Beendigung des Mandates und der darauffolgenden Rückgabe der Flüchtlingsdepots und Saldierung der Flüchtlingskonti sind verwirrend und unscharf. Beispielsweise werden bereits für 1947 «1000 nachrichtenlose Konti» erwähnt. Dass das Mandat 1947 auslief und dass alle Konti und Depots bis 1956 ordnungsgemäss saldiert resp. aufgehoben wurden, wird nicht erwähnt. Vor allem bei der Aufhebung der Depots ist unklar, welche Depotinhalte wie lange bei der SVB blieben und welche wann dem Bund überwiesen wurden. Es erfolgt auch keine Unterscheidung zwischen unverzinsten Flüchtlingskonti und verzinsten Sicherheitskonti. Aus den Ausführungen der UEK geht nicht eindeutig hervor, dass die erwähnten nachrichtenlosen Flüchtlingsvermögen bis in die heutige Zeit allein den Bund betreffen und nicht die SVB.
- 107 Vgl. Wetter, Lokal- und Mittelbanken, S. 26.
- 108 Vgl. Wetter, Lokal- und Mittelbanken, S. 92.
- 109 Barclays: 521 Millionen £ * 25,22 CHF/£ = 13139,62 Millionen CHF.
- 110 Vgl. Deutsche Bankengeschichte, S. 72 f.
- 111 Vgl. Perrenoud, Place financière, S. 75.
- 112 Vgl. Jöhr, Grossbanken, S. 11. Perrenoud, Place financière, S. 75.
- 113 Siehe Tabelle oben.
- 114 Die UEK Studie Place financière (Perrenoud, Place financière) kommt u. a. zum Schluss, dass die SKA (wie auch der SBV) im Vergleich mit den anderen Schweizer Banken trotz Krieg und politischem Druck seitens der Alliierten gestärkt aus der nationalsozialistischen Ära hervorgegangen sei (S. 275). Im Vergleich zu den anderen Schweizer Banken verkräftete die SKA – dank ihrer finanziellen Substanz – die Belastungen dieser Epoche zwar besser. Insgesamt musste aber die SKA bedingt durch die Krise der 1930er-Jahre und den Zweiten Weltkrieg allein auf ihren deutschen Forderungen Verluste von mehr als 100 Millionen Franken abschreiben und dafür einen Teil ihrer Reserven auflösen.
- 115 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 783.
- 116 Vgl. Hans J. Mast, Der Bankenplatz Schweiz im Zweiten Weltkrieg, in: Jung, Bundeshaus, S. 785 f.; Jung, Kreditanstalt, S. 33. Vor dem Hintergrund der 25 Studien, welche die UEK publiziert hat, ist es unverständlich, dass ausgerechnet die Rolle und Bedeutung des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz während der Zeit des «Dritten

Reichs» im internationalen Quervergleich unbeleuchtet geblieben ist. Bei einer kritischen internationalen Analyse wäre nämlich evident geworden, dass der Finanzplatz Schweiz 1933 bis 1945 in keiner Art und Weise die Bedeutung hatte, die ihm die UEK fälschlicherweise zusprach.

117 Vgl. Jung, Bundeshaus, S. 786.

Literaturhinweise

Zitierte oder referenzierte Literatur ist mit einem Kürzel ausgewiesen. Darüber hinaus wird auch die Literatur aufgeführt, die für diesen Artikel konsultiert wurde.

- Barthelmeß-Röthlisberger Petra Y., Raubschätze, Nazikonten und Bankgeheimnis, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 56, Nr. 4, 2006, S. 410–434.
- Bauer Hans, Schweizerischer Bankverein 1872–1972, Basel, 1972 [SBV 1872–1972].
- Bergier Jean-François, Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich 1990.
- Bergier – was bleibt? Die Berichte 1997–2002 der UEK zur Schweiz während der Zeit des Nationalsozialismus, NZZ Fokus, Zürich 2002.
- BIZ, Sechzehnter Jahresbericht, Basel 1946.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens (vom 14.6.1946). Bundesblatt, 98. Jg. (1946).
- Brenner Beat, Richter Kormans Geldverteilungs-Sorgen – Sechs Jahre nach dem New Yorker Grossbankenvergleich, in: NZZ, 29.4.2004.
- Cassis Youssef, Commercial Banks in 20th-Century Switzerland, in: Cassis, Youssef et al., The Evolution of Financial Institutions and Markets in Twentieth-century Europe, Guildford 1995.
- Cassis Youssef, L'histoire des banques suisses aux XIXe et XXe siècles, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41 (1991), S. 512–520. [Cassis, Histoire].
- Cassis Youssef, La place financière Suisse et la City de Londres, 1890–1990, in: Bairoch Paul, Körner Martin (Hg.), Die Schweiz in der Weltwirtschaft (15.–20. Jh.) – La Suisse dans l'économie mondiale (15e – 20e s.), Zürich, 1990, S. 339–352.
- Cassis Youssef, Tanner Jakob, Finance and financiers in Switzerland, 1880–1960, in: Cassis, Youssef (Hg.), Finance and financiers in European History 1880–1960, Cambridge et al. 1992, S. 293–316. [Cassis, Financiers].
- Castelmur Linus von, Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg. Die deutschen Guthaben in der Schweiz zwischen Zwangsliquidierung und Freigabe (1945–1952), Zürich 1997. [Castelmur, Finanzbeziehungen].
- Deutsche Bankengeschichte, Band 3, Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Frankfurt a. Main 1983. [Deutsche Bankengeschichte].
- Deutsche Bundesbank (Hg.), Deutsches Geld- und Bankwesen in Zahlen 1876–1975, Frankfurt am Main 1976. [Deutsches Geld- und Bankwesen].
- Durrer Marco, Die schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen im Zweiten Weltkrieg. Von der Blockierung der schweizerischen Guthaben in den USA über die «Safe-

- haven»-Politik zum Washington Abkommen 1941–1946, Bern und Stuttgart 1957 [Durrer, Finanzbeziehungen].
- Ehrsam Paul, Die Bankenkrise der 30er Jahre in der Schweiz, in: Eidg. Bankenkommission (Hg.), 50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht. Jubiläumsschrift, Zürich 1985, S. 83–118. [Ehrsam, Bankenkrise].
- Feralli Marcel, Der deutsch-schweizerische Verrechnungsverkehr. Von seiner Entstehung im Jahre 1934 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Dissertation, Basel 1955.
- Fior Michel, L'Union soviétique et les banques suisses au début de la Seconde Guerre mondiale, 1939–1941, in: Relations Internationales, no 106, été 2001, S. 195–212.
- Fior Michel, Les banques suisses, le franc et l'Allemagne. Contribution à une histoire de la place financière suisse (1924–1945), Genf 2002, S. 144 ff.
- Fior Michel, Vom braunen Gold, das rotes war, Transaktionen Schweiz-UdSSR jenseits von «Bergier», in: NZZ, 22.5.2001.
- Gall Lothar et al., Die Deutsche Bank 1870–1995, München 1995.
- Hofer, Walter und Reginbogin, Herbert, Hitler, der Westen und die Schweiz 1936–1945, Zürich 2001.
- Independent Committee of Eminent Persons (ICEP), Bericht über Nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken, o. O. 1999. Englische Fassung: Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks. [ICEP, Report]
- Jöhr Adolf, Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956, Zürich 1956.
- Jöhr Adolf, Die schweizerischen Grossbanken und Privatbankiers, Zürich 1940. [Jöhr, Grossbanken].
- Jung Joseph, Notizen zur 250-jährigen Geschichte der Bank Leu «... die höchst ehrenvolle Tradition der ältesten Bank der Schweiz ...», in: Im Wechsel der Perspektiven: 250 Jahre Bank Leu, Zürich 2005, S. 121–149.
- Jung Joseph, Zwischen Bundeshaus und Paradeplatz. Die Banken der Credit Suisse Group im Zweiten Weltkrieg, Zürich 2001. [Jung, Bundeshaus].
- Jung Joseph, Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group, Zürich 2000. [Jung, Kreditanstalt].
- Jung Joseph, Rainer E. Gut. Die kritische Grösse, Zürich 2007. [Jung, Kritische Grösse].
- Kaderli Rudolph, Zimmermann Edwin, Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, Thun 1947.
- Kindleberger Charles P., A Financial History of Western Europe, Second Edition, New York, Oxford 1993.
- Körner Martin, Schweiz, in: Pohl, Hans (Hg.), Europäische Bankengeschichte, Frankfurt a. Main 1993, S. 415–418.
- Maissen Thomas, Verweigerte Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004, Zürich 2005. [Maissen, Verweigerte Erinnerung].

- Meier Walter, Zehn Jahre nach dem Grossbankenvergleich in den USA. Erst knapp eine Milliarde Dollar aus dem Holocaust-Fonds verteilt, in: NZZ, 9./10.8.2008. [Meier, Grossbankenvergleich].
- Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, Das schweizerische Bankenwesen im Jahre 1938/1945/1946, Zürich 1939/1946/1947. [Schweizerisches Bankenwesen 1938/1945/1946].
- Müller Betrand, Boschetti Pietro, Jean-François Bergier im Gespräch mit Bertrand Müller und Pietro Boschetti. Gelebte Geschichte, Zürich 2007.
- Perrenoud Marc, Lopez Rodrigo, Aspects des relations financières franco-suisse (1936–1946), Zürich 2002 (UEK Bd. 25). [Perrenoud, Aspects].
- Perrenoud Marc et al., La place financière et les banques suisses à l'époque du national-socialisme, Zürich 2002 (UEK Bd. 13). [Perrenoud, Place financière].
- Reginbogin Herbert R., Der Vergleich. Die Politik der Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkriegs im internationalen Umfeld, Stäfa 2006. [Reginbogin, Vergleich].
- Ritzmann Franz, Die Schweizer Banken. Geschichte – Theorie – Statistik, Zürich 1973. [Ritzmann, Statistik].
- Ritzmann-Blickenstorfer Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996. [Ritzmann-Blickenstorfer, Historische Statistik].
- Schneider Ernst, Die schweizerischen Grossbanken im Zweiten Weltkrieg 1939–1945, Dissertation Zürich 1951. [Schneider, Grossbanken].
- Schweizerische Nationalbank 1907–1957. Hg. Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, Zürich 1957. [Schweizerische Nationalbank 1907–1957].
- Schweizerische Nationalbank (Hg.), Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1930 ff. Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank (ab 1996: Die Banken in der Schweiz), Zürich 1931 ff.
- Spuhler Gregor et al., «Arisierungen» in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz, Zürich 2002 (UEK Bd. 20).
- Straumann Tobias, Der kleine Gigant: Der Aufstieg Zürichs zu einem internationalen Finanzplatz, in: Europäische Finanzplätze im Wettbewerb, Bankhistorisches Archiv – Beiheft 45, Stuttgart 2006. [Straumann, Aufstieg].
- Tanner Jakob, Die internationalen Finanzbeziehungen der Schweiz zwischen 1931 und 1950, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1997, S. 492–520.
- UEK, Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich», Zürich 2002 (UEK Bd. 14).
- UEK, Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken, Zürich 2001 (UEK Bd. 15).
- UEK, Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg, Zürich 2002 (UEK Bd. 16).
- UEK, Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001 (UEK Bd. 17).

- UEK, Netzwerke, Projekte und Geschäfte. Aspekte der schweizerisch-italienischen Finanzbeziehungen 1936–1943, Zürich 2001 (UEK Bd. 22).
- UEK, Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden, Zürich 2001 (UEK Bd. 24).
- UEK, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002. [UEK Schlussbericht].
- Uhlig Christiane et al., Tarnung, Transfer, Transit, Zürich 2001 (UEK Bd. 9). [Uhlig et al., Tarnung].
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Jahresbericht 2006.
- Vogler Robert, Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos. Beiträge zur Finanzgeschichte, Heft 7, Zürich 2005. [Vogler, Bankgeheimnis].
- Wylie Neville, Britain, Switzerland and the Second World War, Oxford 2003.
- Wetter Ernst, Die Lokal- und Mittelbanken der Schweiz, Zürich 1914 [Wetter, Lokal- und Mittelbanken].

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Reingewinn und wichtigste Aufwendungen der Schweizer Banken (1938/1945)	60
Tabelle 2: Problematische Privatpersonen als mögliche Kunden von SKA und SVB: Identitäten	69
Tabelle 3: Problematische Unternehmen als mögliche Kunden von SKA, SVB, Bank Leu, SBKA und Bank Wädenswil: Identitäten	70
Tabelle 4: Wert der Wertschriftendepots bei der SKA nach Ländern (Domizil der Deponenten) per Ende 1944	71
Tabelle 5: Vermögenswerte in den USA, welche durch die Schweiz zertifiziert wurden, nach Gläubigerkategorien (1947/48)	79
Abbildung 1: Bilanzsummenanteil verschiedener Banktypen (1800–1945)	62
Abbildung 2: Bilanzsummen von Barclays, Deutsche Bank, Crédit Lyonnais, SBV, SKA und SBG (1900–1950) in Millionen CHF	89

Aspekte des Lebensversicherungsgeschäfts schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland während des «Dritten Reichs»

Von Thomas Sieber

Inhalt

Kurzzusammenfassung	110
Einleitung	111
Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts	113
Territorialitätsprinzip	113
Zuständigkeit einer nationalen Aufsichtsbehörde und Anwendung von nationalem Recht / Zweigniederlassung	114
Konfiskationen	116
Verjährung und Überschussbeteiligung	120
Grösse der Zweigniederlassungen	121
Rückzug aus Nazi-Deutschland?	123
Zeitgeist, Freiräume, Gesinnung	126
Zeitgeist	126
Freiräume: erhöhter Spielraum für Schweizer	
Zweigniederlassungen in Deutschland?	128
Gesinnung	130
Fremdwährungsversicherungen	132
Warum wurden Fremdwährungsversicherungen angeboten?	132
Aufkommende Probleme (1931–1934)	133
Teilumstellung von 1934	134
Vollumstellung 1938	135
Sondersituation der Basler Leben	136
Wie kam es dazu?	137
Zusammenfassung und Schlusswort	140
Anmerkungen	147
Literaturhinweise	158
Tabellen und Abbildungen	159

Kurzzusammenfassung

Welche Rolle spielten schweizerische Versicherungsgesellschaften in Deutschland während des «Dritten Reichs»? Weil das Lebensversicherungsgeschäft dem Territorialprinzip folgt, waren Schweizer Versicherungsportfolios im Wesentlichen von den unrechtmässigen Massnahmen, welche das «Dritte Reich» ergriff, nicht betroffen. Allerdings unterlagen die Policen der deutschen Niederlassungen von Schweizer Versicherungsgesellschaften dem deutschen Recht; sie wurden durch die deutsche Aufsicht reguliert und überwacht.

Mit Blick auf die Debatte über nachrichtenlose Vermögen erläutert dieser Artikel eine Reihe von wichtigen Versicherungsprinzipien (Territorialprinzip, Ablauf, Überschussbeteiligung und Konfiskation); Prinzipien, die in der öffentlichen Diskussion nicht genügend berücksichtigt wurden. Am Beispiel der Fremdwährungspolicen, bei denen die deutschen Niederlassungen von schweizerischen Versicherungsgesellschaften Marktführer waren, geht der Autor der Frage nach, ob die in Deutschland tätigen Schweizer Versicherungen im Vergleich zu den deutschen Versicherern – wie von der Bergier-Kommission argumentiert – über einen erhöhten Handlungsspielraum verfügten, sich dem Unrechtsregime zu entziehen.

Einleitung¹

Im Verlauf des Jahres 1997 wurden insgesamt 16 europäische Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in New York eingeklagt (Cornell-Klage²). Die Kläger warfen den Beklagten vor, sich auf Kosten der Holocaust-Opfer bereichert zu haben, indem sie Versicherungsansprüche von Holocaust-Opfern nicht ausbezahlt hätten. Die Gesellschaften würden sich heute zudem weigern, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche den Holocaust-Opfern oder ihren Erben erst gestatten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Kläger forderten je eine Milliarde USD von den Beklagten. Während Vertreter des World Jewish Congress von nicht ausbezahlten Versicherungsleistungen in der Höhe von 2 Milliarden USD sprachen, brachte Deborah Senn, Vorsitzende der National Association of Insurance Commissioners der USA, Beträge in der Grössenordnung von 150 Milliarden USD ins Spiel.³ Die gliedstaatlich organisierten amerikanischen Versicherungsaufsichtsbehörden erhöhten den Druck auf die europäischen Versicherungsgesellschaften und verlangten gestützt auf mehr oder weniger umfassende Gesetzesvorschriften, sogenannte Holocaust Victims Insurance Registration Acts (HVIRA),⁴ detaillierte Informationen über sämtliche Versicherungsbestände europäischer Gesellschaften aus der Zeit von 1920 bis 1945. Sie drohten für den Fall der Weigerung oder fehlerhafter oder unvollständiger Angaben mit erheblichen Strafen bis hin zum Lizenzentzug. Durch diesen von verschiedenen Seiten aufgebauten Druck kam es schliesslich am 25. August 1998 in London zur Bildung der ICHEIC (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims) unter dem Vorsitz des früheren US-Aussenministers Lawrence S. Eagleburger.⁵ Bald darauf wurde eine zweite Sammelklage eingereicht (Winters/Schenker⁶), welche sich nun auch mit Ansprüchen gegen Sachversicherungsgesellschaften beschäftigte.

Verschiedene Schweizer Versicherungsgesellschaften versuchten durch Anschluss an den Schweizer Bankenvergleich⁷ einerseits humanitäre Bedürfnisse im Rahmen eines kontrollierten und offiziellen Claims-Handling-Verfahrens zu befriedigen und andererseits sich vor den Klagen aus den USA zu schützen. Letztlich gelang dies nur

der Swiss Re und der Swiss Life via Amendment Nr. 2 zum Schweizer Bankenvergleich.⁸

Aus diesen Gründen und da die beiden in New York hängigen Sammelklagen (Cornell und Winters) durch die Gerichte materiell nicht wirklich behandelt wurden oder sich zumindest als wenig taugliche Instrumente zur Lösung der anstehenden Probleme erwiesen, kam es zur Bildung von verschiedenen nationalen Stiftungen. Die bedeutendste ist die Deutsche Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft»,⁹ welche im Sommer 2000 ins Leben gerufen wurde und in der Folge die Entlassung der deutschen Unternehmen aus den Klagen in den USA brachte. Zu den deutschen Unternehmen gehören grundsätzlich auch die deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen, welche der Deutschen Stiftung beigetreten sind, finanzielle Beiträge geleistet haben und ebenfalls aus den Klagen entlassen wurden.¹⁰ Im Rahmen der Deutschen Stiftung leisteten die deutschen Versicherungsgesellschaften insgesamt Beiträge in der Höhe von 500 Millionen DM. Die Deutsche Stiftung hat sich in der Folge mit der ICHEIC über ein Claims-Handling-Verfahren verständigt.¹¹

Bereits 1996 wurde in der Schweiz eine international zusammengesetzte Historikerkommission, die Bergier-Kommission,¹² ins Leben gerufen, welche sich in Band 12 ihres Berichtes dem Thema «Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des <Dritten Reichs>» widmet.

Während dieser zwölfte Band der UEK immerhin fast tausend Seiten umfasst, muss sich der vorliegende Kurzaufsatz auf allgemeine Ausführungen und wenige ausgewählte Aspekte des Lebensversicherungsgeschäfts konzentrieren, welche in der öffentlichen Diskussion meines Erachtens zu kurz gekommen sind. Da die Schweizer Lebens-Versicherungsgesellschaften im Wesentlichen durch Zweigniederlassungen in Deutschland tätig waren, verdienen diese besondere Aufmerksamkeit. Der Sachversicherungs- und Rückversicherungsbereich bleibt weitgehend ausgeklammert.

In den vergangenen sechs Jahren habe ich mich als Mitarbeiter der Basler Versicherungen zum Teil sehr intensiv mit Fragen um so ge-

nannte nicht bezahlte oder konfiszierte Lebensversicherungspolice aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs beschäftigt. Ich hatte Kontakt mit vielen jüdischen Anspruchsstellern, amerikanischen Klägeranwälten, den europäischen und amerikanischen Versicherungsaufsichtsbehörden, den Schweizer Behörden, der Bergier-Kommission und zuletzt vor allem mit der Deutschen Stiftung. Vor diesem Hintergrund und meiner Tätigkeit in der Schweizer Versicherungsindustrie haben sowohl Kopf als auch Herz Eingang in diese Arbeit gefunden.¹³

Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts

Während die Schweizer Banken im Zentrum des Medieninteresses standen, war es um die Versicherungswirtschaft insgesamt wesentlich ruhiger. Während bei den Banken die nachrichtenlosen Konten das Hauptthema sind, geht es bei den Versicherungen primär um den Lebensversicherungsbereich.¹⁴

Umfassend auf die vielen und gewichtigen Unterschiede zwischen der Banken- und der Versicherungswelt einzugehen, sprengt den Rahmen dieser Arbeit. Da aus der schweizerischen Optik die Banken aber dermassen im Vordergrund standen, ist es wichtig, wenigstens die wesentlichsten Unterschiede der Diskussion um die Lebensversicherungspolice zu den nachrichtenlosen Konten kurz zu nennen.

Territorialitätsprinzip

Während der Bankkunde im Allgemeinen zu seiner Bank geht, besucht der Versicherungsvertreter den Kunden. Dieser grundsätzliche Unterschied im Umgang mit dem Kunden findet seine rechtliche Entsprechung im Territorialitätsprinzip. Das Territorialitätsprinzip in der Lebensversicherung bedeutet, dass eine Lebensversicherung grundsätzlich nur im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers bei einem dort konzessionierten Versicherer abgeschlossen werden kann. Diese Police bilden sodann den Versicherungsbestand des entsprechenden Landes und unterstehen den dort gültigen gesetzlichen Regelungen. Dieser Bestand ist rechtlich, organisatorisch, finanziell und auch buchhaltungstechnisch von dem am Hauptsitz oder in anderen Ländern gezeichnetem Geschäft zu trennen. Die Tarife resp. die ver-

sicherungstechnischen Grundlagen der Policen werden aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung in den verschiedenen Ländern nach nationalen Kriterien berechnet. Während gerade in dem für die Schweiz wichtigen Bereich des Private Banking ein internationaler Wettbewerb herrscht, ist der Lebensversicherungswettbewerb primär auf das jeweilige Land beschränkt. Nicht umsonst gilt in der Versicherungswirtschaft der Grundsatz «all business is local».

Das Territorialitätsprinzip mit all seinen Auswirkungen wird auch in der Versicherungswirtschaft der Zukunft seine grundlegende Rolle behalten. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Schweizer Versicherungsgesellschaften während des Zweiten Weltkriegs hat das Territorialitätsprinzip indessen sogar eine herausragende Bedeutung. So betreffen die Diskussionen um nicht bezahlte oder konfiszierte Versicherungspolicen nicht den Schweizer Bestand an Versicherungspolicen, sondern das ehemalige Gebiet von Nazi-Deutschland, einschliesslich des heutigen Osteuropas. Das zu beurteilende Geschehen spielte sich also nicht primär in der Schweiz, sondern innerhalb der Grenzen des «Dritten Reichs» ab. Dort waren vier Schweizer Erstversicherer über Zweigniederlassungen tätig, nämlich die Basler Versicherungen, die Rentenanstalt, die Winterthur und die Vita, welche zur Zürich-Gruppe gehört.¹⁵

Zuständigkeit einer nationalen Aufsichtsbehörde und Anwendung von nationalem Recht / Zweigniederlassung

Aus dem Territorialitätsprinzip ergibt sich auch, dass die Versicherungsunternehmen in Bezug auf ihr Versicherungsgeschäft in einem bestimmten Staat dem nationalen Aufsichtsrecht und damit den Aufsichtsbehörden des Gastlandes unterstehen. Dies gilt nicht nur für die Erteilung der Konzession, sondern für die gesamte Geschäftstätigkeit. Das Versicherungsgeschäft ist ein sehr stark vom Staat beaufsichtigtes und reguliertes Geschäft. Das für die Versicherungen im Deutschen Reich zuständige Aufsichtsorgan, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, übte schon vor 1933 seinen Einfluss im Sinne der Interessen staatlicher Finanz- und Währungspolitik aus. Während des «Dritten Reichs» galt es als selbstverständlich, dass das Reichsaufsichtsamt als

ein Träger staatlicher Befehlsgewalt dazu berufen war, die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik gegenüber der Versicherungswirtschaft durchzusetzen.¹⁶ Die intensiven Bemühungen zur Verstaatlichung der gesamten Versicherungswirtschaft in Nazi-Deutschland verdeutlichen den allgegenwärtigen Einfluss der staatlichen Institutionen des «Dritten Reichs» auf das Versicherungsgeschäft.¹⁷

Wie bereits erwähnt, waren die Schweizer Versicherungsgesellschaften in Deutschland durch Zweigniederlassungen vertreten. Eine Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil einer Hauptunternehmung ist, aber über eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Unabhängigkeit verfügen muss.¹⁸ Die durch die Zweigniederlassungen abgeschlossenen Versicherungsverträge waren ebenso wie Verträge deutscher Versicherungsgesellschaften zwingend nach deutschem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsrecht, zu beurteilen. Die Zweigniederlassungen waren ebenfalls dem deutschen Aufsichtsrecht unterstellt. Sie hatten ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern in der jeweiligen Vertragswahrung im deutschen Deckungsstock¹⁹ in Deutschland zu belegen.²⁰ Die zum Deckungsstock gehörenden Vermögenswerte waren zugunsten des Reichsaufsichtsamtes gesperrt. Die Aufsichtsbehörden am Hauptsitz hingegen übten weder ein Weisungsrecht noch eine Kontrolle über ausländische Versicherungsbestände aus («host control» und nicht «home country control».²¹ Im Unterschied zu den deutschen Versicherungsgesellschaften konnte das Reichsaufsichtsamt den Zweigniederlassungen sogar – ohne an besondere Voraussetzungen gebunden zu sein – die Konzession nach freiem Ermessen entziehen.²² Ansonsten unterscheiden sich rechtlich die Zweigniederlassungen von den als selbständige juristische Personen in Deutschland inkorporierten Versicherungsgesellschaften in keinem für die hier zu behandelnden Themen wesentlichen Punkt. Ob die deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften faktisch gegenüber Massnahmen des «Dritten Reichs» einen grösseren Spielraum hatten, wird insbesondere auf S. 128 ff. noch behandelt.

Konfiskationen

Ebenfalls aus dem Territorialitätsprinzip und der Unterstellung der Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer unter deutsches Recht, insbesondere deutsches Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht, ergibt sich, dass das heute zu beurteilende Verhalten sich vorwiegend auf das Gebiet des «Dritten Reichs» bezieht. Der Einfluss des Hauptsitzes in der «sicheren» Schweiz beschränkte sich eher auf strategische Fragen und hatte für das Tagesgeschäft der Zweigniederlassungen in Deutschland wenig Bedeutung.²³ Das Recht beziehungsweise Unrecht wurde in Nazi-Deutschland gesetzt und dort mit dem gesamten staatlichen Zwangsapparat auch durchgesetzt.²⁴ Ein Urteil des Supreme Court of New York aus dem Jahre 1953, das den Fall einer konfiszierten Police zu beurteilen hatte, führte aus: «As for the very obnoxious and offensive character of the German decrees, the court is obliged to hold that governing law is no less controlling because it is bad law.»²⁵ Diesem Urteil lag die Frage zugrunde, ob ein Versicherungsunternehmen, das seine Leistung nach geltendem deutschem Recht an den Staat abliefern musste (Konfiskation der Police), gezwungen werden sollte, diese Leistung ein zweites Mal – nun an den Versicherungsnehmer – zu erbringen. Das New Yorker Gericht verneinte diese Frage klar. Mit Ausnahme eines Urteils des Zürcher Obergerichtes,²⁶ das danach vom Bundesgericht²⁷ kassiert wurde, waren die Gerichte in den USA,²⁸ Deutschland²⁹ und der Schweiz³⁰ sich in dieser Frage einig, dass die Versicherungsgesellschaften kein zweites Mal zur Zahlung verpflichtet werden dürften.

Im Zuge der neusten Aufarbeitung der Rolle der Schweiz während und nach dem Zweiten Weltkrieg vertreten in der Schweiz zwei zeitgenössische Juristen³¹ eine andere Auffassung. Begründet wird ihre Auffassung zunächst durch zwei Argumente, welche schon das bereits erwähnte abweichende Urteil des Zürcher Obergerichtes angeführt hatte. Einmal wird ausgeführt, dass die Forderung eines deutschen Versicherungsnehmers gegenüber einer deutschen Zweigniederlassung eines schweizerischen Versicherungsunternehmens in der Schweiz belegen ist und damit dem Machtbereich Deutschlands entzogen war.³² Wieso eine Forderung aus einem im Ausland geschlossenen Vertrag,

deren Deckungsmittel nach zwingenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Deutschland liegen müssen, dennoch in der Schweiz belegen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Diese Ansicht widerspricht dem für das Versicherungsgeschäft massgeblichen Territorialitätsprinzip.³³

Sodann wird mit dem «ordre public» argumentiert. Der «ordre public» will ausländisches Recht von der Anwendung ausschliessen, wenn dieses im konkreten Fall zu einem für das schweizerische Rechtsgefühl unerträglichen Resultat führen würde.³⁴ Ein Richter kann somit in einer Entscheidung, welche er grundsätzlich nach ausländischem Recht beurteilen müsste, dieses Recht nicht anwenden, oder er kann einem ausländischen Urteil die Vollstreckung in der Schweiz versagen. Ohne jeglichen Zweifel widerspricht nun das Konfiskationsrecht³⁵ des «Dritten Reichs» dem schweizerischen «ordre public». Hätte eine Konfiskation in der Schweiz vollstreckt werden müssen, dann wäre der schweizerische «ordre public» dem entgegengestanden und das Urteil hätte in der Schweiz nicht vollstreckt werden können. Hätte ein Schweizer Gericht nach deutschem Recht urteilen müssen, hätte es das deutsche Recht in diesem Fall nicht angewendet, da es zu einem unhaltbaren Ergebnis geführt hätte.

Diese beiden grundsätzlichen Anwendungsfälle liegen hier jedoch nicht vor. Bei der Konfiskation von Versicherungspolice wurden die entsprechenden Verfügungen und Urteile sowohl in Deutschland erlassen als auch unmittelbar dort mit dem nach zwingendem Recht in Deutschland liegenden Haftungssubstrat vollstreckt, ohne dass der schweizerische Rechtsstaat irgendwie involviert war. Deshalb findet meines Erachtens der «ordre public» gar keine Anwendung.

Das Bundesgericht führte im bekannten Fall *Elkan vs. Rentenanstalt* denn auch Folgendes aus:³⁶

«Nachdem jedoch das Deutsche Reich sich die Ansprüche des Klägers aus dem Versicherungsvertrage angeeignet und, wie hier vorausgesetzt wird, gegenüber der deutschen Niederlassung der Beklagten rechtswirksam verwirklicht hat, ohne dass die Möglichkeit bestünde, dieses Geschehnis rückgängig zu machen, gebietet es der schweizerische *ordre public* nicht, über den erfolgten Eingriff hinwegzusehen und der Beklagten eine Leistungspflicht aufzuerle-

gen, die ihr nicht obliegt, wenn sie nach der vom deutschen Rechte beherrschten materiellen Rechtslage den Vertrag dem an die Stelle des Klägers getretenen Deutschen Reiche gegenüber ordnungsgemäss erfüllt hat. Das liefe auf eine Entrechtung der Beklagten hinaus, die sich nicht dadurch rechtfertigen lässt, dass die Entrechtung, die dem Kläger seitens des nationalsozialistischen Staates widerfuhr, nach schweizerischer wie auch nach heutiger deutscher Auffassung eines Rechtsstaates unwürdig war.»

Entgegen der abweichenden Auffassung von Vischer und Dreifuss ist die Haltung des Bundesgerichtes, des Bundesgerichtshofes und des Supreme Court rechtlich überzeugend. Dies fand 1954 auch Gutzwiller, auf den sich Vischer und Dreifuss berufen. Trotzdem kam dieser zu einem anderen Schluss:

«Zugegeben: die juristische Algebra – man kann nach vorwärts oder nach rückwärts rechnen – gelangt *iuris necessitate* zu diesem Ergebnis. Aus *a* folgt *b* und weil dem so ist, wird das Ergebnis gleich *c*. Die Begründung des BGer. ist scharfsinnig und sorgfältig zugleich. Dennoch: es bleibt *a bad taste*, ein übler Nachgeschmack. Die materielle Logik (bzw. Gerechtigkeit) hätte ein anderes Resultat erwarten lassen (und jeder juristische Laie hätte es mit Bestimmtheit erwartet).»³⁷

Hinter dieser Argumentation steht primär der Gedanke, dass es den Versicherungsgesellschaften eher als dem Versicherungsnehmer zuzumuten sein soll, den Schaden zu tragen. Insbesondere Vischer argumentiert denn auch mit Billigkeit.³⁸ Billigkeit ist Gerechtigkeit im Einzelfall. Vischer verkennt dabei, dass es sich bei den konfiszierten Policen nicht um Einzelfälle handelte, sondern dass abgesehen von den Sperrkontenfällen³⁹ die grosse Mehrheit der Policen jüdischer Versicherungsnehmer, welche nicht an den Policeninhaber ausbezahlt werden konnten, konfisziert wurden.

Für jeden Richter war es letztlich unbefriedigend, die geltend gemachten Ansprüche der jüdischen Versicherungsnehmer, denen grosses Unrecht angetan worden ist, abzulehnen. Auch Vischer

räumt ein, dass es heute leichter ist, grosszügig zu sein;⁴⁰ auf alle Fälle erscheint die grosszügige Haltung auch sympathischer. Ist sie deshalb auch richtiger?

Gutzwiller argumentiert, dass jeder juristische Laie eine zweite Zahlung mit Bestimmtheit erwartet hätte. Entsprechend haben denn auch die amerikanischen Anwälte, Vertreter des World Jewish Congress (WJC) und der amerikanischen Versicherungsaufsichtsbehörden argumentiert. Interessant ist, dass Archivunterlagen und persönliche Gespräche mit Holocaust-Opfern oder Nachkommen derselben ein viel differenzierteres Bild geben; nicht selten wird von der Basler keine zweite Zahlung gefordert, sondern Unterstützung erbeten, um eine Entschädigung vom eigentlichen Schadensverursacher, nämlich dem Deutschen Staat, zu erlangen.⁴¹

Art und Grösse des durch die konfiszierten Policen verursachten Unrechts jedenfalls schrien nach *staatlicher* Wiedergutmachung, und zwar aus einer juristischen, moralischen wie auch praktischen Dimension.

Obwohl Moral und Rechtsanwendung in einer so schwierigen und grundlegenden Frage des Umgangs mit konfiszierten Policen eng zusammenrücken, ist es meines Erachtens auch aus heutiger Sicht rechtlich gesehen falsch gewesen, wenn die Gerichte den Gesellschaften eine zweite Zahlung auferlegt hätten. Ob die Gesellschaften freiwillig aus eigener und nicht aufgezwungener moralischer Sicht die konfiszierten Policen nochmals hätten zahlen sollen, ist eine andere Frage.⁴²

Für das Verhalten der Versicherungsgesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg hätte das Gedankengut, das in zwei Zitaten von Leo Merz, Vizepräsident der Rentenanstalt, aus dem Jahre 1945 zum Ausdruck kommt, wegweisend werden können:

«M. E. ist aber die Frage weniger nach der rechtlichen, als nach der moralischen Seite zu beurteilen. Wir müssen bedenken, dass die Beschlagnahme der jüdischen Versicherungsansprüche ein Teil der von der ganzen Welt als Kulturschande empfundenen Entrechtung und Verfolgung der Juden durch das nationalsozialistische Regime war, und dass die Rentenanstalt – wenn auch unfreiwillig – an die-

sem flagranten Unrecht teilgenommen hat, ist ein unerfreulicher Gedanke.»⁴³ [...]

«[...] Man wird uns sagen: ihr wisst genau, dass Unrecht geschehen ist. Trotzdem anerkennen wir keine Verpflichtung, euch irgendwie entgegenzukommen.»⁴⁴

Verjährung und Überschussbeteiligung

Was aber passiert in der Versicherungswelt mit effektiv unbezahlten Policen? Lässt sich hier ein Vergleich mit den nachrichtenlosen Konten der Banken ziehen?

Im Gegensatz zu einem Bankkontovertrag sehen Lebensversicherungsverträge zwingend ein «Ablaufdatum» vor. Das Ablaufdatum sorgt somit für ein natürliches Ende eines jeden Lebensversicherungsvertrages. Ausbezahlt wird die Versicherungspolice nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die aus der Police Begünstigten bei Ablauf nicht auffindbar sind.⁴⁵ Falls eine Police nach Ablauf nicht ausbezahlt werden kann, wird für den entsprechend geschuldeten Betrag in den Büchern eine Reserve gebildet. Kommt der Betrag während der Verjährungsfrist, welche in Deutschland zu jener Zeit und auch heute noch fünf Jahre beträgt,⁴⁶ nicht zur Auszahlung, verjährt der Anspruch des Versicherungsnehmers.⁴⁷ Der ursprünglich geschuldete Betrag wird nach Ablauf der Verjährung – je nach Praxis der Unternehmen – unterschiedlich schnell ausgebucht.⁴⁸ Ausbuchen – was unter normalen Umständen sehr selten vorkommt – heisst nun aber nicht, dass der ausgebuchte Betrag von der Gesellschaft als Gewinn vereinnahmt wird; vielmehr fliesst der überwiegende Teil des Betrages in die sogenannte Überschussbeteiligung.⁴⁹ Die Überschussbeteiligung gehört kollektiv den Versicherungsnehmern, welche so eine höhere Verzinsung ihrer Policen erhalten.

Der Ablauf einer Police und damit das frei werdende Geld des Versicherungsnehmers ist für den Versicherungsagenten, der von den Abschlussprovisionen lebt, zugleich eine grosse Chance, mit dem Versicherungsnehmer den Vertrag zu erneuern. Die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsagent werden daher genau Buch führen, wann Versicherungsbeträge zur Auszahlung gelangen, da dies ein

geeigneter Zeitpunkt ist, um auf den Versicherungsnehmer zuzugehen, um ein neues Geschäft abzuschliessen. Im Gegensatz zu einem Bankkonto kommt hinzu, dass die meisten Lebensversicherungsverträge periodische Zahlungen vorsahen, so dass der Kontakt zum Versicherungsnehmer laufend vorhanden war.⁵⁰ Interne Statistiken der Basler Leben zeigen denn auch, dass der Anteil nicht ausbezahlter Policen sich im Promillebereich bewegt.⁵¹ In Deutschland wuchs er erst in den Jahren 1944 und 1945 stark an, als Deutschland im Begriff war, den Krieg zu verlieren, und viele Menschen auf der Flucht waren. Zu jenem Zeitpunkt waren die Policen jüdischer Versicherungsnehmer in aller Regel zurückgekauft, auf ein Sperrkonto bezahlt, dem Reich verfallen oder konfisziert.⁵²

Grösse der Zweigniederlassungen

Zahlen über die Bedeutung der deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften aufzuführen, ist insofern kritisch, als allfälliges Unrecht nicht dadurch legitimer wird, weil es nur wenige trifft oder weil andere stärker involviert waren. Trotzdem gilt es zur relativen Grösse der vier in Deutschland zu jener Zeit aktiven schweizerischen Erstversicherungsgesellschaften und insbesondere ihrer Entwicklung während der Nazi-Herrschaft einige Bemerkungen zu machen, weil aufgrund der Klagen und verbalen Attacken aus den USA und der Bergier-Berichte sowie der damit einhergehenden Medienberichterstattung ein verzerrtes Bild entstand.

In Kapitel 2 des UEK-Berichts, welches den Titel «Die Entwicklung der schweizerischen Versicherungswirtschaft» trägt, werden nicht weniger als 30 Abbildungen und 19 Tabellen gezeigt; eine Abbildung über die Entwicklung der Marktanteile fehlt jedoch. Immerhin wird eine Tabelle präsentiert, welche die Veränderung der Marktpositionen der einzelnen Schweizer Gesellschaften zeigt.

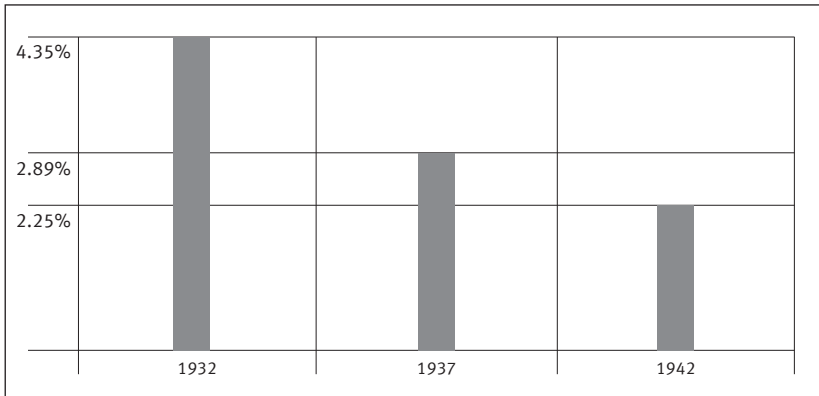
Tabelle 1: Marktposition der schweizerischen Lebensversicherungs- und Tochtergesellschaften in Deutschland (nur deutscher Bestand) gemessen am Total der versicherten Leistungen⁵³

	Rang		
	1934	1939	1942
Basler Leben	24	33	38
Bayer-Rück-Gruppe (Schweizer Rück)	5	10	11
Rentenanstalt	27	31	34
Vita	79	78	77
Winterthur Leben	86	80	78
Schweizerische (schweizerisch beherrschte) Lebensversicherer zusammengefasst	3	4	4
Anzahl Gesellschaften	92	100	101

Am auffälligsten dabei ist das schlechte Abschneiden der Basler Leben, welche innert acht Jahren von der Marktposition 24 auf 38 fiel. Die anderen Schweizer Gesellschaften, die noch nicht so lange in Deutschland tätig waren, blieben insgesamt relativ konstant.

Die Prämieinnahmen der vier Zweigniederlassungen blieben mit Beginn des «Dritten Reichs» bis ins Jahr 1942 relativ konstant, obwohl der Lebensversicherungsmarkt sich in der gleichen Zeitperiode verdoppelte.⁵⁴ Die Schweizer Gesellschaften haben sich im Marktvergleich in dieser Periode also sehr schlecht entwickelt. Dies veranschaulicht die folgende Tabelle, welche eine Übersicht über die Entwicklung der Marktanteile in Prozenten zeigt.

Abbildung 1: Marktanteile in Prozenten der vier Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland (gemessen an den jährlichen Prämieinnahmen):⁵⁵



Der Marktanteil der vier Schweizer Zweigniederlassungen betreffend Versicherungsbestand im Lebengeschäft in Deutschland sank von 4,35% im Jahre 1932 auf 2,9% im Jahre 1937 und auf 2,25% im Jahre 1942.⁵⁶ Innerhalb von gut zehn Jahren halbierte sich somit der Marktanteil der vier Schweizer Gesellschaften. Dieser Rückgang betrifft den Marktanteil am Total der eingenommenen Prämien pro Jahr. Dies bedeutet, dass alle Prämieinnahmen des laufenden Jahres, welche auf Vertragsabschlüsse in den Vorjahren zurückzuführen sind, ebenfalls in dieser Tabelle enthalten sind. Dies lässt vermuten, dass das Neugeschäft allein, sprich die Vertragsabschlüsse des betreffenden Jahres, noch viel stärker eingebrochen sind.⁵⁷

Es gilt festzuhalten, dass die vier Schweizer Erstversicherer vor der Nazi-Herrschaft einen relativ geringen Marktanteil hatten und dass sich dieser Marktanteil gemessen an den Jahresprämien von 1932 bis 1942 halbierte, womit die Schweizer Gesellschaften im Vergleich zu den deutschen Gesellschaften stark an Boden verloren haben. Liest man die UEK-Berichte, muss man einen anderen Eindruck gewinnen.⁵⁸

Rückzug aus Nazi-Deutschland?

Verschiedentlich tauchte in den letzten Jahren die Frage auf, wieso sich die in Deutschland tätigen Schweizer Versicherungsgesellschaften

nach der Machtergreifung durch Hitler nicht einfach aus Deutschland zurückgezogen hatten. Obwohl diese Fragestellung in Versicherungsfachkreisen oft eine leichte Empörung auslöste oder zumindest auf Unverständnis stiess, ist sie berechtigt.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, verringerte sich die Zahl der ausländischen Versicherungsgesellschaften in Deutschland mit Kriegsbeginn wegen der Massnahmen der NS-Regierung gegen Unternehmen aus feindlichen Ländern drastisch. Innert eines Jahres reduzierte sich deren Zahl von 64 auf 25, worunter nach wie vor 16 Schweizer Gesellschaften vertreten waren.⁵⁹ Trotzdem verloren die Schweizer Gesellschaften Marktpositionen. Ihr Marktanteil halbierte sich,⁶⁰ was wohl schlicht Ausdruck der für einen ausländischen Versicherer schwierigen Marktverhältnisse in Deutschland während der Nazi-Herrschaft ist.⁶¹ Umso eher stellt sich die Frage, ob ein Rückzug aus Deutschland nicht allein schon aus ökonomischen Gründen richtig gewesen wäre.

Was wird gemeinhin unter «Rückzug» überhaupt verstanden? Das Versicherungsgeschäft ist ein lokales (ortsgebundenes) Geschäft; die Policen werden dort «produziert», wo sie verkauft werden; die bezahlten Versicherungsprämien bilden den Deckungsstock, welcher in dem Land liegen muss, wo die Prämien bezahlt und die Versicherungsleistungen geschuldet sind. Kapital und Know-how können schon allein deshalb nicht ins Ausland abgezogen werden. Lebensversicherung ist zudem ein langfristiges Geschäft. Die Leistungsversprechen sind oft auf zwanzig oder mehr Jahre hin abgegeben. Ein Versicherungsunternehmen – auch wenn es sich nur um eine Zweigniederlassung handelt – ist daher viel stärker und vor allem langfristiger an ein Land gebunden als ein industrieller Betrieb. Ein Rückzug im klassisch verstandenen Sinn war deshalb nicht möglich.

Denkbar hingegen war der Verkauf des Versicherungsportfolios mitsamt der Übertragung der Arbeitsverhältnisse.⁶² Diese Frage wurde von verschiedenen Schweizer Gesellschaften insbesondere zu Beginn der Nazi-Herrschaft, aber auch zu Kriegsbeginn intensiv diskutiert. Unter den zahlreichen Gründen gegen eine Geschäftsaufgabe fanden sich etwa folgende Argumente: Die intensiven Aufbaubemühungen im

deutschen Markt sollten nicht leichtfertig preisgegeben werden, der Geschäftsbetrieb im Ausland verhalf im Verhältnis zum kleinen Heimmarkt zu einer besseren Risikostreuung, und zudem spielte auch die Loyalität zu den deutschen Mitarbeitern eine nicht unwichtige Rolle.⁶³

Doch an wen hätte verkauft werden können oder sollen? Übrig geblieben waren nur noch deutsche Versicherungsgesellschaften. Spätestens hier vermischt sich die rein ökonomische mit der ethischen Frage nach einer Geschäftsaufgabe. Was hätte ein Portfolioverkauf denn überhaupt gebracht? Mit Sicherheit hätte ein solcher Verkauf den jüdischen Versicherungsnehmern und Angestellten nicht geholfen. Wurden aber überhaupt ethische Überlegungen in diese Richtung angestellt? Die Bergier-Kommission stellt fest, dass ethische Überlegungen zu den konkreten Folgen der NS-Diktatur und des Kriegs angestellt wurden und diese zum Teil den wirtschaftlichen Interessen auch vorangestellt wurden.⁶⁴

Welche Folgen ein Rückzug im Sinne eines Portfolioverkaufs für die Gesellschaften gehabt hätte, ist letztlich schwer abschätzbar. Sicher hätte die Aufgabe des für die schweizerischen Versicherungsgesellschaften grössten Auslandsmarktes zu einer erheblichen Belastung geführt, zumal die Gesellschaften zu einem eigentlichen Notverkauf gezwungen gewesen wären. Heute lässt sich nicht mehr feststellen, ob und zu welchen Bedingungen ein Portfolioverkauf hätte erfolgen können. Aufgrund der gesichteten Akten haben *ökonomische* Gründe zu Überlegungen geführt, Portfolios zu verkaufen; obwohl ethische Überlegungen teilweise den ökonomischen Interessen sogar vorangestellt wurden,⁶⁵ führten die *ethischen* Überlegungen nicht dazu, den Portfolioverkauf zu thematisieren.

Dies ist schade: Gerade in so düsteren Zeiten wie vor und während des Zweiten Weltkriegs wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch ethische Überlegungen dazu geführt hätten, den Rückzug aus Nazi-Deutschland zu thematisieren. Aus rein moralischer Sicht wäre meines Erachtens die Geschäftsaufgabe – trotz der zu erwartenden bedeutenden Verluste – der richtige Schritt gewesen, denn die Befolgung nationalsozialistischer «Rechts» war durch den Entscheid, im deutschen Markt zu bleiben, unvermeidbar.⁶⁶

Zeitgeist, Freiräume, Gesinnung

Zeitgeist

Im NS-Regime war ein politisch und rassistisch motiviertes Denunziantentum in den Betrieben verbreitet.⁶⁷ Falls sich ein Arbeitnehmer weigerte, sich an NS-Spendenaktionen⁶⁸ zu beteiligen oder der Deutschen Arbeitsfront beizutreten, konnte ihm ohne weiteres gekündigt werden. In der Klage eines entlassenen Mitarbeiters entschied das Arbeitsgericht Helmstedt am 8. August 1936 wie folgt:⁶⁹

«Dem Kläger ist vom Zeugen B gesagt worden, es würden bald alle Betriebe im Kreise nur noch DAF-Mitglieder einstellen. Die meisten hätten das schon in ihre Betriebsordnungen aufgenommen. Das hat alles nichts gefruchtet. Wenn unter diesen Umständen der Kläger entlassen ist, so ist keine unbillige Härte verübt. Er will nicht mitmarschieren, wie auch sein Verhalten im Büro der Beklagten erkennen lässt, wo er den deutschen Gruss nicht anwendet, sondern will für sich allein bleiben. Dieses haben auch Arbeitskollegen von ihm empfunden. Wer sich so gegen den Gemeinschaftssinn aufbäumt, dem geschieht keine unbillige Härte, wenn ihm gekündigt wird.»

Wer nicht mitmarschierte, konnte abdanken. Das galt insbesondere auch für die Führungsebene. So besetzten zum Beispiel schon 1933 im Zuge der Gleichschaltung⁷⁰ 130 SA-Leute die Hauptverwaltung eines Hamburger Versicherungsunternehmens und sperrten die Vorstandsmitglieder auf dem Dachboden ein. Diese sogenannte Schutzhaft sollte Bürger vor Ausschreitungen des Volkszorns schützen, war aber in Tat und Wahrheit ein Instrument der Unterdrückung, wie eine telefonische Anordnung des Arbeitsfrontführers Ley aufzeigt, welche in der Vorstandssitzung verlesen wurde:

«Die Sitzung des Aufsichtsrates findet am 7. 7. nicht statt. Die Vollmachten des Aufsichtsratsmitgliedes [...] sind erloschen. Jeder, der gegen diese Entscheidung etwas unternimmt, wird [...] in Schutzhaft genommen. Ebenso wird jeder Eingriff in die Leitung des Unternehmens mit Schutzhaft geahndet.»⁷¹

Nach der Gleichschaltung wurden die Versicherungsunternehmen im nationalsozialistischen Geist geführt. Alle in der Versicherungswirtschaft tätigen Funktionsträger mussten dem NS-Staat in irgendeiner Form verbunden sein, sei es als Partei- oder SA-Mitglieder oder durch Beitritt zur Arbeitsfront. Nur in seltenen Ausnahmefällen konnten Wirtschaftsführer ohne diese Bindung tätig bleiben.⁷² Das Versicherungswesen als eine sehr stark durch den Staat regulierte Branche war dem Druck der NS-Behörden in einem speziellen Mass ausgeliefert.⁷³ Die zuständige Aufsichtsbehörde über die Versicherungsgesellschaften, das Reichsaufsichtsamt, setzte mit staatlicher Befehlsgewalt die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik gegenüber der Versicherungswirtschaft durch.⁷⁴

Das Versicherungswesen war jedoch nicht nur stark reguliert, sondern es lief sogar Gefahr, verstaatlicht zu werden. Neben den Privatversicherern gab es auch öffentlich-rechtliche Versicherer. Die politische Umwälzung im Sinne des nationalsozialistischen Regimes kam bei den öffentlich-rechtlichen Versicherern schneller und gründlicher voran. Sie waren auch wirtschaftlich erfolgreicher und konnten von 1933 bis 1945 ihren Bestand vervierfachen.⁷⁵ Der allgemeine Propagandaslogan «Gemeinnutz geht vor Eigennutz» passte hervorragend ins Konzept der öffentlich-rechtlichen Versicherer; die Privatversicherer mit ihren Aktiengesellschaften konnten sich damit weniger anfreunden. Sie hatten die berechtigte Sorge, im NS-Regime unter die Räder zu kommen und verstaatlicht zu werden. Die öffentlichen Versicherer hielten sich in der NS-Zeit für die systemkonforme Organisationsform⁷⁶ und forderten die Verstaatlichung der privaten Versicherungen, da die Versicherer öffentliche Aufgaben zu erfüllen hätten und deshalb auch öffentlich-rechtlich organisiert sein sollten.⁷⁷

So fasst Surminski zusammen:⁷⁸

«Der Konflikt Privatversicherung/öffentlich-rechtliche Versicherung passte ins Konzept des ‹Teile und herrsche›, das das NS-Regime bevorzugt praktizierte. Beide Organisationsformen glaubten, sich zur Wahrung ihrer Existenz besonders systemkonform verhalten zu müssen. Zahlreiche Verlautbarungen und Ergebnisadressen jener Jahre muss man unter diesem Blickwinkel sehen. Da

das Regime diktatorische Gewalt besass, mit einem Federstrich die eine oder andere Organisationsform auszulöschen, musste man sich gefällig erweisen, um nicht unter die Räder zu kommen.»

Freiräume: erhöhter Spielraum für Schweizer Zweigniederlassungen in Deutschland?

Im NS-Regime insgesamt und in staatsnahen Wirtschaftszweigen, zu der die Versicherungswirtschaft gehört, war Widerstand gegen ein Regime, das vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte, sehr schwierig.

Nun hat aber die UEK dahingehend argumentiert, dass die deutschen Zweigniederlassungen der Schweizer Versicherungsgesellschaften ganz andere Voraussetzungen und damit Möglichkeiten gehabt hätten, Freiräume zu nutzen.⁷⁹

«Allerdings verfügten diese Zweigniederlassungen – hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Tochtergesellschaften schweizerischer Industriebetriebe im NS-Raum – als unselbständige Filialen weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit noch über eine eigene Rechnungslegung. Aus betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Sicht bildeten sie einen integralen Teil des schweizerischen Hauptsitzes und unterlagen so zugleich schweizerischer Gesetzgebung und Rechtsprechung. Damit stand ihnen gegenüber den Gesellschaften mit deutschem Stammsitz in mancherlei Hinsicht ein erhöhter Handlungsspielraum zur Verfügung.»⁸⁰

Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit der Zweigniederlassung, der zeitgleichen Unterstellung unter die schweizerische Rechtsordnung und dem Fehlen einer eigenen Rechnungslegung zieht die UEK den weitgehenden Schluss eines erhöhten Handlungsspielraumes der Schweizer Zweigniederlassungen.

Obwohl Zweigniederlassungen Teile eines Hauptunternehmens sind und damit keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind sie in vielfacher Hinsicht – zumindest im hier massgeblichen deutschen öffentlichen Recht – Anknüpfungspunkt für eigene Rechte und Pflichten und deshalb nach unbestrittener Lehre und Gerichtspraxis in Deutschland wie ein Unternehmen mit einer eigenen Rechtspersön-

lichkeit zu behandeln.⁸¹ Obwohl die Zweigniederlassung also rein formaljuristisch über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, wird sie de facto im deutschen Recht so behandelt.

Weiter führt die UEK ins Feld, dass die schweizerische Rechtsordnung für die Zweigniederlassungen im gleichen Massstab relevant war. Was genau die UEK damit ausdrücken wollte, ist unklar. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsabschlüssen der Zweigniederlassungen in Deutschland zu Grunde lagen, fand sich im Allgemeinen explizit der Hinweis, dass deutsches Recht anwendbar war. Doch selbst dann, wenn dies von den Parteien vertraglich nicht ausdrücklich vorgesehen war, unterstanden die deutschen Versicherungspolice dem deutschen Recht.⁸² Der deutsche Gerichtsstand war gemäss Gesetz sogar ein nicht ausschliessbarer Gerichtsstand; das heisst, dass der Gerichtsstand vertraglich nicht einmal wegbedungen werden konnte (siehe §§ 89 VAG a.F.). Ferner führte der Deutsche Bundesgerichtshof aus, dass falls kein Erfüllungsort vereinbart wurde, dieser aus den Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen war. Diese Umstände wiesen bei solchen Versicherungsansprüchen «eindeutig und notwendig» auf einen Erfüllungsort in Deutschland hin, «nämlich auf den Ort der inländischen Zweigniederlassung, an dem das Versicherungsverhältnis seinen Schwerpunkt hat und an dem nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Deckungsmittel zur Befriedigung des Versicherungsgläubigers bereitgehalten werden müssen».⁸³

Der Inhalt des Zitates aus dem UEK-Versicherungsbericht, der sich auf vermeintlich rechtlich relevante Unterschiede zwischen der Zweigniederlassung und einem deutschen Unternehmen bezieht, ist sicher nicht geeignet, um einen so weitreichenden Schluss nach einem in «mancherlei Hinsicht erhöhten Handlungsspielraum» zu ziehen.⁸⁴ Diese Frage, worin dieser erhöhte Spielraum der Zweigniederlassungen denn wirklich bestanden haben soll, bleibt unbeantwortet.

Eine interessante Aussage in Richtung grösseren Freiraum der ausländischen Gesellschaften findet sich bei Surminski:

«Für ausländische Niederlassungen und die Versicherungsunternehmen mit ausländischen Mehrheitsaktionären änderte sich nach

1933 zunächst wenig. Sie genossen längere Zeit einen grösseren Freiraum als die <rein deutschen> Unternehmen. Der Druck zur Gleichschaltung, die Durchdringung seitens der Arbeitsfront, der Zwang zur Kündigung jüdischer Mitarbeiter waren bei ihnen nicht so ausgeprägt. Viele deutsche Versicherungsunternehmen nutzten diesen Freiraum, um bewährte Mitarbeiter, die sie selbst nicht halten konnten, bei ausländischen Versicherern unterzubringen. Nach und nach wurde dieser Freiraum jedoch eingeschränkt.»⁸⁵

Dieses Zitat ist in vielerlei Hinsicht interessant. Zunächst macht es einmal eine konkrete Aussage, wo und warum die ausländischen Versicherer – völlig unabhängig ob als juristische Person oder als Zweigniederlassung tätig – einen erhöhten Handlungsspielraum hatten. Danach äussert sich das Zitat auch dazu, dass dieser Spielraum immer enger wurde. Schliesslich macht das Zitat aber die wichtige Aussage, dass und auf welche Weise dieser Handlungsspielraum auch genutzt wurde. Wie hätten denn die deutschen Versicherer ihre jüdischen Mitarbeiter bei ausländischen Versicherern unterbringen können, wenn nicht gerade bei den Schweizer Versicherern, die zu diesem Zeitpunkt – wenn auch mit bescheidenem Marktanteil – die wichtigsten ausländischen Versicherer waren.

Dieses Zitat entkräftet wenigstens teilweise den von der UEK nicht belegten Hauptvorwurf, dass nämlich die Schweizer Zweigniederlassungen den ihnen eingeräumten Handlungsspielraum nicht genutzt haben, und dient als Beispiel, dass die Schweizer Zweigniederlassungen in Deutschland doch zumindest in dieser Periode den Mut oder wenigstens die richtige Gesinnung hatten, die bei den deutschen Versicherungsgesellschaften aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit unerwünschten Personen einzustellen.

Gesinnung

Die Frage nach geleistetem oder nicht geleistetem Widerstand ist eine Sache; die Frage nach der dahinter stehenden Gesinnung ist wiederum eine ganz andere.

Gesinnung ist per se etwas Privates und damit bezogen auf juristische

Personen schwer fassbar. Trotzdem sind die folgenden zwei Aspekte interessant, wovon der eine (Hitler-Gruss) von der UEK behandelt worden ist, der andere (Meistbegünstigungsvertrag der Basler mit der Zionistischen Organisation) trotz Kenntnis unerwähnt geblieben ist.

Zum Hitler-Gruss darf gemäss der Untersuchung der UEK festgestellt werden, dass die schweizerischen Hauptsitze in ihrer Korrespondenz mit dem Reichsaufsichtsamt stets das normale «Hochachtungsvoll» und nie den Hitlergruss «Heil Hitler!» verwendeten.⁸⁶ Die Praxis der deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften war uneinheitlich; offenbar wurde sie von den jeweiligen Bezirksdirektionen in Deutschland autonom festgelegt, was zum einen die Selbständigkeit der Zweigniederlassung beziehungsweise selbst ihrer Bezirksdirektionen gegenüber dem Hauptsitz unterstreicht, zum anderen die Unmöglichkeit der Kontrolle über gesellschaftliche Gepflogenheiten in einem von den Nazis regierten Land aufzeigt.⁸⁷

Die Mitarbeiter der Bergier-Kommission fanden in den Archiven der Basler Versicherungen zwei Verträge aus den Jahren 1911 und 1916 mit zionistischen Organisationen. Diese Verträge gewährten den jüdischen Versicherungsnehmern in allen Ländern, wo die Basler Leben tätig war, Begünstigungen. Diese bestanden unter anderem in einer kostenfreien ärztlichen Untersuchung, dem Erlass der Policengebühren und verschiedenen einmaligen und jährlichen Vergütungen.⁸⁸ Darüber hinaus gewährte der Vertrag in § 3 und 4 einmalige und fortlaufende Gebühren für die Zionistische Organisation. So schrieb das Actions-Comité der Zionistischen Organisation an ihre Mitglieder:⁸⁹

«Aus den Artikeln in der *Welt*, in der *Jüdischen Rundschau* sowie in anderen zionistischen Blättern wird Ihnen bekannt geworden sein, dass das Actions-Comité mit der altangesehenen «BASLER LEBENS-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT» einen Vertrag abgeschlossen hat, welcher den Versicherten beachtenswerte Vergünstigungen einräumt, worüber aus anliegendem Vertragsauszug genaueres zu ersehen ist. Ausserdem aber – und dies ist für uns Zionisten noch wichtiger – auch der Zionistischen Organisation bestimmte Vergütungen gewährt.

Dieses wichtige Übereinkommen verdient die weitgehendste

Unterstützung von Seiten eines jeden Zionisten und wir bitten Sie daher, es in jeder Weise zu fördern und den Vertretern der <BASLER> mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.»

Diesem Vertrag mögen wirtschaftliche Interessen beider Seiten zugrunde gelegen haben. Immerhin darf festgestellt werden, dass solche Verträge sicher nicht zustande gekommen wären, wenn eine «Heil Hitler»-Gesinnung bei der Basler auch nur ansatzweise vorhanden gewesen wäre.

Fremdwährungsversicherungen

Fremdwährungsversicherungen verdienen aus verschiedenen Gründen eine gesonderte Behandlung. Zunächst wurden zahlreiche Versicherungsnehmer durch Fremdwährungsversicherungen enttäuscht, wodurch es zu vielen Gerichtsurteilen kam.⁹⁰ Aus einer schweizerischen Perspektive jedoch noch wichtiger ist, dass die deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften in diesem Nischengeschäft klarer Marktleader waren.⁹¹ Schliesslich zeigen die Probleme insbesondere um die unechten Fremdwährungspolizen den überwältigenden Einfluss der staatlichen Zwangsmassnahmen in dieser wirren Zeitepoche.

Warum wurden Fremdwährungsversicherungen angeboten?

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es als Folge des wirtschaftlichen Chaos in Deutschland und der Reparationsleistungen von Deutschland an die Alliierten zu einer zunehmenden und schliesslich galoppierenden Inflation der deutschen Währung. Die Reichsbank griff zunächst zum Mittel der Papiermark und anschliessend der Rentenmark, ohne den Währungsverfall aufhalten zu können. Da die kapitalbildende Lebensversicherung auf einen langfristigen Sparprozess angelegt ist, konnte eine Versicherung in Mark diese Funktion nicht mehr erfüllen.⁹²

Daher kam der Wunsch nach Lebensversicherungen in fremden und vor allem stabilen Währungen auf. Genau dieses Bedürfnis befriedigten die Fremdwährungsversicherungen. Dabei werden sowohl Ver-

sicherungssumme als auch zu leistende Prämien in der vom Kunden gewählten fremden Währung ausgedrückt.

Beliebt waren insbesondere Versicherungen in US-Dollar und Schweizerfranken.⁹³ Es überrascht daher nicht, dass die in Deutschland vertretenen Schweizer Versicherungen in diesem Geschäft von Anfang an prominent vertreten waren. Die Gesellschaften profitierten vom Vertrauen der deutschen Bevölkerung in die stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und damit in den Schweizerfranken. Die Versicherungsnehmer profitierten zumindest anfänglich, da diese «starken» Währungen von der in Deutschland galoppierenden Inflation nicht betroffen waren.

Obwohl die Fremdwährungsversicherung der Politik der Regierung, die schwache Reichsmark zu stützen, widersprach, genehmigte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in den Jahren 1922 und 1923 (Rundschreiben vom 6. Mai 1922 und 26. Januar 1923) nach anfänglichem Zögern die Fremdwährungsversicherungen.⁹⁴ Diese erlebten in den Folgejahren einen eigentlichen Boom.

Aufkommende Probleme (1931–1934)

Zu Beginn der 1930er-Jahre ergaben sich für die Fremdwährungsversicherungen – fast zeitgleich – Probleme durch Abwertungen und Devisenrestriktionen.⁹⁵

Die Fremdwährungen waren verschiedenen Abwertungen ausgesetzt:

- Faktische Abwertung des britischen Pfunds um 30% infolge Aufhebung der Goldbindung durch die Bank of England am 21. September 1931
- Abwertung des US-Dollars um 41% am 31. Januar 1934
- Abwertung des Schweizerfrankens um 35% am 27. September 1936.

Diese Abwertungen enttäuschten begreiflicherweise viele Kunden mit Fremdwährungspolice, woraus einige Auseinandersetzungen und gerichtliche Streitigkeiten mit den Lebensversicherern entstanden.

Mit der Einführung von Devisenrestriktionen durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. August 1931 wurde das Neugeschäft mit Fremdwährungsversicherungen empfindlich gestört. Die Situation für Kunden und Lebensversicherer wurde immer schwieriger. Die Kunden hatten nämlich zunehmend Mühe, sich die für die Prämienzahlung erforderlichen Devisen zu beschaffen. Ähnlich war die Lage für die Versicherer, mussten sie doch für den Deckungsstock Werte in Devisen bereitstellen. Mit Rundschreiben vom 10. September 1931 gab das Reichsaufsichtsamt dem Wunsch Ausdruck, dass die Versicherer im Interesse der Landeswährung die Werbung für Fremdwährungsversicherungen und Goldmarkversicherungen einstellen sollten. Mit Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes vom 10. Oktober 1933 – nach der Machtergreifung Hitlers erlassen – wurde die Tonart härter: Für nach dem 20. Dezember 1931 abgeschlossene Policen wurden den Kunden keine Devisen mehr zugeteilt, so dass sie ihre Prämienzahlungen in Fremdwährung faktisch nicht mehr leisten konnten. Im folgenden Jahr wurde die Schraube noch mehr angezogen: Das Reichsaufsichtsamt verbot schlichtweg den Abschluss von Goldmarkversicherungen auf der Grundlage einer fremden Währung (Rundschreiben R 44 vom 31. Mai 1934). Kurz darauf ging die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung noch weiter, indem sie generell keine Genehmigungen mehr für den Erwerb von Devisen zwecks Prämienzahlung von Fremdwährungsversicherungen erteilte (Runderlass Nr. 109/34 vom 10. September 1934). Damit konnten die Kunden faktisch weder ihre alten Fremdwährungspolicen fortführen noch neue Policen dieser Art abschliessen.

Teilumstellung von 1934

Im Herbst 1934 erging ein auf Veranlassung der Devisenstelle verabschiedetes Rundschreiben (R 56 des Reichsaufsichtsamtes, Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes 1935, S. 90 ff.), worin die Teilumstellung der bestehenden Fremdwährungsversicherungen auf Reichsmark angeordnet wurde.

Die Absichten der Reichsregierung waren klar: Man wollte die eigene Währung stärken und die vorhandenen Bestände an Devisen sichern.

Die Umstellung bedeutete, dass der bisher mit Prämien in fremder Währung finanzierte Teil der Police dem Kunden in fremder Währung erhalten blieb. Der restliche Teil der Versicherungssumme und die zukünftig zu zahlenden Prämien hingegen wurden auf Reichsmark umgestellt.⁹⁶ Falls Prämien weiterbezahlt wurden, hatten die Policen in der Folge somit einen Fremdwährungs- und einen Reichsmarkanteil. Als Alternative blieb den Versicherungsnehmern der Rückkauf der Police oder keine neuen Beträge mehr einzuzahlen, den Versicherungsschutz aber mit einer reduzierten Summe trotzdem weiterzuführen («prämienvfreie Versicherung»). Es versteht sich von selbst, dass die Schweizer Versicherungsgesellschaften, welche alle einen hohen Anteil an Fremdwährungsversicherungen hatten und ohnehin in dieser Periode schon durch viele Rückkäufe belastet waren, grundsätzlich grosses Interesse hatten, die Versicherungspolicen weiterzuführen.⁹⁷

Vollumstellung 1938

Das Reichswirtschaftsministerium erkannte, dass die propagierte freiwillige Umwandlung der Fremdwährungspolicen nicht den gewünschten Erfolg brachte. Zwangsmassnahmen wurden ergriffen.⁹⁸ Durch das Umstellungsgesetz vom 26. August 1938, das nur fünf Paragraphen aufweist, musste der noch verbliebene Fremdwährungsanteil zwingend auf Reichsmark umgestellt werden. Der Versicherungsnehmer konnte sich dazu nicht äussern; der Versicherer wurde verpflichtet, seine noch vorhandenen Devisen der Reichsbank zum Umtausch in Reichsmark anzubieten. Den grössten Teil der erhaltenen Reichsmarkbeträge mussten die Versicherer gemäss Weisung der Reichsbank dann in Reichsanleihen investieren. Allein die Schweizer Versicherungsgesellschaften mussten 19,4 Millionen Schweizerfranken und fast 400 000 US-Dollar abliefern; damit mussten diese Gesellschaften mehr Devisen abliefern als alle anderen Gesellschaften zusammen.⁹⁹ Der finanzpolitische Zweck der Umwandlung war erneut klar: Das Reich holte sich bei den Lebensversicherern und indirekt bei den Kunden die zur Bezahlung notwendiger Importgüter benötigten Devisen.

Die Umstellungsaktionen von 1934 und 1938 betrafen grundsätzlich die Policen aller Deviseninländer, ohne Rücksicht auf Nationalität,

Religion oder Rasse des Versicherungsnehmers. Die beiden Umstellungen standen also nicht im Zusammenhang mit der Rassenverfolgung, obwohl sie gerade die auswanderungswilligen Juden speziell hart trafen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Umstellungsgesetz nur Deviseninländer betraf, das heisst natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Deutschland hatten. So entartet das Recht jener Zeit auch war¹⁰⁰ – öffentliches deutsches Recht konnte nicht auf Personen angewendet werden, welche ausserhalb dieses Gebietes ihren Wohnsitz hatten, obwohl die Reichsregierung nur zu gerne auf diese in Deutschland liegenden Devisen gegriffen hätte. Somit blieben diese Devisen tatsächlich bis ans Kriegsende unangetastet.¹⁰¹

Sondersituation der Basler Leben

In Bezug auf die Fremdwährungsversicherungen hatte die Basler Leben eine Sondersituation, welche nachfolgend dargestellt werden soll.¹⁰²

«Nachdem ich in Deutschland durch die Inflation meine fünf deutschen Lebensversicherungen in Reichsmark verloren hatte, habe ich mich im Vertrauen auf die Schweiz, die Schweizer Währung und die Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1926 bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt [...] und bei der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft [...] auf Leben versichert – selbstverständlich um bei Fälligkeit Schweizer Franken zu erhalten.»¹⁰³

Dieses Zitat gewinnt mit dem folgenden Zitat aus einem internen Memorandum der Basler noch zusätzlich an Bedeutung, obwohl die Währungsumstellung natürlich nicht in der Macht der Versicherungsgesellschaften lag:

«Juden, die Deutschland zu verlassen beabsichtigen oder die bereits ausgewandert sind, haben naturgemäss ein eminentes Interesse daran, die ihnen geschuldeten Versicherungsleistungen vertragsgemäss in Fremdwährung effektiv zu erhalten. Denn wenn auf Seiten der zuständigen Devisenstelle überhaupt die Geneigtheit besteht,

die Mitnahme eines grösseren Geldbetrages aus Deutschland zur Gründung einer neuen Existenz im Ausland zu gestatten, wird die Genehmigung niemals für einen Reichsmark-, sondern bestenfalls für einen Fremdwährungsbetrag erteilt.»¹⁰⁴

Diese beiden Zitate zeigen, wie vital das Interesse des Versicherungsnehmers auf Auszahlung der geschuldeten Leistung in fremder Währung war. Auch im internen Memorandum der Basler Leben ist völlig unbestritten, dass der Versicherungsnehmer einer Fremdwährungspolice grundsätzlich einen vertraglichen Anspruch auf Erfüllung der Versicherungsleistung in Fremdwährung hatte und dass dies gerade für den auswanderungswilligen Juden von höchstem Interesse war.

Trotzdem erfüllte die Basler Leben diese Verträge nicht immer und war zuletzt sogar froh, dass die Fremdwährungspolice 1938 zwangsweise umgestellt wurden.¹⁰⁵

Wie kam es dazu?

Die Basler verfügte vorwiegend über sogenannte unechte Fremdwährungspolice. Bei diesen lagen im Deckungsstock nicht die Devisen, sondern Forderungen (Schuldverschreibungen) gegenüber deutschen Schuldner. Bei diesen Forderungen waren sowohl die Amortisationen als auch die Zinsen in der vereinbarten fremden Währung zu leisten.¹⁰⁶ Mit den Zinserträgen, welche der Devisenschuldner in fremder Währung bezahlen musste, war der Devisenrückfluss für die Versicherungsgesellschaft grundsätzlich gesichert.¹⁰⁷ Die Reichsregierung – geplagt von einem allgemeinen Devisennotstand – befreite später die öffentlich-rechtlichen Schuldner (das Reich, deutsche Länder, Gemeinden, Städte usw.) – mit anderen Worten sich selbst – von der Bezahlung dieser Devisen und erlaubte den Schuldner, ihre Zinsverpflichtungen in Reichsmark zu zahlen. Damit war der vermeintlich gesicherte Rückfluss der Devisen zur Basler Leben gestoppt. Die Reichsregierung hatte einseitig und diskriminatorisch zu ihren beziehungsweise zu Gunsten des eigenen Staates in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen.

Somit fehlten der Basler Leben die dem Versicherungsnehmer geschuldeten Devisen. Die Basler war jedoch bereit, bei der Reichsbank Devisen zu kaufen. Obwohl das Recht solche Devisenerwerbsgenehmigungen ausdrücklich vorsah, wurden im Gegensatz zu deutschen Unternehmen den deutschen Zweigniederlassungen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften diese Genehmigungen zum Erwerb von Devisen bald generell verweigert.¹⁰⁸

Die Reichsbank handelte damit eindeutig gesetzeswidrig, dafür mit umso mehr Kalkül. Sie wollte zum einen vermeiden, dass Devisen ins Ausland flossen, und zum anderen zwang sie die Basler dadurch, Devisen aus der Schweiz nach Deutschland zu bringen, welche die auswanderungswilligen Juden dann mit der Reichsfluchtsteuer zu einem grossen Teil der Reichsregierung wieder abgeben mussten.

Dazu nimmt das interne Memorandum der Basler wie folgt Stellung: «Wenn nun die schweizerischen Versicherungsunternehmen verpflichtet wären, ihre Verbindlichkeiten den Versicherten gleichwohl in Valuta effektiv zu erfüllen, so würde dies in Anbetracht dessen, dass Auswanderer einen Teil der empfangenen Devisen an die Reichsbank abzuliefern verhalten sind und nur mit dieser Auflage die Genehmigung zur Mitnahme des Restbetrages erhalten, zu allem noch zu einer Vermehrung der Devisenbestände der Reichsbank führen, und zwar auf Kosten der schweizerischen «Versicherten.»¹⁰⁹

Durch die Massnahmen der Reichsregierung und der Reichsbank spitzte sich die Situation der Basler Leben zu. Der Rückfluss an Devisen aufgrund der Schuldverschreibungen wurde durch eine einseitige Massnahme der Reichsregierung gestoppt, und die Devisenerwerbsgenehmigungen wurden der Basler durch die Reichsbank nicht mehr erteilt.

«Obwohl es ihren geschäftlichen Interessen zuwiderlief»,¹¹⁰ war die Basler in dieser Situation bereit – allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht –, Devisen aus ihrem schweizerischen Bestand zur Begleichung ihrer Verpflichtungen zu beziehen. Während geraumer Zeit hat sich die Basler entsprechend verhalten. So schätzte der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 16. September 1935, dass bis Ende

Jahr allein im Jahre 1935 4 bis 5 Millionen Franken nach Deutschland transferiert werden müssen, was bei Prämieinnahmen der Basler Leben aus allen Ländergesellschaften von insgesamt 82,7 Millionen Franken eine enorme Belastung darstellte, zumal nicht einmal mit der Einbringlichkeit dieser Forderung gerechnet werden konnte.¹¹¹ Mit der raschen Zunahme der Auswanderungen wurde die Basler aber vor immer grössere Probleme gestellt. Während die Ausfuhr von Eigenmitteln noch weniger problematisch war, bedeutete die Ausfuhr von Devisen, welche zum schweizerischen Deckungsstock gehörten, eine Benachteiligung der Schweizer Versicherten. Bereits 1931 hatte deshalb das Eidgenössische Versicherungsamt die Basler Leben angewiesen, ohne Einwilligung des Amtes keine Gelder aus der Schweiz ins Ausland zu führen.¹¹² 1937 doppelte das Amt nach und machte die Gesellschaft darauf aufmerksam, dass jede Überweisung von Devisen nach Deutschland von einer Genehmigung abhängig gemacht würde.¹¹³

Die Basler wandte sich auch verschiedentlich und in deutlicher Sprache an das Reichsaufsichtsamt, was ein längeres Zitat eines Schreibens vom 12. Januar 1937 zeigt:¹¹⁴

«Nach eingehender Prüfung der Ausführungen in dem vorgenannten Schreiben können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass das Reichsaufsichtsamt für die Lage einer international arbeitenden Lebensversicherungsunternehmung leider nicht genügend Verständnis aufbringt. Gleichzeitig will uns aber auch scheinen, dass die verschiedenartige Behandlung, welche die inländischen Gesellschaften und die zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Gesellschaften unter gleichen Umständen erfahren sollten, tatsächlich auf eine Diskriminierung der ausländischen Unternehmungen hinausläuft. [...]

Selbstverständlich haben wir ein Interesse daran, dass in der Angelegenheit auch gerichtliche Auseinandersetzungen [...] vermieden werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn das Reichsaufsichtsamt nicht entgegen seinen früheren Empfehlungen, nämlich die vereinbarten Prämien in Deutschland zu belassen, heute untragbare und das Gesamtgeschäft gefährdende Zumutungen an die Gesellschaft stellt. Vielmehr wird hierseits erwartet, dass sich das Amt

bei den zuständigen Behörden dafür einsetzt, dass durch Erteilung der erforderlichen Devisenerwerbsgenehmigungen die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.»

Entgegen dem von der UEK oft gemachten Vorwurf, dass sich die Gesellschaften willfährig verhalten hätten, zeigt dieses Schreiben ein anderes Bild.

Aus den historischen Unterlagen geht zudem klar hervor, dass die Basler Leben den vertragsgemässen Anspruch des Versicherungsnehmers auf Zahlung in Devisen in keiner Art und Weise bestritt, «sofern sie hierzu von den Devisenstellen in die Lage versetzt wird».¹¹⁵ Darüber hinaus war sie – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bereit, Devisen aus der Schweiz zu beziehen, wurde mit gutem Recht aber von der schweizerischen Aufsichtsbehörde ermahnt. Durch die Massnahmen der Reichsregierung, der Reichsbank und der sich vor die Interessen der schweizerischen Versicherten stellenden Schweizer Aufsichtsbehörde war die Basler Leben in eine unverschuldete und ausweglose Zwangslage gekommen.

Aufgrund der eingenommenen Opferperspektive¹¹⁶ und unter faktischer Ausklammerung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommt die UEK im Versicherungsbericht und Schlussbericht zu einer anderen Wertung, was zwei in der Fussnote wiedergegebene Zitate belegen.¹¹⁷

Nach der Schilderung der Umstände und rechtlichen Rahmenbedingungen wird klar, wieso die Basler die Fremdwährungspolizen mit der Zuspitzung der Lage nicht mehr erfüllen konnte und die Zwangsumstellung trotz grundsätzlicher Bedenken zuletzt begrüsste.

Zusammenfassung und Schlusswort

Im Gegensatz zu den Angriffen auf die Schweizer Banken hatten die Angriffe und Vorwürfe an die Adresse der Versicherungsgesellschaften eine europäische Dimension. Da deshalb die Schweizer Versicherungsgesellschaften nicht im gleichen Brennpunkt des Interesses standen, erschien es mir aus schweizerischer Optik angezeigt, gewichtige Unterschiede zwischen der Versicherungs- und der Bankenwelt aufzuzeigen.

Kurz zusammengefasst kann festgestellt werden, dass das *Territorialitätsprinzip* in der Versicherungswirtschaft eine überragende Bedeutung hat. Ausfluss dieses Territorialitätsprinzips ist, dass – im Gegensatz zu der Rolle der Schweizer Banken – die Schweizer Versicherungsgesellschaften durch ihre Zweigniederlassungen in Deutschland oder in deutschbesetzten Gebieten mit dem hier zu behandelnden Thema befasst sind, jedoch grundsätzlich nicht mit Bezug auf ihren schweizerischen Versicherungsbestand.

Ebenfalls aus dem Territorialitätsprinzip ergibt sich, dass zumindest das Lebensgeschäft in aller Regel nicht grenzüberschreitend ist, sondern auf das jeweilige nationale Territorium beschränkt ist und dabei auch von dieser nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde reguliert und kontrolliert wird. Die Versicherungsverträge werden entsprechend durch dieses nationale Recht beherrscht. Die Unrechtsmassnahmen des «Dritten Reichs» hatten somit grundsätzlich keinen Einfluss auf den schweizerischen Lebensversicherungsbestand, also die Policen, die nach Schweizer Recht in der Schweiz abgeschlossen wurden. Andererseits unterstanden die Policen der in Deutschland tätigen Zweigniederlassungen schweizerischer Unternehmen wie alle anderen deutschen Policen ebenso dem deutschen Recht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Begriff «nachrichtenlose Policen» im Versicherungsgeschäft wenig Sinn macht, da Ansprüche aus Policen nicht «nachrichtlos» werden, sondern verjähren und die nicht ausbezahlten Beträge zum grössten Teil in die Überschussbeteiligung gelangen und damit den Versicherungsnehmern zukommen.

Gewichtiger als die nicht ausbezahlten Policen sind meines Erachtens die *konfiszierten Policen*, welche nicht den eigentlich berechtigten Versicherungsnehmern ausbezahlt werden konnten, sondern aufgrund staatlicher Unrechtsgesetzgebung dem nationalsozialistischen Regime abgeliefert werden mussten. Hier interessiert vor allem die Frage, ob die Gesellschaften die konfiszierten Policen nach Ende des Zweiten Weltkriegs dem Versicherungsnehmer hätten auszahlen sollen, nachdem sie zuvor unter staatlichem Zwang an das «Dritte Reich» geleistet hatten. Obwohl zwei zeitgenössische Juristen in der Schweiz diese Auffassung rechtlich begründen, halte ich es mit allen mir bekannten

letztinstanzlichen Gerichtsentscheiden, welche diese zweite Zahlung abgelehnt haben. Eine andere Frage ist, ob die Gesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg – freiwillig – eine andere Position hätten einnehmen sollen.

Da die Schweizer Versicherungsgesellschaften in erster Linie bezüglich des deutschen Versicherungsbestandes mit der vorliegenden Thematik befasst sind, erschien es angezeigt, die Marktstellung der Schweizer Versicherungsgesellschaften in Deutschland zu jener Zeit darzustellen.

Der *Marktanteil der vier Schweizer Zweigniederlassungen* betreffend Versicherungsbestand im Lebengeschäft in Deutschland war insgesamt bescheiden und sank von 4,4% im Jahre 1932 auf 2,9% im Jahre 1937 und auf 2,2% im Jahre 1942. Innerhalb von zehn Jahren halbierte sich somit der Marktanteil der vier Schweizer Gesellschaften. Ist man sich dieser Grössenordnungen bewusst, so wird offensichtlich, dass den Schweizer Gesellschaften in der Thematik um nicht bezahlte oder konfiszierte Policen eine untergeordnete Rolle zukommen müsste, auch wenn angenommen werden muss, dass ihr Bestand an Policen jüdischer Versicherungsnehmer klar über dem Marktdurchschnitt lag.

Schliesslich ging es darum, darzustellen, was *Zweigniederlassungen* sind und welcher Einfluss aus der Schweiz auf die deutschen Zweigniederlassungen ausgeübt werden konnte, da die UEK den Schweizer Versicherungsgesellschaften vorwarf, dass ihr Verhalten von einer «extremen moralischen Kurzsichtigkeit»¹¹⁸ geprägt war. Nur gelang es der UEK nicht, ihre Behauptung, es hätten ungenutzte freie Handlungsspielräume bestanden, auch nur annäherungsweise zu skizzieren. Allgemeine, nicht spezifische und schon gar nicht belegte Aussagen über unterschiedliche Handlungsspielräume zwischen den deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften und den deutschen Versicherungsgesellschaften sind meines Erachtens spekulativ. Das deutsche Recht war für alle in Deutschland tätigen Unternehmen in gleicher Weise zwingend anwendbar. Wenn die UEK zudem schreibt, dass die wichtigsten Entscheide auch während der Kriegsjahre aus der Schweiz heraus getroffen wurden,¹¹⁹ so steht diese Aussage im krassen Widerspruch zu ihrer sonst eingenommenen

Opferperspektive. Aus Sicht der betroffenen Holocaust-Opfer spielte der Einfluss des schweizerischen Hauptsitzes auf die Abwicklung der Versicherungspolice vor und während des Zweiten Weltkriegs eine völlig untergeordnete Rolle.

Allerdings hätten wichtige Entscheide grundsätzlicher Natur in der Schweiz getroffen werden können. Dies betrifft zum einen den Umgang mit den konfiszierten Policen nach dem Zweiten Weltkrieg, zum anderen betrifft es strategische Fragen. Gerade aus diesem Grund habe ich dem Thema *Rückzug* ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Schweizer Gesellschaften haben sich trotz ökonomischen Problemen entschieden, ihre Versicherungsbestände in Deutschland nicht zu verkaufen und damit im Markt zu bleiben. Ob und zu welchen Bedingungen ein Verkauf hätte erfolgen können, sei dahingestellt. Aufgrund der gesichteten Akten liegt jedoch der Schluss nahe, dass ökonomische Gründe zu Überlegungen geführt haben, Portfolios zu verkaufen. Obwohl durchaus auch ethische Überlegungen angestellt wurden, führten diese nicht dazu, den Portfolioverkauf zu thematisieren. Dies ist schade: Gerade in so düsteren Zeiten wie vor und während des Zweiten Weltkriegs wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch ethische Überlegungen dazu geführt hätten, den Rückzug aus Nazi-Deutschland zu thematisieren. Aus rein moralischer Sicht wäre meines Erachtens die Geschäftsaufgabe nämlich der richtige Schritt gewesen, denn die Befolgung nationalsozialistischer «Rechts» war durch den Entscheid, im deutschen Markt zu bleiben, unvermeidbar.

Aus dem an sich schon komplexen Gebiet der *Fremdwährungsver sicherungen* habe ich bewusst nur ein Thema herausgegriffen. Dabei ging es mir nicht darum, die Basler Leben generell von allfälligen Vorwürfen in einer der traurigsten Epochen der menschlichen Geschichte zu entlasten. Vielmehr wollte ich aufzuzeigen, dass es nicht genügt, eine Vertragsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abstrakt und losgelöst vom rechtlichen und regulativen Umfeld zu betrachten und dann entsprechend zu verurteilen.

Nach dieser Zusammenfassung möchte ich einen Blick zurück an den Anfang dieses Artikels und damit auf die Aktualität werfen. Was ist aus dem eingangs erwähnten Streit geworden?

In Analogie zu den nicht bezahlten Bankkonten («dormant accounts») wurde den Lebensversicherungsgesellschaften – insbesondere aus den USA – vorgeworfen, dass sie ihre Verträge nicht erfüllt hätten. Die Vorwürfe waren unglaublich pauschal; zudem stellte man den in Bezug auf die Lebensversicherungspolice stattgefundenen Raub an den Holocaust-Opfern mit aggressivem Marketing als etwas Neues dar, das der Welt über 50 Jahre hinweg vorgehalten wurde. Folgerichtig blieben die umfassenden Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland, die gerade im Versicherungsbereich eine zentrale Rolle gespielt haben, bewusst oder unbewusst unerwähnt. Die Bundesrepublik Deutschland leistete aufgrund der systematischen Enteignung jüdischer Versicherungsnehmer durch den nationalsozialistischen Staat nach dem Zweiten Weltkrieg umfassende Entschädigungsleistungen, insbesondere aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes, in der Höhe von über 100 Milliarden DM. In den Verhandlungen um die Deutsche Stiftung hat sich denn auch der Grundsatz durchgesetzt, dass durch das Bundesentschädigungsgesetz beurteilte Ansprüche kein zweites Mal entschädigt werden.

In der Bewältigung des eingangs erwähnten Konfliktes spielt eben diese Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft», welche einerseits zur moralischen Schuld steht und ein Bekenntnis zu der historischen Verantwortung liefert, andererseits die Schaffung von Rechtsfrieden ermöglichte, eine absolut zentrale Rolle. Das Stiftungsvermögen von 10 Milliarden DM wurde je zur Hälfte von der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Unternehmen aufgebracht. Mit über 8 Milliarden DM stehen dabei sicher die Entschädigungsleistungen an Zwangsarbeiter im Fokus der Deutschen Stiftung; für die Regulierung von Versicherungsansprüchen stehen aber immerhin 500 Millionen DM zur Verfügung, wobei 150 Millionen DM «zum Ausgleich unbezahlter oder entzogener und nicht anderweitig entschädigter Versicherungspolice deutscher Versicherungsunternehmen» und 350 Millionen DM für «humanitäre Zwecke» vorgesehen sind.¹²⁰

Beim Versuch, die eingangs gestellten Fragen zu beantworten, ob und in welchem Ausmass sich die Versicherungsgesellschaften auf dem Buckel der Holocaust-Opfer bereichert haben, sind verschiedene

in diesem Artikel erwähnte Punkte zu beachten. Noch unerwähnt blieb, dass bei der Beantwortung dieser Frage zunächst grosse Beweisschwierigkeiten auftreten.¹²¹ Unterlagen, welche die Existenz eines Lebensversicherungsvertrages belegen oder welche Auskunft über das Schicksal eines Lebensversicherungsvertrages geben, sind oft nur noch bruchstückhaft vorhanden. Sie konnten von den Anspruchstellern auf der Flucht oder bei der Deportation nicht gerettet werden und/oder sie sind im Krieg oder danach vernichtet worden. Häufig wissen die Anspruchsteller nur vom Hörensagen, dass eine Police bestanden haben soll, nicht aber bei welcher Gesellschaft und mit welchem Inhalt.¹²² Nicht selten wurden die Lebensversicherungsverträge aber vor der Auswanderung notgedrungen zurückgekauft, um sich die für die Flucht erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen. So stiegen die zurückgekauften Versicherungssummen bei der Basler Leben für den deutschen Bestand von 1930 bis 1939 um das Sechsfache an.¹²³ Dabei gilt es zu beachten, dass, im Gegensatz zum Notverkauf von Sachwerten, die Lebensversicherungspolice nach versicherungsmathematischen und damit objektiven Grundsätzen zurückgekauft wurden.¹²⁴

Schliesslich waren die Versicherungsgesellschaften – wie bereits ausgeführt – ab einem gewissen Zeitpunkt gezwungen, die Leistungen entweder auf ein Sperrkonto oder direkt an das «Dritte Reich» abzuführen. Es konnte befreiend nur noch an das Deutsche Reich geleistet werden.¹²⁵

Ohne die Rolle der deutschen Versicherungswirtschaft herunterspielen zu wollen, hätte aus meiner persönlichen Sicht der Fokus der Entschädigungsfragen im Lebensversicherungsbereich in jüngster Vergangenheit auf alle jene Opfer gelegt werden sollen, die nach dem Zweiten Weltkrieg unter kommunistischer Herrschaft in Mittel- und Osteuropa lebten und somit von den Entschädigungsverfahren in den 1950er- und 1960er-Jahren ausgeschlossen blieben. Vielleicht war diese Erkenntnis bei Ausbrechen des Konfliktes gegen Ende des letzten Jahrhunderts nicht im genügenden Ausmass vorhanden. Zudem scheint das Interesse, Ansprüche gegen osteuropäische Nachfolgegesellschaften zu stellen, nur gering zu sein. Diesen Gesellschaften fehlten im

Gegensatz zu den westlichen Versicherungsgesellschaften das globale Profil und damit die Verletzlichkeit ebenso wie die «deep pockets».

Das Verfahren der Deutschen Stiftung in Bezug auf die Entschädigung von bisher nicht entschädigten Versicherungsansprüchen ist im vollem Gange, und es werden nach Abschluss des Verfahrens sicher neue Statistiken zur Verfügung stehen, welche mehr Licht auf die vielen unbeantworteten Fragen werfen können.

Anmerkungen

- 1 Bei folgenden Personen möchte ich mich für ihre Unterstützung herzlich bedanken: Claudia Fünfschilling, Horst Strack, Hans Krenger, Martin Aberer, Judith Keller, Andreas Eugster, Hugo Peter und Mario Bernasconi (alle Basler); Ulrich Thalmann und Klaus Hütte (beide Winterthur); Joseph Jung und Dominik Pfoster (beide Credit Suisse); Eugen Müller (Swiss Life); Elizabeth Powell (Ullico Casualty Company) und Eugen Sieber.
- 2 Cornell et al. vs. Assicurazioni Generali et al. (Case No. 97 Civ. 2262) im United States District Court for the Southern District of New York, 1. März 1997 und 26. Juni 1997.
- 3 The Salt Lake Tribune, 17. März 1998, A12; in «The Insurance Forum, 1998, Vol. 25, Nr. 9, S. 82, wird bei Anwendung eines nur moderaten Zinssatzes für die vergangenen 50 Jahre von einem 200 Milliarden USD übersteigenden Betrag gesprochen.
- 4 Zum Beispiel für Kalifornien: Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999, Cal. Ins. Code §§ 13800–13807, für weitere Hinweise Dornis, Fussnote 4 auf S. 570.
- 5 Bei der Bildung im Jahre 1998 waren neben Versicherungsaufsichtsbehörden aus den USA und Europa, verschiedenen jüdischen Organisationen und dem Staat Israel folgende Versicherungsgesellschaften dabei: Allianz, AXA, Generali und die drei Schweizer Gesellschaften Zürich, Winterthur und Basler. Die Basler schied zu Beginn des Jahres 1999 wieder aus. Einerseits war die Basler Leben mit Abstand die kleinste Gesellschaft und besass in der Kommission kein Stimmrecht, andererseits war sie auch die einzige Gesellschaft, welche nicht in den USA tätig war. Somit war sie nicht abhängig von den amerikanischen Versicherungsaufsichtsbehörden, die durch drei Vertreter in der ICHEIC Einsitz haben. Trotz ihres Austrittes aus der Kommission bezahlte die Basler Leben 5 Millionen USD in den Humanitären Fonds der ICHEIC ein und beteiligte sich mit 600 000 USD an den Kommissionskosten, Schreiben von Bruno Dallo (Basler Leben) an L. Eagleburger (ICHEIC) vom 14. Januar 1999.
- 6 Winters et al. vs. Assicurazioni Generali et al. (Case 98 Civ. 9186) im United States District Court for the Southern District of New York; weitere Klagen folgten, siehe von Fürstenwerth/Gütersloh, S. 116 in Fussnote 12.
- 7 Im schweizerischen Bankenvergleich einigten sich die Parteien im August 1998 und unterzeichneten am 26. Januar 1999 den Globalvergleich, in welchem sich die beklagten Banken verpflichteten, eine Vergleichssumme von 1,25 Milliarden USD zu zahlen.
- 8 Im Amendment Nr. 2 vom 2. August 2000 verpflichteten sich die angeschlossenen Versicherungsgesellschaften zur Bezahlung von Forderungen bis maximal 50 Millionen USD, welche in der Vergleichssumme von 1,25 Milliarden USD nicht enthalten waren, obwohl die beiden Gesellschaften – nur die Zürich Leben, die Winterthur Leben und die Basler Leben waren ausgeklammert – durch den Bankenvergleich an sich schon abgedeckt waren.

- 9 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft», in Kraft getreten am 11. August 2000, BGBl 2000 I 1263ff; ausführlicher zur Deutschen Stiftung, von Fürstenwerth/Gütersloh, S. 3 ff.
- 10 Basler Leben wurde am 8. Dezember 2000 aus der Cornell-Klage aufgrund der Deutschen Stiftung und unter der Bedingung entlassen, dass die versprochenen Zahlungen in die Deutsche Stiftung zustande kommen; die Basler Versicherungs-Gesellschaft wurde aus der Winters-Klage am 11. Juli 2002 wegen fehlender Zuständigkeit des Gerichtes entlassen.
- 11 Dieses Verfahren beinhaltet einerseits die Bearbeitung von sogenannten Unnamed Claims, wo kein bestimmtes Versicherungsunternehmen bezeichnet ist, so dass alle beteiligten Unternehmen ihre Archive nach den im Claim genannten Namen untersuchen müssen. Named Claims andererseits oder nach erfolgreicher Suche zu Named Claims gewandelte Ansprüche spezifizieren ein bestimmtes Unternehmen und müssen gemäss den Claims Handling Guidelines der Stiftung beurteilt werden. Die Beurteilung eines Claims hat gemäss «relaxed standards of proof» zu erfolgen, was in der Regel bedeutet, dass Glaubhaftmachung einer Tatsache genügt respektive die Versicherungsgesellschaften darlegen müssen, dass die Police bezahlt wurde. Das Verfahren dauert noch an, siehe ausführlicher von Fürstenwerth/Gütersloh, S. 126 ff.
- 12 Mit Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte wurde eine unabhängige Expertenkommission (in der Folge mit «UEK» abgekürzt) eingesetzt. Nach dem Namen ihres Präsidenten, Jean-François Bergier, wird die Kommission auch als Bergier-Kommission bezeichnet, Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1996, 3487.
- 13 Die in diesem Artikel geäusserten Meinungen und Wertungen drücken allein die Ansicht des Autoren aus und müssen mit der Meinung der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nicht übereinstimmen.
- 14 Sicher spielten auch die Rückversicherungen eine Rolle, und als Folge der Reichskristallnacht (siehe dazu insbesondere Botur, S. 158 ff., und Feldman, S. 233 ff.) war auch das Gebiet der Sachversicherungen betroffen.
- 15 Zur Grösse und Bedeutung dieser Zweigniederlassungen siehe S. 121 ff.
- 16 Botur, S. 23.
- 17 Siehe Surminski, S. 81 ff., und S. 126 ff. in diesem Beitrag.
- 18 Siehe dazu S. 128 ff.
- 19 Als Deckungsstock oder Deckungskapital werden die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der künftigen Verbindlichkeiten des Versicherers bezeichnet. Das Deckungskapital gehört der Versicherungsgesellschaft und ist bei Lebensversicherungsgesellschaften das grösste Passivum.
- 20 Siehe dazu insbesondere S. 132 ff. über die Fremdwährungsversicherungen.

- 21 Die Aufsichtsbehörde am Hauptsitz beschränkt sich in Bezug auf den ausländischen Versicherungsbestand dieser Gesellschaft primär auf eine Solvenzkontrolle anhand der Rechnungsergebnisse.
- 22 § 111 Abs. 2 aVAG.
- 23 Trotzdem ist es wertvoll, auch das schweizerische Verhalten auf eher weiche Faktoren zu untersuchen, siehe dazu insbesondere S. 126 ff.
- 24 Zum Konfiskationsrecht siehe Van Dam Hirsch Loewenberg, Rückerstattungsrecht, Berlin, 1966, S. 308 ff., und Fisch, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992, S. 178 ff.
- 25 Anna Kleve vs. Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel, 182 Misc. 776; 45 N.Y.S.2d 882 (886), 24. Dezember 1943.
- 26 Urteile des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Mai 1950 und 27. Mai 1952, in EVG, Bd. X, S. 38 ff.
- 27 BGE 79 II 193.
- 28 Anna Kleve vs. Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel, 182 Misc. 776; 45 N.Y.S.2d 882 (886), 24. Dezember 1943, und Bloch vs. Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel, 73 N.Y.S.2d 523, 25. Juni 1947.
- 29 Unter anderem BGH Z 9, S. 34 ff.; OLG Düsseldorf VersR 1951, 278; OLG Hamburg VersR 1952, S. 112.
- 30 Zum Beispiel BGE vom 13. Juli 1938 in Sachen Bieber vs. Basler Leben oder Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Elkan vs. Rentenanstalt vom 26. März 1953.
- 31 Vischer, Entscheidungen, S. 455 ff., und Dreifuss, S. 267 ff.
- 32 So das Urteil des Zürcher Obergerichtes in Sachen H. E. Gottstein vs. Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom 13. Oktober 1950, in: Entscheide schweizerischer Gerichte in Versicherungstreitigkeiten, Bd. X (1947–1952), S. 339 ff.
- 33 Die Frage der Belegenheit ist folgerichtig in Deutschland denn auch überhaupt nicht umstritten. Siehe auch BGHZ 9, 34, 41, der die Forderung klarerweise als in Deutschland belegen betrachtet. Das Zürcher Obergericht in Sachen Gottstein vs. Rentenanstalt (siehe Fussnote 32) hat die versicherungsspezifische Situation (Deckungsrücklage muss zwingend in Deutschland liegen) kaum beachtet und zudem fälschlicherweise festgestellt, dass die Deckungsrücklage nur im Konkurs der Gesellschaft von Bedeutung sei. Die auf S. 139 dargestellte Intervention der schweizerischen Aufsichtsbehörde wird eindrücklich demonstrieren, dass diese Feststellung des Zürcher Obergerichtes nicht zutreffend ist.
- 34 Vischer, S. 180.
- 35 Siehe dazu zum Beispiel Feldman, S. 285 ff.
- 36 BGE 79 II 193 (1953).
- 37 Gutzwiller, S. 293.
- 38 Vischer, S. 463.

- 39 Die Juden in Deutschland wurden gezwungen ein sogenanntes Sperrkonto zu errichten, über das alle Zahlungsbewegungen ablaufen mussten. Dieses Konto gehörte nominell und materiell dem Kontoinhaber; er konnte darüber aber nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verfügen. Die Versicherungen konnten ihre Leistungen mit befreiender Wirkung nur auf ein ihnen durch die Finanzämter bekanntgegebenes Konto des Versicherten erbringen; der Empfänger konnte darüber nicht frei verfügen, im Einzelfall wurden ihm aber Bezüge und Verfügungen über das Konto (z. B. zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, zur Bezahlung von Schulden) in bescheidenem Umfang ermöglicht, siehe auch von Fürstenwerth/Gütersloh, S. 130.
- 40 Vischer, S. 462.
- 41 Deutschland hat Wiedergutmachungszahlungen geleistet und leistet sie heute noch immer in einem Ausmass, das auch für andere Länder Vorbildcharakter haben sollte. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland basierte auf dem Grundsatz, dass die Anspruchsteller von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Kriege so gestellt wurden, wie sie gestanden hätten, hätte der Staat keinen Einfluss auf die Versicherungsverhältnisse genommen. Mit anderen Worten wurde versucht, vollen Schadenersatz im Sinne der Wiederherstellung des früheren Zustandes zu leisten (Bundesentschädigungsgesetz § 128 Abs. 1 und 129 Abs. 1.). Obwohl dieser Grundsatz der Wiedergutmachung letztlich immer nur hypothetisch sein kann, verdient er wie die Wiedergutmachung an sich Anerkennung, siehe dazu insbesondere die «Schlussbetrachtung» von Walter Schwarz. Im Rahmen der Deutschen Stiftung, wo weitere 500 Millionen DM für Versicherungsansprüche einbezahlt worden sind, gilt denn auch der Grundsatz, dass nach dem Bundesentschädigungsgesetz behandelte Ansprüche kein zweites Mal entschädigt werden sollen.
- 42 Erschwerend kommt hinzu, dass die Beantwortung dieser Frage für die deutschen Zweigniederlassungen schweizerischer Gesellschaften nach dem Krieg aus der Schweiz heraus hätte kommen können und müssen.
- 43 Schreiben vom 16. Oktober 1945 von Leo Merz, Vizepräsident der Rentenanstalt an den Generaldirektor der Rentenanstalt, Hans Koenig (Archiv Rentenanstalt).
- 44 Aussage von Merz aus einem Besprechungsprotokoll von König vom 12. Dezember 1945 (Archiv Rentenanstalt).
- 45 Typischerweise ist dies der Fall, wenn der Versicherungsnehmer die Existenz seiner Police vergisst und ins Ausland verreist, ohne der Versicherungsgesellschaft seine neue Adresse bekanntzugeben.
- 46 § 12 VVG von 1908.
- 47 Hier liegt der grosse Unterschied zum Bankkonto, das keinen Ablauftermin kennt und theoretisch ewig weiterlaufen könnte.
- 48 Die Basler Leben hat erst im Jahre 1967 die während des Zweiten Weltkriegs verjährten und nicht zur Auszahlung gelangten Policen ausgebucht.

- 49 Nach Surminski, S. 203, stammt die heute noch gültige Regelung, dass Lebensversicherer aus ihrem Überschuss 90% an die Versicherten geben müssen, aus dem Jahre 1938.
- 50 Entsprechend macht der von den «dormant accounts» abgeleitete Begriff «dormant policies» keinen Sinn.
- 51 Interne Untersuchungen der Basler Leben haben ergeben, dass für den schweizerischen Bestand im Zeitraum von 1930 bis 1960 im Durchschnitt ca. 2% (mit kleinen Schwankungen) der Leistungen nicht im Fälligkeitsjahr ausbezahlt werden konnten. Darin enthalten ist nun aber eine Police, welche zum Beispiel am 20. Dezember 1935 fällig wurde, aber erst am 20. Januar 1936 ausbezahlt werden konnte. Nimmt man das dem Fälligkeitsjahr folgende Jahr nämlich noch hinzu, dann wird der nicht ausbezahlte Betrag wesentlich kleiner und bewegt sich im Promillebereich. Dies wird ersichtlich, wenn man das Total der nicht ausbezahlten Leistungen über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren mit den jeweils neu reservierten Zahlen (das heisst den im Fälligkeitsjahr nicht zur Auszahlung gelangenden Beträgen) vergleicht, welche nur unwesentlich kleiner sind. Besonders interessant ist, dass sich der deutsche Bestand sehr ähnlich verhält; erst in den Jahren 1944 und 1945 war die ordentliche Auszahlung massiv gestört, Schreiben der Basler Versicherungen (Th. Sieber) an die UEK (S. Karlen) vom 11. Januar 2001.
- 52 Streng rechtlich verfiel das jüdische Vermögen aufgrund der 11. Verordnung dem Reich, während eine Konfiskation einen einzelnen Verwaltungsakt voraussetzt. Gemäss § 7 der 11. Verordnung mussten alle Personen, welche Juden etwas schuldig waren, das Bestehen dieser Schuld innert 6 Monaten dem Oberfinanzpräsidenten Berlin melden. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht konnte als Vergehen mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe von bis zu 3 Monaten geahndet werden.
- 53 Die Tabelle stammt aus dem UEK-Versicherungsbericht, Tabelle 8, S. 75; ich habe sie übernommen, obwohl es fraglich ist, die Bayer-Rück in diese Tabelle aufzunehmen und die schweizerischen Gesellschaften so zusammenzufassen.
- 54 Assekuranz-Jahrbuch, Bände 53–62; der Markt entwickelte sich von Reichsmark 766 801 000 auf 1533 355 000, während die vier Schweizer Gesellschaften ihr Prämienvolumen kaum zu steigern vermochten (1932: Reichsmark 33 322 000 auf Reichsmark 36 810 000).
- 55 Assekuranz-Jahrbuch für das Jahr 1932, Band 53, S. 352 und 376, Assekuranz-Jahrbuch für das Jahr 1937, Band 58, S. 36 und 42 und Veröffentlichung des Bundesaufsichtsamtes über die Tätigkeit des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung von 1939–1945, Sonderheft 3, S. 66 (für das Jahr 1942). Von 1942 bis 1948 ist leider kein statistisches Material mit ähnlicher Qualität verfügbar.
- 56 Im Nichtlebenbereich verhielt sich der Marktanteil ähnlich und ging von 4% im Jahre 1930 auf 2,3% im Jahre 1942 zurück. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1932, 1937 bzw. des Bundesaufsichtsamtes 1939–1945 für das Jahr 1942.

- 57 Zumindest für die Basler Leben kann diese Aussage aufgrund interner Zahlen bestätigt werden.
- 58 Je ein Zitat aus dem UEK-Versicherungsbericht und dem UEK-Schlussbericht sollen dies belegen: UEK-Versicherungsbericht, S. 741:
 «Weder der Beginn noch das Ende des nationalsozialistischen Regimes stellte für die im Ausland tätigen Gesellschaften aus der Schweiz eine markante Zäsur dar. So mussten sie denn auch keine generelle Geschäftseinbusse während der Kriegsjahre hinnehmen. Die Lebensversicherung vermochte ihren Bestand in Deutschland zwischen 1935 und 1945 sogar deutlich zu steigern.»
 UEK-Schlussbericht, S. 290:
 «Schweizer Gesellschaften und Beteiligungen hielten 1934 und 1939 einen Anteil von 4,4% am deutschen Lebensversicherungsmarkt, der während der Kriegsjahre leicht zurückging.»
- 59 UEK-Versicherungsbericht, S. 78.
- 60 Siehe S. 121 ff.
- 61 So wurde im Jahre 1933 ein «Volksverratsgesetz» erlassen, welches das Finanzministerium zunächst auch auf die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften anwandte. Dieses verpflichtete die Bürger, bestehende Lebensversicherungsverträge bei ausländischen Gesellschaften den Finanzbehörden anzuzeigen. Siehe Surminski, S. 199 f.
- 62 Diesen Weg mussten die vor allem im Sachgeschäft stark verankerten englischen Gesellschaften wählen. Botur, S. 42.
- 63 Eine gute Übersicht zu diesem Themenkomplex liefert der UEK-Versicherungsbericht, S. 173 ff.
- 64 UEK-Versicherungsbericht, S. 181. Wenn man bedenkt, dass Unternehmen primär einmal gewinnorientiert ausgerichtet sein müssen, gewinnt diese Aussage der UEK an Bedeutung.
- 65 Im Zusammenhang mit der Übernahme britischer Versicherungsbestände in Deutschland oder in von Deutschland eroberten Gebieten schrieb der Präsident des Schweizerischen Versicherungsverbandes: «Die Frage stellt sich also nicht so, was nach den bestehenden Vorschriften eventuell zu tun erlaubt wäre, sondern man geht weiter und will auf alles verzichten, was nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, von Anstand und Billigkeit und Loyalität sich nicht rechtfertigen liesse» (zitiert aus UEK-Versicherungsbericht, S. 181, Fn. 31 mit Verweis auf Archiv SVV, Schachtel 26, Dossier 135, Präsident SVV [Fehlmann] an Schweizer Union, 5. Oktober 1943).
- 66 So schreibt Surminski, S. 257: «Unternehmen, die nicht mit dem Regime kooperierten, hörten auf zu existieren oder wurden in kooperationswillige Hände überführt.»
- 67 Ein trauriges Beispiel liefert Surminski, S. 249, wo aufgrund eines Schreibens der Hansa-Volkversicherung gleich mehrere Personen verhaftet wurden.
- 68 Dies konnten zum Beispiel Spenden für Patenschaftsversicherungen der NS-Volkswohl-

- fahrt zur Förderung eines erbgesunden, nach erbbiologischen Gesichtspunkten ausgewählten Nachwuchses sein. Siehe Surminski, S. 25.
- 69 Surminski, S. 131.
- 70 Der Begriff «Gleichschaltung» tauchte im Gesetz vom 31. März 1933 («Gesetz zur Gleichschaltung») auf. Es handelte sich um einen verschwommenen Propagandabegriff. Das Ziel war es, alle Unternehmen, Verbände und Organisationen nationalsozialistisch auszurichten. «Es war die erste grosse Massenbewegung nach der Machtergreifung, eine Art <Säuberung>, bei der es darauf ankam, die Leitungen aller Organisationen, Vereine und Wirtschaftsunternehmen mit Personen zu besetzen, die dem NS-Staat nahestanden.» Surminski, Privatversicherung, S. 49 f.
- 71 Surminski, S. 50.
- 72 Surminski, S. 57.
- 73 Siehe S. 113 ff.
- 74 Botur, S. 23.
- 75 Surminski, S. 85 und 95.
- 76 Einer ihrer wichtigsten Vertreter war Hans Goebbels, Bruder des Propagandaministers und Leiter der Versicherungsgesellschaft «Provinzial Rheinland». Surminski, S. 91.
- 77 Botur, S. 23 ff.; Surminski, S. 89 ff. Siehe auch Feldman, welcher der Verstaatlichungsdebatte ebenfalls viel Raum einräumt, so zum Beispiel S. 226 ff., 346 ff.
- 78 Surminski, S. 96 f. Dem frühen Kriegsausbruch schreibt Surminski das Überleben der Privatversicherung als Organisationsform während der NS-Zeit zu.
- 79 Zu den Besonderheiten der Versicherungswirtschaft siehe S. 113 ff.
- 80 UEK-Versicherungsbericht, S. 33.
- 81 Vgl. BGHZ 17, 74, 77; Prölss/Schmidt, Versicherungsaufsichtsgesetz, 11. Aufl. 1997, § 106 Rn. 6.
- 82 In den allgemeinen Versicherungsbedingungen war im Normalfall ein deutscher Gerichtsstand vereinbart. BGHZ 9, 34 und 41; BGHZ 17, 74 f.
- 83 BGHZ 9, 34, 41. Nach Auffassung des BGH folgt aus dem Umstand, dass zum deutschen Bestand der Zweigniederlassung gehörende Versicherungsforderungen ihren Schwerpunkt in Deutschland haben, dass sie der Hoheitsgewalt des Staates der Zweigniederlassung genauso unterliegen wie die gegen einen inländischen Versicherer begründeten Versicherungsforderungen. Der BGH erwähnt in diesem Zusammenhang übrigens, dass dieselbe Rechtsauffassung auch von der schweizerischen Verwaltungspraxis vertreten worden sei, welche die Versicherungen, die zum Bestand der deutschen Zweigniederlassungen der schweizerischen Versicherer gehören, von der Verpflichtung zur Anmeldung der in der Schweiz belegenen deutschen Vermögenswerte mit der Begründung befreit habe, dass diese Vermögenswerte nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland belegen seien (BGHZ 9, 34, 43).

- 84 Gerade rechtlich war das Korsett der Schweizer Zweigniederlassungen eng, was das Kapitel über Fremdwährungsvericherungen zeigen wird (siehe S.132 ff.). Falls man auf wirklich grundlegende rechtliche Unterschiede zwischen der Zweigniederlassung und einer deutschen Gesellschaft eingehen möchte, dann müsste erwähnt werden, dass der Konzessionsentzug als schärfste aufsichtsrechtliche Massnahme bei den deutschen Gesellschaften an besondere Voraussetzungen gebunden war, während bei den Zweigniederlassungen der Konzessionsentzug schlicht nach freiem Ermessen (§ 111 Abs. 2 aVAG) des Reichswirtschaftsministers erfolgen konnte. Siehe auch vorne S. 114 f.
- 85 Surminski, S.217.
- 86 UEK-Versicherungsbericht, S.202.
- 87 Siehe S.128 ff.
- 88 § 2 des Vertrages zwischen dem Actions-Comité der zionistischen Organisation und der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 14. Dezember 1911, aus Archiv Basler Leben, ZSA 05**2010/000 113/1100 (Unterstreichungen im Original).
- 89 Brief aus Archiv Basler Leben, ZSA 05**2010/000 113/1100. Ein Datum fehlt; stattdessen steht: «Datum des Poststempels».
- 90 Eine gute Übersicht über Gerichtsfälle findet sich in Anhang 3, S.307 f., bei Dreifuss, der auf S.256 ff. drei Fremdwährungsfälle bespricht (Paschke vs. Basler Leben, Mandel vs. Rentenanstalt und Bieber vs. Basler Leben).
- 91 Entsprechend widmet auch die UEK in ihrem Band 12 (Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des «Dritten Reichs») dem Thema «Fremdwährungsvericherungen» ein eigenes Kapitel (Kapitel 9, S.359–399), und der juristische Gutachter der UEK, Eric L. Dreifuss, widmet den Fremdwährungspolizen fast 30 Seiten (S. 238–266), während Feldman sich diesem Thema aus einer deutschen Sicht nur auf ganz wenigen Seiten annimmt, S.305–309.
- 92 Siehe dazu auch UEK-Versicherungsbericht, S.360–361.
- 93 Neben US-Dollar und Schweizerfranken kamen auch Versicherungen in britischen Pfund, holländischen Gulden und – seltener – in französischen Franken vor. Einen Spezialfall stellten die Goldmarkversicherungen dar. Sie lauteten auf die sogenannte Feingoldmark. Diese entspricht dem Wert von 1/2790 kg Feingold, siehe dazu Feldman, S.305 f.
- 94 Das Reichsaufsichtsamt verlangte gemäss dem Prinzip der kongruenten Deckung in den Rundschreiben vom 20. März 1923, 31. Juli 1923 und 29. Juni 1932, dass die Versicherer im Deckungsstock ihre Verpflichtungen mit Kapitalanlagen in der gleichen Währung bedecken. Die entsprechenden Wertpapiere (Schuldverschreibungen) mussten bei einer deutschen Bank hinterlegt werden und zugunsten des Reichsaufsichtsamtes gesperrt werden (Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. Juni 1931, § 110 Abs. 2).
- 95 Gute und einfache Darstellung der Devisenmassnahmen bei Jung, S.87 ff.

- 96 Die sogenannten Devisenausländer – im Ausland lebende Versicherte – durften weiterhin ihre Prämien in Devisen erbringen und die Leistungen in fremder Währung beziehen, siehe Archiv Basler Leben, 05 000 069, Dossier 43, Exposé der Rentenanstalt vom 2. Juli 1945 als Beilage eines Schreibens von Koenig vom 3. Juli 1945 an das Eidgenössische Politische Departement und das Eidgenössische Versicherungsamt.
- 97 Insbesondere die UEK kritisiert das Informationsverhalten der Versicherungsgesellschaften. Siehe dazu UEK-Versicherungsbericht, S. 375 ff.; Dreifuss, S. 241; Feldman, S. 306 ff., erwähnt, dass die Allianz bereits im Mai 1933 den Versicherten eine grosszügige Umwandlungsofferte machte, noch bevor der US-Dollar abgewertet wurde, weil letztlich keine Devisen mehr für die Weiterführung der Policen zur Verfügung standen.
- 98 Feldman, S. 308.
- 99 UEK-Versicherungsbericht, S. 381 ff.; Feldman, S. 308.
- 100 Siehe dazu insbesondere Bernd Rüthers, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. Seine Vorlesungen gehörten zum Spannendsten, was der Autor an der Universität erleben durfte.
- 101 Botur, Privatversicherung, S. 126. Allerdings verbot das Gesetz Nr. 53 der alliierten Militärregierung Deutschlands die Auszahlung von Lebensversicherungspolice n an ausserhalb Deutschlands lebende Personen, bis die Bundesregierung dieses Verbot am 1. Juli 1958 aufhob.
- 102 Auch der UEK-Versicherungsbericht widmete sich auf den S. 386–389 der «Sonderposition der Basler Leben».
- 103 Schreiben von Martin Hoxter an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. Februar 1950, in: Archiv der Wiedergutmachungsämter, Berlin, 13 WGA 563/51.
- 104 Archiv Basler Leben, 000 060, Dossier 28, Memorandum betr. «Die deutschen Fremdwährungsversicherungen», 1937, S. 2.
- 105 Interessant ist, wie die UEK und der Rechtsexperte der UEK die gleichen Quellen verarbeiten: Im UEK-Versicherungsbericht heisst es kurz und wenig präzise: «Mit Ausnahme der Basler Leben stuften die schweizerischen Gesellschaften den Eingriff als willkürliche Zwangsmassnahme ein» (S. 384). Dreifuss, der Rechtsexperte der UEK, hingegen präziser: In einem undatierten Memorandum der Basler betreffend Vollumstellung der deutschen Fremdwährungsversicherungen auf Reichsmark finde sich der Hinweis, der Zwang zur Vollumstellung bedeute «einen Einbruch in wohlverworbene Rechte» der Versicherungsnehmer, während «vom Standpunkt der Versicherungsgesellschaften ... die Vollumstellung trotz grundsätzlicher Bedenken zu begrüssen sei» (Dreifuss, S. 247).
- 106 Ebenso Stiefel, S. 59, und Botur, S. 126, Fussnote 128.

- 107 In diesem für die Beurteilung des Verhaltens der Basler Leben zentralen Punkt irrt Dreifuss. Er schreibt (S. 243 – unter Verweis auf Botur, S. 124, Fussnote 128), dass diese Devisenschuldverschreibungen nur in Reichsmark verzinst wurden, obwohl doch Botur in ebendieser Fussnote erwähnt, dass die Zinsen in Devisen zu zahlen waren und erst mit den Devisenrestriktionen die deutschen Schuldner von der Zahlung in Devisen befreit wurden und in Reichsmark zahlen konnten.
- 108 Verschiedene Richtlinien regelten die Devisenerwerbsgenehmigungen. An sich bestand kein Zweifel, dass die Versicherungsgesellschaften Devisen erhalten mussten. So schrieb die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in einem an die National City Bank of New York gerichteten Schreiben vom 13. November 1935: «Reichen im Einzelfall die Devisenbestände einer Versicherungsunternehmung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht aus, so ist sie berechtigt, Devisenerwerbsanträge zu stellen, die im Interesse des Ansehens der deutschen Versicherung im Ausland ohne weiteres genehmigt werden.» Basler Memorandum, S. 4.
- 109 Archiv Basler Leben, 000 060, Dossier 28, Memorandum betr. «Die deutschen Fremdwährungsversicherungen», 1937, S. 9 f.
- 110 UEK-Versicherungsbericht, S. 378.
- 111 Verwaltungsratsprotokoll der Basler Leben vom 16. September 1935, S. 3.
- 112 Schreiben des Eidgenössischen Versicherungsamtes vom 29. Dezember 1931.
- 113 Ein Auszug aus diesem Schreiben sei hier wiedergegeben (Schreiben des Eidgenössischen Versicherungsamtes vom 7. Januar 1937): «Die besondere Lage, der sich Ihre Gesellschaft hinsichtlich der Fremdwährungsverpflichtungen in Deutschland gegenübergestellt sieht, ist nach unserem Dafürhalten eine direkte Folge der devisenrechtlichen Massnahmen in Deutschland. Da Ihre Gesellschaft im deutschen Geschäftsgebiet keine Devisenbestände besitzt und keine Deviseneingänge zu verzeichnen hat, können Sie Ihre Fremdwährungsverpflichtungen in Deutschland nur unter Inanspruchnahme von Mitteln, die für ausserdeutsche Geschäfte bereitgestellt sind, in effektiver Währung erfüllen. Diese ausserdeutschen [Anmerkung des Verfassers: sprich «schweizerischen»] Devisenbestände sind aber technisch gebunden, so dass Ihre Gesellschaft darüber nicht frei verfügen kann. Unter diesen Voraussetzungen wird es Ihrer Gesellschaft nicht möglich sein, der Aufforderung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung nachzukommen. [...] Wir machen Sie schon heute darauf aufmerksam, dass wir uns allenfalls genötigt sähen, jede Überweisung Ihrer Gesellschaft von Devisen nach Deutschland von einer Genehmigung abhängig zu machen.»
- 114 Schreiben des Rechtsbüros vom 12. Januar 1937 an das Reichsaufsichtsamt, Archiv Basler Leben, 000 069, Dossier 28.
- 115 Archiv Basler Leben, 000 060, Dossier 28, Memorandum betr. «Die deutschen Fremdwährungsversicherungen», 1937, S. 10.

- 116 UEK-Schlussbericht, S. 25.
- 117 UEK-Schlussbericht, S. 299: «Trotz unmissverständlicher Rechtsgrundlage versuchte ab 1937 eine schweizerische Gesellschaft – die Basler Leben, die zahlreiche Juden unter ihren deutschen Kunden mit Fremdwährungsversicherungen hatte –, die Zahlung aufgelöster Policen in Schweizerfranken einzustellen, weil sie dazu Mittel aus der Schweiz nach Deutschland hätte einführen müssen. Sie hielt diese Überweisungen für unverantwortlich, weil sich damit <die Emigration deutscher Juden [...] finanziell auf dem Rücken des schweizerischen Geschäfts> vollzöge.» UEK-Versicherungsbericht, S. 380: «Die Basler Leben war durch die deutschen Devisenmassnahmen in eine Situation geraten, die ihr nur die Wahl liess, entweder ihren Kunden die vertragliche Erfüllung ihrer Versicherungen zu verweigern oder die Unkosten und Komplikationen eines Transfers von Devisen aus der Schweiz in Kauf zu nehmen.»
- 118 James, Deutsche Bank, S. 405, zitiert in UEK-Versicherungsbericht, S. 746.
- 119 UEK-Versicherungsbericht, S. 163.
- 120 § 9 Abs. 4 Stiftungsgesetz.
- 121 Siehe dazu auch von Fürstenwerth/Gütersloh, E. III.
- 122 Ich war deshalb persönlich immer der Meinung, dass eine umfassende Publikation von Namenslisten versicherter Personen erst die Voraussetzung für die Geltendmachung von möglichen Ansprüchen erlaubt; andererseits versteht sich, dass solange die Klagen in den USA hängig waren, die Gesellschaften kaum eine solche Liste veröffentlichen konnten.
- 123 Siehe UEK-Versicherungsbericht, S. 811, Anhang 11.
- 124 Von Fürstenwerth/Gütersloh, S. 117
- 125 Siehe S. 121 ff.

Literaturhinweise

- Botur Andre, Privatversicherung im Dritten Reich, Berlin-Verlag Arno Spitz GmbH 1995.
- Dornis Tim W., Europäische Versicherer im Visier US-amerikanischer Bundesgerichte, VersR 2003, Heft 13, S. 570–574.
- Dreifuss Eric L., Die Geschäftstätigkeit der Schweizer Lebensversicherer im «Dritten Reich». Rechtliche Aspekte und Judikatur, S. 205–314, in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 19, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Band II, Privatrecht.
- Feldman Gerald D., Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945, Verlag C. H. Beck, München 2001.
- Gutzwiller Max, Internationales Obligationenrecht und Handelsrecht, in: SJIR, Zürich 1954.
- Jung Joseph, Die Winterthur. Eine Versicherungsgeschichte, Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2000.
- Karlen Stefan, Chocomeli Lucas, D'haemer Kristin, Laube Stefan, Schmid Daniel C., Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des «Dritten Reichs», in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 12/1 und 12/2, Chronos-Verlag, Zürich 2001 (zitiert: UEK-Versicherungsbericht).
- Rüthers Bernd, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, Verlag C. H. Beck, München 1989.
- Schwarz Walter, Schlussbetrachtung. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrg. durch den Bundesminister der Finanzen, Beilage zu Band VI (später Bestandteil von Band VII), München 1985.
- Stiefel Dieter, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit, Böhlau-Verlag, Wien/Köln/Weimar 2001.
- Surminski Arno, Versicherung unterm Hakenkreuz, Ullstein, Berlin 1999.
- Unabhängige Expertenkommission, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Schlussbericht, Pendo-Verlag GmbH, Zürich 2002 (zitiert: UEK-Schlussbericht).
- Vischer Frank, Das nationalsozialistische Recht im Spiegel einiger Entscheidungen schweizerischer Gerichte, in: Jürgen Basedow, Festschrift für Ulrich Drobnig zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1998, S. 455–464.
- Volken Paul, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 1. Januar 1989, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1993.
- Von Fürstenwerth Jörg Freiherr Frank, Gütersloh Ralf, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden – Zur Entschädigung von Versicherungsverträgen der Opfer des Holocaust, in: Recht und Risiko, Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, Bd. II Zivilrecht, S. 113–132, Karlsruhe 2004.

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Marktposition der schweizerischen Lebensversicherungs- und Tochtergesellschaften in Deutschland (nur deutscher Bestand) gemessen am Total der versicherten Leistungen 122

Abbildung 1: Marktanteile in Prozenten der vier Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland (gemessen an den jährlichen Prämieinnahmen) 123

Kurzprofil

Der Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), VFG, wurde 1990 gegründet und konzentrierte sich vorerst auf bankgeschichtliche Aspekte. Im Jahr 2000 erweiterte er sein Spektrum um die Versicherungsbranche und widmet sich seither historischen Fragestellungen des Finanzwesens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Kontakt *Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein)*

c/o Dr. Jürg Spiller, Herbstackerstrasse 9, CH-8472 Seuzach

Telefon +41 52 335 15 84, E-Mail info@finanzgeschichte.ch

www.finanzgeschichte.ch

In der Reihe «Beiträge zur Finanzgeschichte» sind folgende Titel erschienen:

Heft 1

Walther Hofer, Herbert R. Reginbogin: Hitler, der Westen und die Schweiz 1936–1945
(2., unveränderte Auflage)

Heft 2

Werner de Capitani: Bankgeheimnis und historische Forschung
(auch in Englisch und Französisch verfügbar)

Heft 3

Michel Fior: Le rôle de l'Entre-deux-guerres dans le développement de la place
financière suisse

Heft 4

Jean-Christian Lambelet: Recherche historique et sciences sociales. Réflexions d'un
économiste iconoclaste

Heft 5

Beat Kappeler: Nach 50 Jahren: Die Renten für die Alten in einer neuen Welt

Heft 6

Niklaus Linder: Der Fall Malacrida. Ein Berner Bankenkrach und seine Folgen

Heft 7

Robert U. Vogler: Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos

Heft 8

Jörg Baumberger / Joseph Jung / Thomas Sieber: Finanzmärkte in turbulenter Umgebung

Weitere Publikation des Vereins für Finanzgeschichte, erschienen bei NZZ Libro:

Robert U. Vogler / Jörg Baumberger / Herbert R. Reginbogin / Jürg Spiller (Hrsg.) (2012): Financial Markets
of Neutral Countries in World War II

Dieser Sammelband (in englischer Sprache) enthält neben den in Heft 8 publizierten drei Essays (Über-
sicht, Bankenplatz Schweiz, Lebensversicherungsgeschäft schweizerischer Versicherungsgesellschaften in
Deutschland) Essays zu Argentinien, Portugal, Spanien, Schweden, zur Türkei und zu den USA.